

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1896)

Rubrik: Ordentliche Frühjahrsession

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Frutigen, 29. April 1896.

Herr Grossrat,

Nach den Bestimmungen des Grossratsreglementes hat der Grosse Rat am dritten Montag im Monat Mai zu der **ordentlichen Frühjahrssession** zusammenzutreten. Sie werden daher eingeladen, sich **Montags den 18. Mai 1896**, nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathaus zu Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände sind folgende:

Dekrementswürfe.

1. Neue Feuerordnung. (Kommission: HH. Hegi, Leuch, Tièche, Scherz, Probst Emil, Weber August, Seiler, Schär, Klossner.) (Fortsetzung der Beratung.)
2. Abänderung des Dekretes über die Entschädigung der Militärkreisverwaltung. (Staatswirtschaftskommission.)
3. Dekret über die Wirtschaftspolizei. (Schlussabstimmung.)
4. Abänderung des Art. 12 des Dekretes für die Organisation und Verwaltung der Viehentschädigungskasse und der Pferdescheinkasse vom 12. April 1882.

Vorträge.

Des Regierungspräsidiums.

1. Ersatzwahlen in den Grossen Rat.
2. Abstimmung vom 1. März 1896; Erhaltung des Resultates.
3. Abstimmung vom 3. Mai 1896; Erhaltung des Resultates.
4. Zuteilung einer Direktion an Regierungsrat Kläy.

Der Direktion des Innern.

Unterstützung einzelner Zweige der bernischen Industrie an der Landesausstellung.

Der Direktion der Justiz.

Expropriationen.

Der Direktion der Polizei.

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlassgesuche.

Der Direktion des Militärs.

Ernennung von Stabsoffizieren.

Der Direktion der Finanzen.

1. Käufe und Verkäufe von Domänen.
2. Vermögenssteuern der Wohlthätigkeitsanstalten des Jura.
3. Nachkredite.
4. Authentische Auslegung des § 1 a des Gesetzes über die Ausübung der Fischerei vom 26. Februar 1833.
5. Authentische Auslegung des § 3 I a des Gesetzes über die Stempelabgabe und die Banknotensteuer vom 2. Mai 1880.

Der Direktion der öffentlichen Bauten.

1. Strassen- und andere Bauten.
2. Strafanstalt Witzwyl; Wasserversorgung.

Der Direktion der Forsten.

Waldkäufe und -Verkäufe.

Anzüge und Anfragen.

1. Motion der HH. Boinay und Mithaffe vom 20. November 1895 betreffend Verbesserung der Staatsstrassen im Jura.
2. Motion der HH. Moschard und Sahli vom 3. Februar 1896 betreffend Errichtung einer permanenten Gesetzgebungskommission.
3. Motion des Hrn. Weber, Rud., vom 7. Februar 1896 betreffend die Bildung landwirtschaftlicher Schiedsgerichte.

Wahlen.

1. Eines Mitgliedes des Obergerichtes.
2. Des Bankpräsidenten der Kantonalbank.
3. Eines Mitgliedes des Regierungsrates.
4. Des Bureaus des Grossen Rates.
5. Des Präsidenten und Vicepräsidenten des Regierungsrates.

Für den ersten Tag werden die Vorträge des Regierungspräsidiums und der Direktionen auf die Tagesordnung gesetzt.

Die Wahlen finden Mittwoch den 20. Mai 1896 statt.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident
Bühler.

Verzeichnis der übrigen beim Grossen Rat anhängigen Geschäfte:

1. Gesetz über das Armen- und Niederlassungswesen.
2. Dekret über die Gebäudeschatzungen.

Erste Sitzung.

Montag den 18. Mai 1896,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Bühler.*

Der *Namensaufruf* verzeigt 162 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 50, wovon *mit* Entschuldigung: die Herren Ballif, Boss, Brand, Frutiger, Glauser, Hari (Adelboden), Hari (Reichenbach), Hauser, Hofmann, Hostettler, Krebs (Eggiwyl), Marcuard, Michel (Meiringen), Mosimann (Rüschegg), Probst (Emil, Bern), Reichenbach, Schenk (Signau), Tschiemer; *ohne* Entschuldigung abwesend sind: die Herren Beutler, Brahier, Bühlmann, Comte, Coullery, Elsässer, Fahrny, Gouvernon, Heller, Henzelin, Horn, Imhof, Kaiser, Kisling, Kuster, Lanz, Marthaler, Marti, Mérat, Mouche, Nägeli, Naine, Péteut, Dr. Reber, Reymond, Roth, Rysler, Scholer, Tschanen, Tschannen, Zingg (Diessbach), Zingg (Ins).

Präsident. Bevor wir zur Behandlung der vorliegenden Geschäfte übergehen, liegt uns die schmerzliche Pflicht ob, uns eines Mitgliedes des Grossen Rates zu erinnern, welches durch den Tod aus unserer Mitte abberufen worden ist. Seit der letzten Session des Grossen Rates ist Herr Grossrat und Amtsrichter Johann Wieniger in Mattstetten einer heimtückischen Krankheit erlegen, welche in der gleichen Woche auch seine Frau und seine einzige Tochter weggerafft hat. Seit dem Jahre 1872 hat Grossrat Johann Wieniger ununterbrochen dem Grossen Rat als Mitglied angehört und sich während dieser Zeit nicht nur als ein sehr fleissiges Mitglied, sondern namentlich auch als ein ausserordentlich lebenswürdiger, bescheidener und angenehmer Kolleg erwiesen. Wir werden ihn alle in treuer und guter Erinnerung behalten. Meine Herren! Ich lade Sie ein, das Andenken an den teuren verstorbenen Kollegen dadurch zu ehren, dass Sie sich mit mir von Ihren Sitzen erheben. (Geschieht).

Präsident. Es sind mir folgende Schreiben zugestellt worden. Vorerst ein Schreiben des Herrn Prof. Dr. *Rossel*,

in welchem er erklärt, er fühle sich veranlasst, seine Demission als Suppleant des Obergerichtes einzureichen. Ich beantrage Ihnen, diesem Demissionsgesuch zu entsprechen und die Ersatzwahl auf künftigen Mittwoch anzusetzen.

Zustimmung.

Präsident. Ferner ist mir ein Schreiben des Hilfskomitees von Bätterkinden und Utzenstorf zugestellt worden, folgenden Inhalts:

« Wir übersenden Ihnen beigeschlossen einen Aufruf des Hilfskomitees für die Wasserbeschädigten von Bätterkinden und Utzenstorf mit der Bitte, Sie möchten denselben bei der nächsten Montag beginnenden Sitzung des Grossen Rates den Herren Grossräten zur Kenntnis bringen und dabei die Anregung machen, die Herren Grossräte möchten durch Verzichtleistung auf ein Taggeld zu Gunsten der Geschädigten das unverschuldete Unglück lindern helfen. Es ist unsere sichere Ueberzeugung, die Herren Grossräte werden auch diesmal, wie schon so oft, bereitwilligst diesem Wunsche entsprechen.

Indem wir Ihnen etc. »

Ich werde das Bureau beauftragen, bei den Herren Grossräten eine Liste in Zirkulation zu setzen und möchte die Herren bitten, zu Gunsten der Opfer der Wasserverheerung in Bätterkinden und Utzenstorf durch Beisetzung der Unterschrift auf ein Taggeld zu verzichten.

Präsident. Bevor wir zur Bereinigung des Traktandenverzeichnisses übergehen, möchte ich Ihnen vorschlagen, den Bericht und Antrag der Regierung über die stattgefundenen Ersatzwahlen entgegenzunehmen und nachher zur Beeidigung der neugewählten Mitglieder überzugehen, damit dieselben an den Verhandlungen teilnehmen können.

Zustimmung.

Tagesordnung:

Ersatzwahlen in den Grossen Rat.

Laut Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates wurden zu Mitgliedern des Grossen Rates gewählt:

Am 1. resp. 8. März 1896:

1. im Wahlkreis *Steffisburg* an Stelle des demissionierenden Handelsmann Gerber Handelsmann Rudolf *Schüpbach* in Steffisburg;

2. im Wahlkreis *Langenthal* an Stelle des demissionierenden Handelsmann Steffen Gemeindepräsident Jakob *Ledermann* in Madiswyl;

3. im Wahlkreis *Jegenstorf* an Stelle des verstorbenen Amtsrichters Wieniger Notar Ernst *Iseli* in Jegenstorf;

4. im Wahlkreis *Biel* an Stelle des demissionierenden Fabrikant Bourquin Handelsmann Louis *Kramer* in Biel.

Am 3. Mai 1896:

1. im Wahlkreis *Thun* an Stelle des demissionierenden Bierbrauer Feller Wirt Christian *Burger* in Thun;

2. im Wahlkreis *Signau* an Stelle des demissionierenden Landwirt Schüpbach Handelsmann Johann *Schenk* in Signau;

3. im Wahlkreis *Huttwyl* an Stelle des demissionierenden Landwirt Zaugg Landwirt Jakob *Hubacher* in Wyssachengraben.

Da gegen die Wahlverhandlungen innert der gesetzlichen Frist keine Beschwerden eingelangt sind, auch kein Grund vorliegt, dieselben von Amtes wegen zu beanstanden, beantragt der Regierungsrat die Validation der getroffenen Ersatzwahlen.

Die Validation wird stillschweigend ausgesprochen.

Die HH. Grossräte *Burger*, *Kramer*, *Hubacher*, *Iseli*, *Ledermann* und *Schüpbach* leisten hierauf den verfassungsmässigen Eid. Herr Grossrat *Schenk* ist entschuldigt abwesend und kann deshalb nicht beeidigt werden.

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Neue Feuerordnung.

Präsident. Es ist ihnen bekannt, dass in der vorletzten Session die Beratung bis zur Bestimmung, welche die Organisation der Feueraufsicht enthielt, vorgeschritten ist, dass aber infolge einer Abstimmung Herr Regierungsrat v. Steiger sich veranlasst gesehen hat, vorläufig den Entwurf zurückzuziehen. In der letzten Session hat die Kommission gewünscht, es möchte die Beratung auf die ordentliche Frühlings-session verschoben werden in dem Sinne, dass das Geschäft am ersten oder zweiten Sitzungstage behandelt werde. Ich möchte nun die Kommission anfragen, ob sie bereit ist, Bericht zu erstatten.

Hegi, Präsident der Kommission. Namens der Kommission soll ich hier mitteilen, dass dieselbe wünscht, es möchte in dieser Session von der Weiterberatung der Feuerordnung abgesehen werden, indem der Ersatz des frühern Art. 32 zwar erstellt, aber von der Kommission noch nicht definitiv vorberaten ist. Wenn die Beratung verschoben wird, so liegt es nur im Interesse der ganzen Sache, da die Feueraufsicht

der Hauptpunkt der neuen Feuerordnung ist und es darum angezeigt erscheint, dass die Sache gut vorberaten werde. Ich stelle also den Antrag, es möchte dieses Geschäft von der gegenwärtigen Session gestrichen und dann in der nächsten Session in Beratung gezogen werden.

Scherz. Ich möchte mir hier doch eine kleine Mitteilung erlauben. Die Kommission hat die Frage hauptsächlich deshalb zu verschieben gewünscht, weil sich die Regierung über die Vorlage der Direktion des Innern noch gar nicht ausgesprochen hat. Wir haben gefunden, wir sollen uns erst aussprechen, nachdem die Regierung die Vorlage der Direktion des Innern beraten hat. Das ist der Hauptgrund der Verschiebung. Im übrigen haben wir heute morgen bereits unsere Ansicht ausgesprochen, aber nicht zu Händen des Grossen Rates, sondern zu Händen der Direktion des Innern und des Regierungsrates. Zu Händen des Grossen Rates werden wir uns erst aussprechen können, wenn die Regierung diesbezügliche Anträge gestellt hat.

Der von der Kommission gestellte Verschiebungsantrag wird stillschweigend zum Beschluss erhoben.

Dekret über die Wirtschaftspolizei.

Präsident. Es ist Ihnen bekannt, in welchem Stadium sich dieses Geschäft befindet. In der Februar-session ist dasselbe vollständig durchberaten worden und es wäre die Schlussabstimmung erfolgt, wenn der Rat beschlussfähig gewesen wäre. Leider war der Rat am 7. Februar um $\frac{1}{2}$ 2 Uhr nicht mehr beschlussfähig, und es muss deshalb die Abstimmung über das Ganze wiederholt werden. Nun ist mir mitgeteilt worden, die Regierung beabsichtige, heute den Antrag zu stellen, es möchte das Resultat der Beratung an die Kommission und die Regierung zurückgewiesen werden zu nochmaliger Erwägung. Ich möchte zur Begründung dieses Antrages Herrn Regierungsrat Kläy das Wort erteilen.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat ist allerdings der Ansicht, dass das Dekret, wie es gedruckt vorliegt, nicht weiter beraten werden könne, sondern dass es nötig sei, die Frage nochmals zu prüfen. Nachdem das Dekret, wie es aus der Beratung im Februar hervorging, gedruckt vorlag, haben sich denn doch solche Widersprüche, Ungenauigkeiten und Irrtümer herausgestellt, dass es sehr nötig ist, auf die Sache noch einmal des Nähern einzutreten. Man sieht es dem Dekret an, dass es etwas im Laufschrift gemacht wurde, dass die Herren müd waren, so dass schliesslich nicht mehr die zur Beschlussfähigkeit nötige Anzahl vorhanden war.

Ich will Sie nicht lange aufhalten. Aber betrachten wir einmal die Straf- und Schlussbestimmungen etwas näher. Da werden mit einer Busse von 10 bis 100 Fr. bedroht die Widerhandlungen gegen die Vorschriften der Art. 1—4. Sehen wir uns diese Art. 1—4 des Nähern an, so begreift man schlechterdings nicht, weshalb eine Strafandrohung wegen Widerhandlung gegen die Art. 3 und 4 gemacht wird; denn in diesen

Artikeln sind gar keine solchen Handlungen vorgesehen, die eine Verbotübertretung bewirken. In Art. 3 heisst es lediglich: « Von obigen Vorschriften sind ausgenommen: 1. Die im Hause selbst Beherbergten; 2. geschlossene Gesellschaften bei Anlass von Familienfesten. Ausserdem können die Regierungsstatthalter auf besonderes Gesuch Vereinen, Gesellschaften, Behörden ausnahmsweise sogenannte Freinachtbewilligungen unter Vorbehalt von Ruhe und Ordnung erteilen. » Es ist gar nicht möglich, gegen diesen Artikel sich irgendwie zu vergehen; wenn es jemand thun könnte, so wäre es der Regierungsstatthalter; aber ich denke, es wird nicht Sache des Wirtschaftspolizeidekretes sein, die Regierungsstatthalter zu massregeln, sondern man wird die Wirte, die Musikgesellschaften u. s. w. unter das Dekret stellen wollen. Aehnlich ist es mit dem Art. 4: « Der Regierungsstatthalter ist befugt, für Wirtschaften, welche zu Klagen Anlass geben, die Oeffnungsstunde auf 7 Uhr morgens und die Schliessungsstunde auf 9 Uhr abends festzusetzen. » Hier ist lediglich dem Regierungsstatthalter eine Kompetenz eingeräumt, die Stunden so oder anders festzusetzen. Das bedroht man auch mit einer Busse von Fr. 10—100! Ferner heisst es in Art. 20, Al. 2: « Widerhandlungen gegen die Bestimmungen der Art. 5—13 werden mit einer Busse von Fr. 10—100 bestraft. » Da begreift man wieder nicht, weshalb gegen Widerhandlungen gegen die Art. 6, 7, 9 und 10 Strafandrohungen aufgestellt sind, weil es nicht möglich ist, sich gegen diese Artikel irgendwie zu vergehen. Es sind hier die gleichen Bemerkungen zu machen, wie zum vorhergehenden Abschnitt. Ferner steht im gleichen Al. 2 des Art. 20: « Nebst der Busse ist der Wirt immer auch zur Bezahlung der in Art. 2 vorgesehenen Gebühren zu verurteilen. » Wenn man nun das Dekret näher ansieht, so findet man einen solchen Art. 2 nirgends, wonach der Wirt angehalten wäre, Gebühren zu bezahlen. Es sollte statt Art. 2 heissen Art. 5, Al. 2. Aehnliche Widersprüche enthalten die Al. 3 und 4 des Art. 20. Man hat dort auch wieder mit Strafe bedroht Widerhandlungen gegen die Art. 16, 17 und 19. Nun lautet der Art. 17 folgendermassen: « Die Polizeidirektion kann den Casinos und andern ähnlichen, unter der Kontrolle der Ortsbehörde stehenden Wirtschaften, sowie den Gasthöfen auf Fremdenplätzen eine spezielle Bewilligung erteilen, deren Bedingungen sie auf den Bericht des Regierungsstatthalters festsetzen wird. » Einer Widerhandlung gegen diesen Artikel könnte sich nur die Polizeidirektion schuldig machen; ich nehme aber an, das wird nicht die Absicht des Grossen Rates sein.

Dies sind Punkte formeller Art. Ich möchte aber noch auf einen andern Punkt aufmerksam machen, der von grösserer Wichtigkeit ist. In Art. 14, Al. 3, ist vorgesehen: « An den hohen Festtagen und den Vorabenden derselben können keine Aufführungen und öffentliche Spiele, welche einen Erwerb bezwecken, wie überhaupt keine Volksbelustigungen in oder bei den Wirtschaften bewilligt werden. » In Art. 19 heisst es dann, dieser Bestimmung seien nicht unterworfen, die Liebhabergesellschaften, wie Blechmusiken, Orchester, Gesangsvereine, Turnvereine u. s. w., die keinen persönlichen Erwerbzweck verfolgen. Nun ist, wenn ich nicht irre, von Herrn Regierungsrat Steiger am Schluss der Beratung auf den Widerspruch aufmerksam gemacht worden, der darin besteht, dass Liebhaber-

gesellschaften, die keinen Erwerbzweck haben, an diesen hohen Festtagen spielen dürften, ohne dass es möglich wäre, sie zu bestrafen. Das ist nun nie und nimmer die Absicht des Grossen Rates gewesen, und deshalb wurde mit Recht auf diesen Widerspruch aufmerksam gemacht. Der Grosse Rat hat erklärt, an diesen hohen Festtagen solle überhaupt nicht musiziert werden, sondern es solle Ruhe herrschen. Es fallen deshalb diese Liebhabergesellschaften auch unter den Art. 14. Allein statt dies ausdrücklich im Dekret zu sagen — etwa in der Weise, dass man in Art. 19 beigefügt hätte « unter Vorbehalt von Art. 14, Al. 3 » — hat man sich damit beholfen, eine Bemerkung ins Protokoll aufzunehmen, und man war der Ansicht, damit genug gethan zu haben. Nun muss aber darauf aufmerksam gemacht werden, dass eine solche Protokollbemerkung keine rechtliche Bedeutung hat und dass es keinem Richter einfallen würde, gestützt auf eine solche Protokollbemerkung eine Strafe auszusprechen, aus dem einfachen Grund, weil weder in einem Gesetz noch in einem Reglement eine solche Protokollbemerkung vorgesehen ist und weil der Wille des gesetzgebenden Körpers im Gesetz selbst ausgedrückt sein soll. Wenn der Grosse Rat beieinander ist, so soll er ausdrücklich sagen, wie er die Sache geordnet haben will und er kann sich nicht mit einer blossen Protokollbemerkung behelfen. Das hätte sonst die Folge, dass der gesetzliche Wille des Gesetzgebers nicht publiziert würde und darum auch nicht in Kraft erklärt werden könnte; denn die Protokollbemerkung wird nicht gedruckt und man kann keinem Richter zumuten, wenn er einen Gesetzesparagrafen anwenden soll, zuerst im Protokoll nachzusehen, welche Interpretation man der betreffenden Gesetzesstelle gebe. Der Grosse Rat hat das Recht, Gesetze und Dekrete authentisch zu interpretieren. Aber dieser Fall tritt erst ein, wenn ein Gesetz schon in Kraft ist und sich über diese oder jene Stelle Zweifel erheben. Wenn aber der Gegenstand noch in Beratung ist, soll klar und deutlich festgestellt werden, wie der Grosse Rat die Sache geordnet haben will.

Es wären noch andere Punkte zu erwähnen. Man sieht aus dem Angeführten, dass es jedenfalls sehr nötig ist, den Gegenstand an die Regierung und die Kommission zurückzuweisen. Wir sind also der Ansicht, dass dieses Dekret in der gegenwärtigen Session nicht behandelt werden kann. In zwei oder drei Monaten wird ja wieder eine Sitzung stattfinden und dann kann man die Sache noch einmal erdauern.

Präsident. Ich möchte Herrn Regierungsrat Kläy anfragen, welche Bedeutung diese Rückweisung haben soll. Soll die zweite Beratung nur den Charakter einer redaktionellen Bereinigung haben oder soll nochmals das ganze Dekret durchberaten werden?

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Mit Rücksicht auf die angeführten Punkte, und es wären noch andere Punkte zu erwähnen, hält die Regierung dafür, es sollte entschieden nochmals auf die ganze Sache materiell eingetreten werden. Das Dekret ist ein solches, das so sehr ins Volksleben hineingreift, dass es gar wohl würdig ist, einer zweimaligen Beratung unterzogen zu werden, so gut wie ein Gesetz. Man hat schon wiederholt Gesetze einer zweimaligen Beratung unterziehen müssen, die lange nicht die gleiche Bedeutung hatten, wie dieses Dekret.

Der Antrag der Regierung wird stillschweigend zum Beschluss erhoben.

Abänderung des Art. 12 des Dekretes über die Organisation und Verwaltung der Viehschadigungs- und der Pferdescheinkasse.

Präsident. Ich beantrage Ihnen, zur Vorberatung dieses Geschäftes eine durch das Bureau zu ernennende Kommission von 5 Mitgliedern zu bestellen.

Zustimmung.

Unterstützung einzelner Zweige der bernischen Industrie an der Landesausstellung.

Das Bureau erhält den Auftrag, auch für dieses Geschäft eine aus 5 Mitgliedern bestehende Kommission zu bezeichnen.

Ernennung von Stabsoffizieren.

Präsident. Es liegt ein Antrag der Regierung vor, verschiedene Hauptleute zu Majoren zu befördern. In der letzten Session ist eine Kommission von 3 Mitgliedern niedergesetzt worden mit dem Auftrag, die Vorschläge der Regierung jeweilen zu prüfen und dem Grossen Rat darüber Bericht zu erstatten. Ich nehme an, Sie seien einverstanden, dass auch die heutigen Vorschläge der nämlichen Kommission zugewiesen werden.

Zustimmung.

Vermögenssteuern der Wohlthätigkeitsanstalten des Jura.

Aegerter, Präsident der Bittschriftenkommission. Es wird nicht möglich sein, dieses Geschäft zu behandeln, da es noch nicht bei allen Mitgliedern der Bittschriftenkommission zirkuliert hat und zuerst untersucht werden muss. Ich beantrage daher, dieses Geschäft auf eine spätere Sitzung zu verschieben.

Die beantragte Verschiebung wird stillschweigend beschlossen.

Nachkredite.

Schmid, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat nur von einem Nachkreditbegehren Kenntnis erhalten. Dasselbe betrifft die Tierarzneischule im Betrage von Fr. 107 bis 108,000. Dieser Nachkredit ist wichtig, und die Konsequenzen davon sind so einleuchtend, dass die Kommission gefunden hat, sie könne dieses Nachkreditbegehren nicht behandeln, sondern sie müsse von der Baudirektion verlangen, dass die bauleitenden Architekten und auch die Baudirektion die Gründe genau darlegen, weshalb diese ganz bedeutende Kreditüberschreitung stattfinden musste. Es ist selbstverständlich, dass wenn ein Nachkredit von Fr. 100,000 und mehr verlangt wird, die Staatswirtschaftskommission Ihnen keinen Antrag stellen kann, ohne dass sie die Sache an Hand der Berichte genau untersuchen konnte. Auch hat die Staatswirtschaftskommission beschlossen, vorher noch einen Augenschein im Tierspital selber vorzunehmen. Nun liegt aber die Sache so, dass die Baudirektion bereits bei der Regierung den Antrag gestellt hat, sie möchte die Ermächtigung geben, diejenigen Forderungen einzelner Handwerker, die dringender Natur sind, zu bezahlen. Die Finanzdirektion hat sich der Bezahlung widersetzt, bis der Kredit bewilligt sei. Da nun heute dieses Nachkreditbegehren nicht behandelt werden kann, so möchte die Staatswirtschaftskommission beantragen, die Regierung zu autorisieren, die ganz dringenden Forderungen einzelner Handwerker, die nicht die Hälfte des ganzen Nachkredits ausmachen sollen, zu bezahlen; denn Sie werden einig sein, dass die Bauten, die der Staat ausführen liess, immerhin bezahlt werden müssen, so unangenehm es ist. Die Staatswirtschaftskommission wollte nicht von sich aus der Regierung diese Autorisation erteilen, sondern sie hat gefunden, der Grosse Rat solle darüber einen Beschluss fassen.

Ein ähnlicher Nachkredit soll, wie uns mündlich mitgeteilt worden ist, auch für die Bauten in Münsingen parat liegen. Wir haben aber von diesem Nachkreditbegehren noch keine Einsicht nehmen können und es kann also auch dieses Begehren in dieser Session nicht behandelt werden.

Der Antrag der Staatswirtschaftskommission wird stillschweigend angenommen.

*Authentische Auslegung des § 1 a des Gesetzes über die Ausübung der Fischerei.**Authentische Auslegung des § 3 I a des Gesetzes über die Stempelabgabe und die Banknotensteuer.*

Präsident. Ich möchte mir erlauben, Ihnen zu beantragen, zur Behandlung dieser zwei Geschäfte eine durch das Bureau zu ernennende Kommission von 5 Mitgliedern zu bestellen.

Zustimmung:

Motion der Herren Boinay und Mithafte betreffend Verbesserung der Staatsstrassen im Jura.

Präsident. In Bezug auf diese Motion kann ich Ihnen die Mitteilung machen, dass heute ein Bericht und Antrag der Baudirektion betreffend Verbesserungen im Strassenunterhalt eingelangt ist, in welcher Vorlage die von Herrn Boinay gestellte Motion bereits berücksichtigt ist. Nun ist aber diese Vorlage in der Regierung noch nicht behandelt worden und es kann daher die Angelegenheit auch im Grossen Rate noch nicht behandelt werden. Unter diesen Umständen möchte ich Ihnen vorschlagen, die Behandlung der Motion Boinay und Mithafte auf so lange zu verschieben, bis der Bericht und Antrag der Baudirektion betreffend Verbesserungen im Strassenunterhalt von der Regierung behandelt ist. Ist Herr Boinay damit einverstanden?

Boinay. Je suis d'accord.

Die beantragte Verschiebung wird stillschweigend beschlossen.

Erstellung einer Wasserversorgung für die Strafanstalt Witzwyl.

Der Regierungsrat beantragt, für die Zuleitung einer Brunnenquelle in den Reuschelzreben zu Ins zur Strafanstalt Witzwyl (Lindenhof und Nussdorf) einen Kredit von Fr. 22,300 auf X D zu bewilligen in der Meinung, dass die Strafanstalt die auf Fr. 2700 veranschlagten Grabarbeiten unentgeltlich zu besorgen habe.

Scheurer, Stellvertreter des Baudirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Als provisorischer Stellvertreter des abwesenden Baudirektors will ich über diesen Gegenstand folgende kurze Auskunft geben. Wie jedermann bekannt ist, hat der Staat Bern im Laufe der letzten Jahre im Grossen Moos ein bedeutendes Areal erworben in der Absicht, die Strafanstalten aus der Stadt Bern dorthin zu verlegen. Diese Verlegung hat nun im ganzen Umfang stattgefunden und es befindet sich der grösste Teil der Strafanstalten im Grossen Moos. Das Korrektionshaus speziell ist nach Witzwyl verlegt worden. Von Anfang an hat bei dieser Verwendung der Moosländereien zu dem genannten Zwecke die Frage der Versorgung mit gesundem Trinkwasser eine grosse Rolle gespielt. Im Moos selber findet sich solches Wasser natürlich nicht, sondern man hat nur Sodbrunnen und das Wasser, das sie enthalten, ist Torfwasser. Als solches trägt es alle Mängel eines solchen Wassers in sich. Vorerst ist es absolut nicht brauchbar für die Wäsche, und ferner ist es für die Menschen wenn nicht so ungesund, wie man im allgemeinen glaubt, so doch nicht appetitlich. Zudem sind in neuester Zeit die Ansichten, welche die Moosbewohner in Bezug auf die Gesundheitsschädlichkeit dieses Wassers hatten, stark ins Schwanken geraten, indem eine in jüngster Zeit infolge vorgekommener Typhusfälle vorgenommene Analyse ergab, dass das betreffende Wasser für Menschen, und damit auch für das Vieh, in hohem Masse gesundheits-

schädlich sei. Es ist daher sehr dringlich geworden, die Frage der Wasserversorgung zu erörtern, und es wäre diese Frage schon längst gelöst worden, wenn anderes Wasser zur Verfügung gestanden wäre. Allein in der ganzen Gegend findet man nicht viel vorrätiges Trinkwasser. Das vorhandene Wasser wird in den betreffenden Ortschaften, wo es entspringt, selber verwendet, ja es haben nicht einmal alle Ortschaften laufendes Wasser, sondern einzelne müssen sich mit Sodbrunnen behelfen. Nun ist es aber möglich, in der Nähe von Ins eine Quelle zu erwerben, eine Quelle, die man schon früher kannte, von der man aber glaubte, sie liege zu tief, um nach Witzwyl geführt werden zu können. Es hat sich nun aber herausgestellt, dass die Quelle volle 9 Meter höher gefasst werden kann, so dass sie ganz gut nach Witzwyl und andern Höfen in dieser Gegend geführt werden kann, um dort verwendet zu werden. Man konnte das Wasser zu einem verhältnismässig billigen Preise kaufen, dank dem Umstand, dass die Quelle nicht einer Privatperson gehört, sondern einer Korporation, nämlich dem Spital Pourtalès in Neuenburg, die kein Geschäft daraus machte, sondern in sehr zuvorkommender Weise dem Staat die Quelle zu dem annehmbaren Preis von Fr. 3000 überlassen hat. Nach den vorgenommenen Messungen hat die Quelle einen Erguss von 120 Liter per Minute; sie liefert also ein ziemlich bedeutendes Quantum Wasser, mit dem die grosse Kolonie Witzwyl und was drum und dran hängt, auch wenn sie allfällig noch erweitert wird, mit Wasser versorgt werden kann. Teurer als die Quelle ist die Leitung zu stehen gekommen. Dieselbe hat eine Länge von nicht weniger als 2600 Meter und sie musste, abgesehen von dieser Länge, kostspieliger angelegt werden, als es gewöhnlich der Fall ist. Wegen der Elastizität, der geringen Widerstandsfähigkeit des Torfes, konnte die Leitung nicht in Thonröhren ausgeführt werden, da man sonst riskiert hätte, dass zahlreiche Röhrenbrüche eintreten, deren Wiederherstellung jeweilen Verlegenheiten und grosse Kosten verursachen würde. Man musste deshalb Eisenröhren verwenden und zwar von ziemlichem Kaliber. Ferner mussten auch diese Röhren mit Holz unterlegt werden. Sie konnten im Interesse ihrer Stabilität nicht auf den blossen Torf gelegt werden, um Brüche sogar dieser Röhren zu vermeiden. Infolgedessen sind die gesamten Kosten der Leitung auf etwa Fr. 25,000 angestiegen, wovon Fr. 22,300 auf die Leitung als solche und Fr. 2700 auf Grabarbeiten entfallen, die aber von der Anstalt selber ausgeführt worden sind und also dem Staat wirkliche Kosten nicht verursachen. Der Regierungsrat hat geglaubt, er solle trotz dieser grossen Kosten diese Wasserversorgung an die Hand nehmen und durchführen. Dies ist geschehen, so dass die Wasserversorgung heute bereits im Betrieb ist. Ich kann aber beifügen, dass diese grossen Kosten fast vollständig durch Ersparnisse kompensiert werden, welche auf dem Gefängnisbau und den seither erstellten Oekonomiegebäuden gemacht wurden, so dass im grossen und ganzen die gesamten Neubauten, zu denen die Wasserversorgung auch gehört, die erteilten Kredite nicht wesentlich überschreiten. Der Regierungsrat empfiehlt Ihnen, Sie möchten den Kredit von Fr. 22,300 für diese Brunnquelle und Wasserleitung genehmigen.

Bigler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat die Vor-

lage der Regierung in ihrer Sitzung vom letzten Montag behandelt. Es war allerdings, wie Herr Regierungsrat Scheurer Ihnen soeben mitgeteilt hat, nötig, auf dieser Domäne Witzwyl für gutes Trinkwasser zu sorgen. Die Staatswirtschaftskommission hat letztes Jahr die Domäne Witzwyl begangen und in ihrem Bericht ihre Befriedigung darüber aussprechen können, dass dieselbe sehr im Aufblühen begriffen ist und sehr gut verwaltet wird. Es ist aber absolut nötig, dass auch gutes Trinkwasser da ist, nicht nur Trinkwasser für die Menschen, sondern auch für den dort befindlichen grossen Viehstand. Es konnte auch das Wasser selbst verhältnismässig sehr billig erworben werden; dagegen ist die Leitung eine etwas lange; ihre Länge beträgt 2600 Meter und näher konnte kein Wasser erworben werden, indem Witzwyl schon ziemlich weit im Moos draussen und Ins das nächste Dorf ist, wo Wasser genommen werden konnte. Die Leitung ist auch dadurch teurer zu stehen gekommen, dass man eiserne Röhren verwenden musste, weil in der letzten Zeit vielfach die Erfahrung gemacht wurde, dass bei Anwendung von Thonröhren bei schlechtem Boden Versenkungen entstehen, so dass man immer mit der Leitung zu thun hat. So wie die Leitung nun angelegt ist, werden voraussichtlich keine Reparaturen eintreten. Wie mitgeteilt worden ist, kosten die Röhren Fr. 22,300 und die Grabarbeiten belaufen sich auf Fr. 2700, sind aber von Sträflingen von Witzwyl ausgeführt worden. Wie mitgeteilt worden ist, ist die Arbeit bereits vollendet, weil die Regierung der Ueberzeugung lebte, es handle sich um ein nützlich Geschäft, zu dem der Grosse Rat jedenfalls immer seine Zustimmung geben werde. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen, den Kredit von Fr. 22,300 für die Röhren zu bewilligen; die Fr. 2700 für Grabarbeiten werden auf den Konto Arbeit der Sträflinge geschrieben.

Der verlangte Kredit wird stillschweigend bewilligt.

Neubau der Birrengabenbrücke auf der St. Beatenbergstrasse.

Der Regierungsrat beantragt für den Neubau der infolge des Hochwassers vom 8./9. März zerstörten Birrengabenbrücke auf der Beatenbergstrasse in Stein die Bewilligung eines Kredites von Fr. 17,500, zur Hälfte auf Rubrik X E 3 und zur andern Hälfte auf X F.

Scheurer, Stellvertreter des Baudirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Bei dem Hochwasser vom 8. auf den 9. März ist durch Ablösung einer Erdlawine die Brücke über den Birrengaben auf der St. Beatenbergstrasse zerstört und in die Tiefe gestürzt worden, so dass der Strassenverkehr unterbrochen wurde und sofort ein Notsteg zur Wiederherstellung der Kommunikation erstellt werden musste. Ich füge bei, dass die zerstörte Brücke nur eine Holzbrücke war. Es muss nun eine neue Brücke erstellt werden und es handelt sich darum, ob für dieselbe wiederum Holzkonstruktion gewählt werden soll. Die Baudirektion und mit ihr der Regierungsrat sind zur Ansicht gelangt, es solle von einer hölzernen Brücke abstra-

hiert werden, indem eine solche Brücke immer mit vielen Reparaturen verbunden ist. Ferner fand man, es solle auch nicht etwa eine eiserne Brücke erstellt werden, weil eine solche nur um weniges billiger zu stehen komme als diejenige Konstruktion, welche man an diesem Platz für die beste erachtet, nämlich Erstellung einer steinernen Brücke. Dieselbe ist mit samt der Sohlenversicherung devisiert auf Fr. 17,500 und der Regierungsrat beantragt Ihnen, einen Kredit in dieser Höhe zu bewilligen. Die Hälfte davon käme auf die Rubrik X E 3, Wasserschaden und Schwellenbauten, die andere Hälfte auf X F, neue Strassen- und Brückenbauten.

Leuch, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat letzten Montag auch dieses Geschäft geprüft und geht mit der Regierung einig, dass diese zerstörte Brücke, die provisorisch durch einen Notsteg mit einem Kostenaufwand von etwa Fr. 2000 ersetzt worden ist, durch eine steinerne Brücke ersetzt werde. Infolge des Einsturzes der hölzernen Brücke über den Birrengraben ist leider auch ein Unglücksfall zu beklagen, indem bei Beseitigung der Schuttmassen die Arbeiter durch herabfallende fernere Steine überrascht wurden, so dass ein gewisser Gottlieb Grossniklaus tot auf dem Platze geblieben ist. Die Konstruktion, welche vorgeschlagen wird, sieht einen steinernen Kreisbogen mit einem Radius von 7,5 Meter vor. Die Brücke hat eine Breite von 4,20 Meter, entsprechend der Strasse. Den Abschluss der Brücke bildet ein eisernes Geländer. Die Kosten sind devisiert auf Fr. 14,100 für die Brücke, und ferner sind Fr. 1,900 für Sohlenversicherung vorgesehen. Die Sohlenversicherungen sind nämlich durch den Einsturz auch teilweise beschädigt worden, aber im allgemeinen hat sich das angewendete System bewährt, so dass sie wiederum in der gleichen Weise erstellt werden. Für Unvorhergesehenes sind Fr. 1500 angesetzt. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen den Kredit von Fr. 17,500 zur Bewilligung, wovon die Hälfte aus dem Strassenbaukredit, die andere Hälfte aus dem Kredit für Wasserschaden gedeckt werden soll.

Der verlangte Kredit wird stillschweigend bewilligt.

Korrektion der Rütshelen-Lotzwylstrasse.

Der Regierungsrat beantragt, es sei das von der Gemeinde Rütshelen vorgelegte Projekt für die Korrektion der Strasse IV. Klasse Rütshelen-Lotzwyl mit einer Bausumme von Fr. 21,500, ohne Entschädigungen, zu genehmigen und ihr ein Staatsbeitrag von 60 % der wirklichen Baukosten, im Maximum Fr. 12,900, auf X F zu bewilligen unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften der Baudirektion auszuführen. Letztere wird ermächtigt, allfällige zweckdienliche Abänderungen am Projekt von sich aus anzubefehlen.

2. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Vorlage einer amtlich bescheinigten Abrechnung hin, in welcher alle wirklichen Baukosten ausgesetzt werden dürfen, mit Ausnahme derjenigen für Landentschädigun-

gen, Geldbeschaffung und Verzinsung, Taggelder von Behörden und Kommissionen.

3. Die Gemeinde hat nach Vollendung der Korrektion für gehörigen Unterhalt der Strasse als solche IV. Klasse im Sinne des Strassenbaugesetzes zu sorgen.

Scheurer, Stellvertreter des Baudirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Bereits im November 1893 ist vom Gemeinderat von Rütshelen dem Regierungsrat zu Händen des Grossen Rates ein Gesuch eingereicht worden um einen Beitrag an die Korrektion ihrer einzigen Verkehrsstrasse, die sie besitzen, nämlich der Strasse von Rütshelen nach Lotzwyl. In dem Gesuche wurde dargethan, in welchem schlechtem Zustand sich diese Strasse befinde, dass sie stellenweise ein Gefäll bis zu 15 % habe, schmal sei, kein richtiges Steinbett besitze und bei Regenwetter Ueberschwemmungen ausgesetzt sei, kurz, sich in einem ganz trostlosen Zustand befinde. Von der Gemeinde wurde ferner das Begehren gestellt, dass man sie in ausserordentlicher Weise unterstützen möchte, weil die ihr zur Verfügung stehenden Mittel sehr gering seien; sie sei eine arme Gemeinde und schwer mit Lasten aller Art, namentlich mit Armenlasten, belastet, sie könne daher unmöglich mit einem Beitrag, wie er gewöhnlich für Strassen IV. Klasse ausgerichtet werde, die Strasse bauen.

Die Baudirektion hat das Geschäft an die Hand genommen und die beiden ersten Korrektionsprojekte zur Abänderung und Vervollständigung zurückgewiesen. Nach Einlangen des revidierten Projektes hat sie die Sache näher untersucht, und es hat sich ergeben, dass die Strasse eine Länge von 2216 Meter hat, eine Fahrbahn von 4,2 Meter und ein Maximalgefälle von 6,70 statt 15 % erhalten soll; der kleinste Radius beträgt 30 Meter. Das Projekt soll auf Fr. 26,100 zu stehen kommen, wovon Fr. 4600 auf die Landentschädigungen und Fr. 21,500 auf die reinen Baukosten entfallen. Die Baudirektion hat die von der Gemeinde Rütshelen angegebenen Gründe für einen höhern Staatsbeitrag gewürdigt und dem Regierungsrat einen Beitrag von 50 % vorgeschlagen, ein Antrag, der vom Regierungsrat genehmigt wurde. Bereits in der letzten Grossrats-session sollte dieser Antrag vom Grossen Rate behandelt werden. In einer neuen Eingabe ist aber die Gemeinde Rütshelen damals sehr eindringlich vorstellig geworden, und im fernern liess sie während der letzten Session ihre Wünsche durch Gemeindeabgeordnete bei den Mitgliedern der Regierung und der Staatswirtschaftskommission vortragen und mündlich verfechten. Mündlich wurde das dringende Gesuch angebracht, es möchten statt 50 70 % an die Baukosten beigetragen werden. Die Intervention dieser Abgeordneten der Gemeinde hat bewirkt, dass der Gegenstand mit ihrer Einwilligung in der letzten Session nicht behandelt, sondern vereinbart wurde, es solle vorerst noch ein Augenschein auf Ort und Stelle stattfinden, bei welchem sich die Regierung und die Staatswirtschaftskommission vertreten lassen solle. Dieser Augenschein hat wirklich stattgefunden, und man konnte sich überzeugen, dass die Darstellungen der Gemeinde Rütshelen über den schlechten Zustand der Strasse nicht übertrieben sind, sondern dass es sich wirklich um eine Strassenkorrektion der allerdringlichsten Art handelt. Man konnte sich ferner durch den Augenschein überzeugen, dass man es hier nicht mit einer reichen Oberaargaugemeinde zu thun hat, dass sich

diese Gemeinde nicht in dem bekannten, gesegneten Teil des Oberaargau befindet, sondern nebens in einem Seitengraben und unter ganz ungünstigen Verhältnissen leben muss, wie sie gewöhnlich im Oberaargau nicht vorkommen. Die ganze Ortschaft mit ihrer Umgebung macht den Eindruck der Aermlichkeit. Dem entsprechen denn auch ihre Steuerverhältnisse. Die Gemeinde hat ein Grundsteuerkapital von Fr. 1,100,000, aber einen Schuldenabzug, der mehr als die Hälfte des Kapitals ausmacht, der allerdings bei der Gemeindesteuer nicht abgezogen werden kann, aber die Gemeindebewohner um so mehr belastet. Das Kapitalsteuerkapital beträgt nur Fr. 94,000. An Einkommensteuerkapital ist vorhanden in Form von Einkommen I. Klasse ein Betrag von Fr. 2100, indem in dieser Gemeinde, die keine Industrie, kein Gewerbe und keinen Handel aufweist, niemand besteuert werden kann als der Lehrer, der Wirt und der Käser, so dass auch diese Steuerart wenig abwirft. In der III. Klasse Einkommen ist nur ein Steuerkapital von Fr. 900 vorhanden und diese Summe gehört dem Orts- und Schulgut. In dieser Klasse steuerpflichtige Private scheinen nicht vorhanden zu sein. Dagegen sind die Lasten, namentlich die Armenlast, sehr gross. Die letztere wird zu den grössten im Oberaargau und überhaupt im Land herum gehören, so dass die Gemeinde schon zur Bestreitung der gewöhnlichen Bedürfnisse eine hohe Telle beziehen muss. Die Abordnung des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission war daher sofort einig, dass hier in ausserordentlicher Weise Hilfe geleistet werden müsse. Allerdings konnte man nicht so weit gehen, wie die Gemeinde wünschte, nämlich auf volle 70 %, indem man doch auch hier nicht weiter gehen konnte, als man an andern Orten, in gebirgigen Gegenden, wo die Schwierigkeiten noch grössere sind, ausnahmsweise gegangen ist. Die Gemeindeabgeordneten haben sich schliesslich auch befriedigt erklärt und gesagt, dass sie mit einem Beitrag von 60 % gleichwohl die Strasse glauben ausführen zu können. Es wäre zu wünschen gewesen, dass auch die Nachbargemeinde Lotzwyl, in deren Kirchspiel die Gemeinde liegt und nach welcher Ortschaft der ganze Verkehr von Rütshelen gravitiert, einen Beitrag geleistet hätte, sowohl aus Freundnachbarkeit, als auch aus eigenem Interesse, denn jede Ortschaft, die mit den auf ihren Verkehr angewiesenen Nachbarortschaften besser verbunden ist, profitiert ja natürlich von dieser bessern Verkehrsstrasse auch, wenn schon sie zum grössten Teil auf dem Gebiete der andern Gemeinde gelegen ist. Allein die Herren von Lotzwyl, die sich im übrigen sehr freundlich und liebenswürdig benommen haben, haben sich darauf beschränkt, die Bewohner von Rütshelen zu ihrem Unternehmen herzlich zu beglückwünschen; die Rütsheler haben aber erklärt, mit solchen Glückwünschen keine Strasse bauen zu können.

Dies war das Resultat des Augenscheines. Es war derart, dass sich die Verhältnisse zu Gunsten von Rütshelen in der Weise geändert haben, dass nun dem Grossen Rate an die Korrektion der Strasse ein Beitrag von 60 %, statt 50 %, wie ursprünglich ins Auge gefasst war, beantragt wird. Es führt dieser Mehrbeitrag von 10 % finanziell nicht sehr weit, indem er nur einen Betrag von Fr. 2150 ausmacht. Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrates zur Annahme.

diesem Geschäft mit der Regierung vollständig einig. Sie hat sich, wie bereits erwähnt, auf Ort und Stelle überzeugt, dass in dieser oberaargauischen Gemeinde ausserordentliche Verhältnisse bestehen. Die Steuerverhältnisse hat der Herr Finanzdirektor bereits mitgeteilt und ich will sie nicht wiederholen, sondern nur mitteilen, dass die Gemeinde schon gegenwärtig eine Gemeindetelle von 5 % bezieht und dass die Ortschaft, die 752 Einwohner zählt, eine jährliche Armenlast von Fr. 1400 zu bestreiten hat, welche Summe von einer reinen Gemeindesteuerkraft im Betrage von Fr. 945,000 ohne Schuldenabzug aufzubringen ist. Wollte die Gemeindesteuer mit Schuldenabzug erhoben werden, so müsste die Gemeinde eine Telle von mindestens 10 % beziehen. Zufällig besitzt die Gemeinde Armengut und dies erleichtert die Sache etwas, aber nur scheinbar; denn nach der gegenwärtigen Gesetzgebung fallen alle Erträge aus dem Armengut nicht etwa der Gemeinde direkt zu, sondern diese Erträge sind zu Gunsten der Armenpflege im ganzen Kanton, und da ist nun die Gemeinde Rütshelen eine derjenigen, die laut letzthin vertheiltem Bericht des statistischen Bureaus von Seiten des Staates für die Armenpflege keine Einnahme macht. Es ist das also ein ausserordentliches Verhältnis in der Gemeinde Rütshelen, und es rechtfertigt sich daher wohl, ihr an den Strassenbau einen Beitrag von 60 % der wirklichen Baukosten zu bewilligen. Ausser den ihr verbleibenden 40 % wird die Gemeinde auch noch Fr. 4600 für Landentschädigungen bezahlen müssen. Man wäre gern etwas höher, auf 70 %, gegangen; allein die Konsequenzen, welche daraus gezogen würden, würden für den Staat zuletzt doch zu weit führen, und es ist denn doch immerhin ein Unterschied zu machen, ob es sich um eine Strasse IV. Klasse, oder um eine eigentliche Staatsstrasse handelt. Die Bedeutung der Rütshelen-Lotzwylstrasse ist denn doch nicht eine derartige, dass sich, mit Rücksicht auf die Konsequenzen, eine Ausgabe von 70 % rechtfertigen würde. Immerhin hat die Delegation der Staatswirtschaftskommission den Gemeindeabgeordneten durchblicken lassen, wenn der Devis ein ungenügender sein und eine wesentliche Ueberschreitung desselben eintreten sollte, so werde die Staatswirtschaftskommission, falls ein Gesuch eingereicht werde, dem Grossen Rate beantragen, darauf zurückzukommen und den Beitrag über das heute zu bewilligende Maximum hinaus zu erhöhen. Ob der Devis hinreichend ist oder nicht, hatte die Staatswirtschaftskommission als solche nicht zu prüfen. Die Kiesbeschaffung zur Einschotterung der Strasse ist eine etwas schwierige, denn wie mir letzter Tage mitgeteilt wurde, muss die Gemeinde es ausserhalb ihrer Gemeindegrenzen kaufen, und ich glaube, hier wird eine Ueberschreitung des Voranschlags eintreten. Ich habe geglaubt, dies hier gerade mitteilen zu sollen, da, wenn eine wesentliche Ueberschreitung des Voranschlags eintritt, wir später vielleicht noch einmal vor den Grossen Rat kommen und eine Nachsubvention verlangen werden.

Ich empfehle Ihnen, das vorliegende Korrektionsprojekt zu genehmigen und an dasselbe einen Beitrag von 60 % der Fr. 21,500 betragenden Baukosten, im Maximum Fr. 12,900, auf dem Strassenbaukredit zu bewilligen.

Leuch, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission ist auch bei Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

Morgenthaler (Leimiswyl). Die beiden Herren Vortragenden haben den Zustand der Gemeinde Rütshelen

in ganz richtiger Weise geschildert und ich muss sagen: es ist nicht übertrieben worden, sondern die Sache steht im Gegenteil eher schlimmer. Nun hat Herr Leuch als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission durchblicken lassen, sie wäre eigentlich grundsätzlich der Meinung gewesen, es sollte der Gemeinde mehr zukommen, als beantragt wird und es könne dann nachträglich, wenn ein Gesuch eingereicht werde, ein weiterer Beitrag bewilligt werden. Ich nehme an, es sei in dieser Beziehung allgemein guter Wille vorhanden, glaube aber, man sollte gerade jetzt darauf eintreten. Ich beantrage daher, den Beitrag wenigstens um 5 % zu erhöhen. Die Last ist für die Gemeinde Rütshelen noch immer eine grosse. Wir haben ja gehört, dass die Hälfte des Terrains verschuldet ist und wie sollen die Leute mit Schulden Strassen bauen! Nein, meine Herren, es wird in der Stadt und anderwärts viel gebaut, wo die Leute nicht mit Schulden bauen müssen und 65 % und mehr sind auch schon anderwärts gegeben worden. Ich beantrage Ihnen also, das Geschäft sofort vollständig abzuthun und einen Beitrag von 65 % zu bewilligen. Ich will nicht auf 70 % gehen, aber doch wenigstens zeigen, dass man solchen bedrängten Gemeinden unter die Arme zu greifen und ihnen zu helfen begehrt.

Scheurer, Stellvertreter des Baudirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss mich namens der Regierung dem Antrag des Herrn Morgenthaler widersetzen. Es existiert der Grundsatz im Prozessrecht und auch sonst im Leben und in der Administration, dass man dem Kläger und Petenten nicht mehr zusprechen soll, als er selbst verlangt und ein gerichtliches Urteil, in welchem dies geschehen würde, müsste kassiert werden. Im vorliegenden Falle nun ist Rütshelen mit 60 % zufrieden und wenn man 65 % bewilligen würde, so müsste man sogar riskieren, dass sie die 5 % refüsieren würden (grosse Heiterkeit). Sollte übrigens der Fall eintreten, und die Möglichkeit ist vorhanden, dass Rütshelen tiefer in Kosten hineinkommt, als berechnet wurde, d. h. sollte der Devis, den die Gemeinde ja nicht selber aufstellte, sondern von einem Techniker machen lassen musste, zu niedrig sein, wie Herr Leuch, der ja sachverständig ist, vermutet, so ist Rütshelen bereits getröstet, indem die Mitglieder der Staatswirtschaftskommission erklärt haben, in diesem Falle werde man immer noch da sein. Die Rütsheler werden sich das notiert haben, und es ist nicht zu befürchten, dass sie im Falle einer Devisüberschreitung den Grossen Rat nicht wieder finden werden. Dann wird Herr Morgenthaler guten Anlass haben, sich für Rütshelen zu verwenden; heute aber, wo Rütshelen mit dem beantragten Beitrag zufrieden ist, möchte ich der Konsequenzen wegen davor warnen, weiter zu gehen, als die Gemeinde verlangt.

Morgenthaler (Leimiswyl). Auf das Votum des Herrn Scheurer nur eine kurze Erwiderung. Die Herren Nationalräte, die zugleich den Regierungsrat und die Staatswirtschaftskommission vertraten, haben eben die Gemeindebürger von Rütshelen etwas überrascht, und wenn sie erklärten, der Staat könne der Konsequenzen wegen nicht mehr geben als 60 %, so haben die guten Leute, wie es andern Gemeindeabgeordneten auch geht, das geglaubt und gefunden, sie dürfen nicht mehr fordern, als man ihnen offeriere. Allein dass wirklich die Notwendigkeit vorhanden wäre, einen grössern

Beitrag zu geben, ist aus dem Votum des Herrn Leuch hervorgegangen, und es scheint mir, wir müssen billigerweise auf 65 % gehen. Ich bitte Sie, diesen Antrag anzunehmen.

Abstimmung.

Für einen Beitrag von 60 % nach Antrag der Regierung und der Staatswirtschaftskommission 70 Stimmen.
Für den Antrag Morgenthaler (65 %) 42

Verkauf eines Teiles des Pfrundgutes Ringgenberg.

Der Regierungsrat beantragt, es sei dem mit der Bürgerbäuertgemeinde Golzwyl von der Finanzdirektion abgeschlossenen Kaufvertrag, wonach derselben 3 Hektaren 19,41 Aren Wiesland und vier dazugehörige Gebäude, mit einer Grundsteuerschätzung von Fr. 18,020, bisher zur Pfrunddomäne Ringgenberg gehörend, um den Betrag der Grundsteuerschätzung nebst 1 % Steigerungsrappen verkauft werden, die Genehmigung zu erteilen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Pfrundgut von Ringgenberg besteht aus zwei Teilen, nämlich aus dem Pfarrhause nebst Umschwung und aus einem Grundstück am Fusse des Golzwylhügels, das bis jetzt für sich besonders bewirtschaftet wurde. Es befinden sich auf diesem zweiten Grundstück, das einen Inhalt von circa 3 Hektaren hat, mehrere Gebäude, ein Wohnhaus mit angebauter Scheune, sowie zwei andere Scheunen. Das Grundstück hat bis jetzt keinen grossen Ertrag abgeworfen und die Gebäude haben verhältnismässig viel Unterhaltungskosten verursacht. Sie befinden sich auch in einem baufälligen Zustand und ihre Herstellung würde ziemlich viel Geld kosten. Das Grundstück ist deshalb längst als ein unnötiger Bestandteil des Pfrundgutes angesehen und wiederholt und so auch in jüngster Zeit auf eine Steigerung gebracht worden. An der letzten Steigerung wurde ein Angebot von Fr. 15,300 erzielt. Die Grundsteuerschätzung beträgt aber Fr. 18,020. Es hätte also, wenn das Angebot angenommen worden wäre, ein ziemlicher Mindererlös resultiert. Dazu konnte sich die Finanzdirektion nicht entschliessen. Sie hat deshalb das Angebot ausgeschlagen und ist später mit einem der Liebhaber, nämlich mit der Bürgerbäuertgemeinde von Golzwyl, in Unterhandlung getreten, die zum Resultat hatte, dass die Bäuertgemeinde sich entschlossen hat, die volle Grundsteuerschätzung zu bieten. Der Regierungsrat hat dieses Angebot acceptiert und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat einen Kaufvertrag abgeschlossen, der hiemit dem Grossen Rat zur Genehmigung vorgelegt wird. Der Ertrag des Kaufpreises von Fr. 18,020 ist bedeutend höher, als der bisherige Pachtzins von Fr. 380, der zudem noch durch Steuern und Tellen und namentlich durch Reparatur- und Unterhaltungskosten der verschiedenen Gebäulichkeiten zum grossen Teil aufgefressen wurde. Ich wiederhole, dass durch diesen Verkauf die eigentliche Pfrunddomäne in ihrem Umschwung unberührt bleibt und die Annehmlichkeit des Pfarrsitzes nicht geschmälert

wird. Der Regierungsrat empfiehlt, diesen Verkauf zu genehmigen.

Bigler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat diesen Verkauf ebenfalls geprüft und kann Ihnen denselben empfehlen. Wie bereits erwähnt worden ist, schliesst sich der betreffende Komplex nicht an die eigentliche Pfrunddomäne Ringgenberg an, sondern er bildet ein separates Stück, das für sich verwaltet und verpachtet werden musste. Es rührt dieses Stück noch aus der Zeit her, wo die Pfarrherren im grossen Landwirtschaft betrieben haben, was nun meistens nicht mehr der Fall ist. Die eigentliche Pfrunddomäne Ringgenberg bleibt ungeschmälert und für die Verwaltung und die Erträge ist es zweckmässig, dass dieser Komplex verkauft wird. Was den Preis betrifft, so hatte man Mühe, die Grundsteuerschätzung zu erreichen und man nimmt daher an, es sei dieser Preis ein annehmbarer. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen daher dieses Geschäft zur Genehmigung.

Genehmigt.

Verkauf von Terrain an der Effingerstrasse in Bern.

Der Regierungsrat stellt den Antrag, es sei ihm die Ermächtigung zu erteilen, die Parzelle G 466 an der Effingerstrasse zu Bern, von 72,39 Aren Inhalt, zum durchschnittlichen Preis von wenigstens Fr. 36 per Quadratmeter zu verkaufen und die Kaufbedingungen festzusetzen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist Ihnen wohl noch erinnerlich, dass der Staat Bern im Jahre 1888 sich entschlossen hat, der Insel- und Ausserkrankenhauskorporation, namentlich der ersteren, ihren sämtlichen grossen, wertvollen Grundbesitz, den sie damals besass, abzunehmen. Der Grund hiefür lag darin, dass sich zu jener Zeit die Inselkorporation in finanziellen Schwierigkeiten befand, herrührend vom Neubau des Inselspitals, der die Insel mit einer Bauschuld von gegen Fr. 800,000 belastet hat. Mit Rücksicht auf sein nahes Verhältnis zur Insel als Spital sowohl als auch als Hilfsanstalt für die medizinische Fakultät der Hochschule hatte der Staat dringende Gründe, die Insel aus ihrer finanziellen Notlage, die zum Ruin geführt hätte, wenn nicht Hilfe gekommen wäre, zu befreien, vorerst dadurch, dass man durch einen neuen Vertrag an die Unterhaltungskosten der medizinischen Institute einen grösseren Beitrag bewilligt hat als früher, nämlich eine Summe von jährlich Fr. 120,000, und ferner dadurch, dass der Staat der Insel, wie gesagt, ihre sämtlichen überflüssigen Liegenschaften abkaufte. Der Kaufpreis machte den Betrag von Fr. 1,542,000 aus. Bei Uebernahme der Liegenschaften beabsichtigte der Staat, sie nach und nach, so weit er sie nicht selber brauchen könne, was zum kleinsten Teil der Fall war, zu verkaufen in der Hoffnung, es werde der schliessliche Erlös den bezahlten Kaufpreis decken und der Staat so ohne Schaden aus der Operation hervorgehen. Seither konnten die Liegenschaften zum guten Teil verkauft oder sonst ver-

wendet werden. Verkauft wurden von den Kehrsatzgütern das Bleikemattgut für Fr. 100,000, das Kühlewylgut für Fr. 115,000, eine Parzelle im Belpmoos für Fr. 600, die Grosshorbenalp für Fr. 45,320. Von den Tschuggerrebgütern wurde das Schlossgebäude mit Umschwung an die Anstalt für Epileptische für Fr. 50,000 verkauft und ferner eine Anzahl Parzellen für Fr. 27,000. Die untere Mühlematte in Bern wurde um Fr. 116,180 veräussert und ein Teil der Inselscheuermatte für Fr. 97,212. Für Staatszwecke wurden verwendet die Kehrsatzdomäne, wohin man die Mädchenrettungsanstalt in Köniz verlegte und ferner der Wangenwald mit einem Kaufpreis von Fr. 300,000, ein grosser schöner Wald, der definitiv dem Forstbesitz des Staates einverleibt wurde. Im Besitz des Staates befinden sich noch ein ziemlicher Komplex der Rebgüter in Tschugg, den man mit einem mutmasslichen Erlös von rund Fr. 100,000 in Rechnung bringen darf. Ferner ist noch ein Teil der Inselscheuermatte in Bern unverkauft. Es ist dies das Grundstück, auf dem sich die sogenannte Inselscheune befindet und das sich seiner Lage und Beschaffenheit nach zu Bauplätzen eignet. Im Laufe der letzten Jahre wurde diese Matte mit zwei Strassen durchzogen, die zur Parzellierung und richtigen Bebauung dienen sollten. Durch diese Strassen wurde die Matte in drei Teile geteilt. Der westlichste und kleinste Teil wurde bereits für nahezu Fr. 100,000 verkauft. Für den mittleren Teil mit einem Inhalt von rund 7200 Quadratmeter zeigten sich in letzter Zeit ebenfalls verschiedene Liebhaber. Die eröffnete Konkurrenz hat jedoch noch nicht zu einem genügenden Resultate geführt, indem nur auf einzelne Parzellen geboten und auf das Gesamte ein einheitliches Angebot von Fr. 30 per Quadratmeter gemacht wurde, ein Preis, der der Finanzdirektion zu niedrig erschienen hat. Um einen klaren Boden zu erhalten und den wirklichen Verkaufswert kennen zu lernen, wurde über das Grundstück von 3 sachverständigen Baumeistern ein Befinden eingeholt und in demselben erklären die Sachverständigen, dass der durchschnittliche Minimalkaufpreis für dieses Terrain Fr. 36 per Quadratmeter betrage. Ich zweifle nun nicht daran, dass dieser Preis auch erzielt werden können, sobald ein endgültiger Entscheid der letzten Instanz, des Grossen Rates, da ist, dass billiger als zum Preise von Fr. 36 nicht verkauft werde. Der Antrag, den Ihnen der Regierungsrat vorlegt, geht daher dahin, es sei der Regierungsrat zu ermächtigen, es sei dieses Terrain zum Durchschnittspreis von Fr. 36 per Quadratmeter zu verkaufen. Kommt dieser Verkauf zu stande, so bleibt noch der östlichste, grösste und wertvollste Teil der Matte unverkauft. Bis jetzt wurde derselbe noch nicht auf eine Steigerung gebracht, weil vorher noch die Strassenverhältnisse zu regulieren sind. Auf der östlichen Seite grenzt das Terrain nämlich an die Könizstrasse, die dort den bekannten Engpass bildet. Ferner grenzt es dort an eine Privatbesitzung, das sogenannte Salzbüchli, das zum Schaden der Strasse und unseres Grundstückes zwischen die Strasse und die Inselscheuermatte eingeklemmt ist, und wenn das Inselscheuerterrain gehörig verwertet werden soll, so muss zuerst dieser private Besitz von der Gemeinde oder vom Staat oder von beiden zugleich erworben werden. Nun ist schon im Jahre 1893 von der Gemeinde Bern ein bezügliches Projekt für die Korrektur der Könizstrasse an dieser Stelle ausgearbeitet worden und es sollte zu diesem Zwecke ein anderes Privatgrundstück, die Be-

sitzung eines Herrn Schmidt-Flohr, erworben werden. Allein die Erwerbung dieses Grundstückes wurde in der Gemeindeabstimmung verworfen und infolgedessen war die Ausführung des Projektes unmöglich. In neuerer Zeit hat die städtische Baudirektion die Frage wieder an die Hand genommen und wie mir mitgeteilt worden ist, wird in nicht ferner Zeit ein neuer Alignementsplan vorgelegt werden, auf den gestützt man dann sich besser orientieren kann, welche Gestaltung der staatliche Grundbesitz in Zukunft erhalten wird und in welcher Weise die Korrektur der Könizstrasse vorgenommen werden soll. Unterdessen muss das Grundstück, wenigstens der an die Könizstrasse angrenzende Teil, in den Händen des Staates verbleiben. Der Staat würde es ja freilich verkaufen können; aber sobald es in die Hände von Privaten käme, würden die Schwierigkeiten für die Durchführung der Korrektur, deren ohnedies genügend vorhanden sind, noch grösser werden und die Gemeinde würde viel mehr Kosten aufwenden müssen, wenn sie es mit Privaten zu thun hätte, statt mit dem Staat. Man muss deshalb der Gemeinde gegenüber die Rücksicht haben, dass man die Korrektur- und Alignementsfrage zuerst erledigt, bevor man an den Verkauf an Private denkt. Dies ist der Grund, weshalb nur der mittlere Teil des Grundstückes heute den Gegenstand des Antrages des Regierungsrates bildet. Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrates zur Annahme.

Bigler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es handelt sich, wie Ihnen bereits mitgeteilt worden ist, um den Verkauf eines Grundstückes südlich der Effingerstrasse in Bern, die sogenannte Insel-scheuermatte. Diejenigen, welche mit den Verhältnissen bekannt sind, wissen, dass die nördliche Seite der Effingerstrasse bereits vollständig überbaut ist. Auch auf der südlichen Seite ist gegenwärtig bereits ein Bau in Ausführung auf demjenigen Teil, den wir vor einem Jahre an Herrn Professor v. Tavel verkauft haben. Der Kaufpreis für das vor einem Jahre verkaufte Grundstück ist etwas niedriger, als hier beantragt wird. Soll weiter gebaut werden, so muss sich natürlich der Staat entschliessen, seine Bauplätze zu veräussern und zwar muss er sie zu dem Preise geben, wie etwa, wie man zu sagen pflegt, Kauf und Lauf ist. Gegenwärtig wird in Bern sehr viel gebaut; es können aber auch wieder andere Zeiten eintreten. Umgekehrt kann man sagen, wenn man noch etwas zuwarten würde, so würde man vielleicht einen noch viel grösseren Erlös erzielen. Das kann man nicht zum Voraus wissen, und es hat die Finanzdirektion beschlossen, wenn Anfragen da seien, so solle sich der Staat herbeilassen und Bauplätze offerieren. Es ist deshalb das mittlere Stück der Insel-scheuermatte auf den Markt gebracht worden. Wie mitgeteilt worden ist, hat die Domänen-direktion das Grundstück durch unparteiische Schätzer, die nicht etwa selber darauf spekulieren, sondern erklärten, sie seien genügend engagiert, schätzen lassen. Die Schätzung lautet auf Fr. 36 per Quadratmeter. Das Terrain liegt eben nicht mehr ganz in der Stadt; läge es in der Nähe des neuen Bundesrathhauses, da wo die Eidgenossenschaft gegenwärtig expropriert, so würde es einen bedeutend grösseren Wert haben, indem man ja gesehen hat, dass die Eigentümer der Häuser, die nun abgerissen werden sollen, nicht einmal mit Fr. 240 zufrieden sind. Es handelt sich hier nur um die Ermächtigung an die Regierung, das Terrain zum

Minimalpreis von Fr. 36 per Quadratmeter zu verkaufen; kann die Domänen-direktion einen höhern Preis erzielen, so wird sie dies natürlich thun. Die Staats-wirtschaftskommission glaubt, der Preis von Fr. 36 entspreche ungefähr den gegenwärtigen Wertverhältnissen in der betreffenden Gegend. Sie schliesst sich deshalb dem Antrag des Regierungsrates an und empfiehlt Ihnen denselben zur Genehmigung.

Genehmigt.

Verkauf des Staatswaldes Côte-du-Frêne in der Gemeinde Asuel.

Der Regierungsrat beantragt dem Grosse Rate den Verkauf des Staatswaldes Côte-du-Frêne, Gemeindebezirk Asuel, mit einem Flächeninhalte von 35,02 Hektaren und einer Grundsteuerschätzung von Fr. 41,590, an Gottfried Gygax in Delsberg um den Preis von Fr. 57,000.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Jahre 1879 hat der Grosse Rat beschlossen, es sollen vereinzelte Staatswaldparzellen, die infolge ihrer isolierten Lage schwierig zu bewirtschaften sind, bei günstigem Anlasse veräussert werden. Nun besitzt der Staat im Gemeindebezirk Asuel einen Staatswald, Côte-du-Frêne, in der Grösse von 35 Hektaren. Dieser Wald sollte in nächster Zeit successive exploitiert werden. Er ist sehr steil und das umliegende Terrain ist im Privatbesitz, so dass man genötigt wäre, mit dem Holz über fremde Matten und Weiden und auch durch fremden Wald zu gehen. Es ist nun klar, dass dem Staat bei solchen Anlässen immer grössere Kosten erwachsen, als einem Privaten. Es haben sich nun für den Wald Liebhaber gefunden und infolgedessen hat man denselben zur Konkurrenz ausgeschrieben. Es sind mehrere Angebote eingelangt, darunter ein solches von Fr. 57,000 von Herrn Holzhändler Gygax in Delsberg. Die Grundsteuerschätzung beträgt Fr. 41,590 und wenn man ausrechnet, was der Wald den Staat gekostet hat, so kommt man auf eine Summe von Fr. 48,000, so dass man bei einem Verkauf zum Preise von Fr. 57,000 kein schlechtes Geschäft macht. Es hat auch die Schätzung der Forstverwaltung ergeben, dass das Angebot als ein befriedigendes betrachtet werden kann. Nachdem der Staat in den letzten Jahren im eidgen. Forstgebiet, namentlich dort, wo es sich um Aufforstungen und Verbauungen im Quellgebiet von Wildbächen handelte, grössere Ankäufe machte, ist es auch am Platz, dass er eine solche Parzelle, die ihm nicht gelegen ist, veräussert, wenn sich dazu Gelegenheit bietet. Der Regierungsrat beantragt Ihnen deshalb, das Angebot von Fr. 57,000 zu acceptieren.

Bigler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wie Ihnen erinnerlich ist, hat der Grosse Rat auf Anregung der Staatswirtschaftskommission den Beschluss gefasst, isolierte Waldparzellen bei passender Gelegenheit zu verkaufen und dagegen das Augenmerk auf die Schutzwaldungen und Aufforstungen im Hochgebirge zu richten und namentlich solche Abhänge,

die sonst den Verheerungen ausgesetzt sind, mit Wald anzupflanzen. Es ist nun die Waldparzelle, um die es sich hier handelt, eine derjenigen, die man ohne Nachteil zu einem schönen Preis verkaufen kann. Es wird im Gegenteil durch den Verkauf die Verwaltung bedeutend vereinfacht und andererseits wird man in der Lage sein, wiederum solche Streifen ankaufen zu können, wo es nötig ist, Aufforstungen vorzunehmen. Nach den Berichten der Forstdirektion ist der Preis ein annehmbarer und die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen daher, diesen Verkauf zu genehmigen.

Genehmigt.

Ankauf zweier Waldparzellen für die landwirtschaftliche Schule Rütli.

Der Regierungsrat empfiehlt den am 6. Mai 1896 zwischen dem Bevollmächtigten der Witwe Verena Gosteli-Fankhauser auf Altikofen bei Worblaufen und dem Direktor der landwirtschaftlichen Schule Rütli, als Vertreter des Staates Bern, unter Ratifikationsvorbehalt abgeschlossene Kaufvertrag — demzufolge zwei auf dem Altikofen-, resp. im Ittigenmoos befindliche Waldkomplexe (Flur F, Parzellen 185 und 186) um die Summe von total Fr. 12,000 in das Eigentum des Staates, bezw. der kantonalen Ackerbauschule übergehen — dem Grossen Rate zur Genehmigung.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bei Anlass des Baues der Centralbahn wurde ein einem Herrn Gosteli in Altikofen gehörender Wald in der Nähe der Rütli durchschnitten und jeder, der mit der Bahn vorbeigefahren ist, wird sich erinnern, dass zwischen der Centralbahn und dem Rütligut ein schmaler Waldstreifen sich hinzieht, der in vielen Beziehungen für die Bewirtschaftung der Rütli sich unbequem zeigte. Die Aufsichtskommission der Rütli hat daher schon vor 20 Jahren den Wunsch geäußert, es möchte dieser Waldstreifen angekauft und successive ausgereutet werden, nicht nur um damit gutes Terrain für die Rütli zu erwerben, als vielmehr deshalb, um den Schatten des Waldes auf das Anstaltsland zu beseitigen. Der Besitzer des Waldes war aber in der glücklichen Lage, das Geld nicht nötig zu haben und so liess er sich nicht herbei, mit dem Staat in Kaufunterhandlungen zu treten. In letzter Zeit ist es nun gelungen, die Frau Witwe Gosteli dazu zu bringen, diesen Waldstreifen im Interesse der landwirtschaftlichen Schule dem Staat zu verkaufen und es ist dieses Entgegenkommen, zu dem sie nicht genötigt war, sehr zu begrüßen. Es fragte sich, ob man den Waldstreifen so erwerben wolle wie er ist, oder ob die gegenwärtige Besitzerin das Holz vorweg nutzen solle, wie sie dies wünschte. Wir finden aber, es sei für den Staat vorteilhafter, die Parzelle so zu erwerben, wie sie ist, weil alle möglichen Holzarten und Sortimenten sich auf diesem Streifen befinden, die man alle gut brauchen und welche die Anstalt successive exploitieren kann. Auf diese Weise würde dann die Parzelle allmählich dem landwirtschaftlichen Betrieb einverleibt. Der Kaufpreis beträgt Fr. 12,000 und ist nach den gemachten Erhebungen nicht zu hoch. Ziehen wir den

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

genau ermittelten Wert des Holzes ab, so bleibt für die Jucharte Grund und Boden ein Preis von ungefähr Fr. 12—1300, was in dieser Gegend nicht allzu hoch ist, abgesehen davon, dass wir es als eine wirkliche Wohlthat betrachten müssen, dass es endlich gelungen ist, diesen Waldstreifen für die Rütli zu acquirieren. Ich möchte dem Grossen Rate empfehlen, diesen Kauf zu genehmigen.

Bigler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wie Ihnen bereits mitgeteilt worden ist, handelt es sich hier um ein Geschäft, das man schon seit Jahren gerne abgeschlossen hätte und das nun endlich zum Abschluss gekommen ist. Es ist dies im Interesse der landwirtschaftlichen Schule Rütli sehr zu begrüßen. Der Waldstreifen ist sehr langgestreckt und hat daher auf bedeutende Länge grossen Schatten auf das angrenzende Land der Rütli geworfen. Wird der Waldstreifen nun successive beseitigt, so verschwindet dieser Uebelstand und überdies wird sich das Gut von der Eisenbahn aus viel besser präsentieren. Was die Verwertung des Holzes anbetrifft, so hält die Staatswirtschaftskommission dafür, es sei angezeigt, dass die landwirtschaftliche Schule die Ausreutung selber besorge. Sie kann dies successive thun und das Holz für ihre Zwecke verwerten. Der Preis ist ein annehmbarer und es darf daher dieses Geschäft mit vollem Recht begrüßt werden. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen den Kauf zur Genehmigung.

Genehmigt.

Bericht über das Ergebnis der Volksabstimmungen vom 1. März und 3. Mai 1896.

Zur Verlesung gelangen folgende Protokollauszüge aus den Verhandlungen des Regierungsrates:

I.

Der Regierungsrat, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 1. März 1886, beurkundet:

1. Das Gesetz betreffend die Verbesserung der Feldereinteilung und die Anlage von Feldwegen, vom Grossen Rate angenommen am 28. Mai 1895, ist vom Volk mit 30,462 gegen 20,770, also mit einem Mehr von 9692 Stimmen verworfen worden. Die Zahl der ungültigen Stimmen betrug 5350.

2. Das Gesetz über die amtliche Inventarisierung bei Todesfällen, vom Grossen Rate angenommen am 29. Mai 1895, ist vom Volk mit 34,382 gegen 19,794, also mit einem Mehr von 14,588 Stimmen verworfen worden. Die Zahl der ungültigen Stimmen betrug 2258.

3. Das Gesetz über Förderung und Verbesserung der Pferde- und Viehzucht, vom Grossen Rate angenommen am 18. November 1895, ist vom Volk mit 27,101 Stimmen gegen 26,224, also mit einem Mehr von 877 Stimmen verworfen worden. Die Zahl der ungültigen Stimmen betrug 3374.

4. Das Gesetz betreffend die Ausübung der Jagd, vom Grossen Rat angenommen am 22. November 1895, 1896.

ist vom Volk mit 43,906 gegen 9663 Stimmen, also mit einem Mehr von 34,243 Stimmen verworfen worden. Die Zahl der ungültigen Stimmen betrug 3374.

5. Das Gesetz über die öffentlich-rechtlichen Folgen (Ehrenfolgen) des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung, vom Grossen Bate angenommen am 22. November 1895, ist vom Volk mit 36,844 gegen 16,339, also mit einem Mehr von 20,505 Stimmen verworfen worden. Die Zahl der ungültigen Stimmen betrug 3652.

Die Zahl der Stimmberechtigten betrug am 1. März 1896 119,006.

II.

Der Regierungsrat, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 3. Mai 1896, beurkundet:

1. Das Initiativbegehren auf Revision des Art. 21 der Staatsverfassung betreffend die Wahl des Grossen Rates ist mit 32,118 gegen 29,093, also mit einem Mehr von 3025 Stimmen verworfen worden. Die Zahl der ungültigen Stimmen betrug 1260.

2. Das Initiativbegehren auf Revision der Art. 33 und 34 der Staatsverfassung betreffend die Wahl des Regierungsrates ist mit 32,787 gegen 27,903, also mit einem Mehr von 4884 Stimmen verworfen worden. Die Zahl der ungültigen Stimmen betrug 1651.

3. Das Initiativbegehren auf Revision des Art. 26, Ziffer 13, der Staatsverfassung betreffend die Wahl der Abgeordneten in den Ständerat ist mit 32,192 gegen 28,197, also mit einem Mehr von 3995 Stimmen verworfen worden. Die Zahl der ungültigen Stimmen betrug 1920.

Die Zahl der Stimmberechtigten am 3. Mai 1896 betrug 119,542.

* * *

Nach den diesem Protokollauszug beigegebenen Zusammenstellungen gestalten sich die Abstimmungsergebnisse in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt:

(Siehe Seiten 115 und 116.)

Das Präsidium teilt mit, dass das Bureau auftragsgemäss folgende

Kommissionen

bestellt habe:

Abänderung des Dekretes über die Vichentschädigungskasse.

Herr Grossrat *Aegerter*, Präsident,
 » » *Bigler*, Vicepräsident,
 » » *Fleury*,
 » » *Etter* (Jetzikofen),
 » » *Bärtschi*.

Unterstützung einzelner Industriezweige zur Beschickung der Landesausstellung in Genf.

Herr Grossrat *Weber* (Biel), Präsident,
 » » *Siegerist*, Vicepräsident,
 » » *Schärer*,
 » » *Burrus*,
 » » *Huggler*.

Authentische Interpretation des Fischereigesetzes und des Stempelgesetzes.

Herr Grossrat *Wyss*, Präsident,
 » » *Maurer*, Vicepräsident,
 » » *Hennemann*,
 » » *Borter*,
 » » *Kindlimann*.

Schluss der Sitzung um 4¹/₂ Uhr.

Der Redacteur:
 Rud. Schwarz.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 19. Mai 1896,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Bühler*.

Der Namensaufruf verzeigt 182 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 30 Mitglieder, wobei mit Entschuldigung: die Herren Ballif, Boss, Frutiger, Glauser, Hari (Adelboden), Hari (Reichenbach), Hauser, Hostettler, Krebs (Eggwyl), Marcuard, Michel (Meiringen), Michel (Interlaken), Probst (Emil, Bern), Reichenbach, Schenk (Signau), Tschiemer; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Berger, Beutler, Brahier, Buchmüller,

Ergebnis der Volksabstimmung vom 1. März 1896.

Amtsbezirke	Stimme- rechtigte	Flurgesetz			Amtl. Inventarisat ion			Pferde- & Viehzucht- gesetz			Jagdgesetz			Ehrenfol gengesetz		
		An- nehmende	Ver- werfende	Leer und ungültig	An- nehmende	Ver- werfende	Leer und ungültig	An- nehmende	Ver- werfende	Leer und ungültig	An- nehmende	Ver- werfende	Leer und ungültig	An- nehmende	Ver- werfende	Leer und ungültig
Aarberg	3,502	631	975	168	776	938	60	865	731	178	224	1,363	187	537	1,027	210
Aarwangen	5,601	1,400	1,696	329	1,666	1,661	109	1,528	1,636	260	490	2,808	132	798	2,389	240
Bern	17,842	4,204	1,031	600	3,412	2,351	172	4,377	1,155	362	1,992	3,334	525	2,513	3,097	282
Biel	4,006	928	500	459	1,051	668	167	987	560	340	268	1,387	232	760	935	192
Büren	2,062	358	707	100	476	648	41	542	566	57	137	981	47	340	749	76
Burgdorf	6,166	1,767	968	316	1,439	1,501	132	1,637	1,207	224	532	2,330	221	1,077	1,765	214
Courtelary	5,255	610	1,190	189	576	1,332	81	815	1,042	132	302	1,566	121	586	1,254	149
Delsberg	3,605	262	1,312	85	230	1,392	45	679	947	44	246	1,371	46	253	1,338	69
Erlach	1,333	213	553	50	290	501	24	335	444	35	159	628	28	227	537	50
Fraubrunnen	2,845	805	497	228	754	685	91	903	493	134	241	1,174	115	625	765	140
Freibergen	2,136	121	955	34	56	1,037	20	563	546	15	98	1,012	13	108	974	24
Frutigen	2,310	376	703	101	296	820	69	484	644	72	240	837	112	428	675	84
Interlaken	5,955	858	2,376	504	768	2,632	357	1,052	2,297	411	462	2,929	368	617	2,721	409
Konolfingen	5,865	1,331	1,404	282	1,132	1,811	120	1,640	1,246	167	484	2,435	146	962	1,887	201
Laufen	1,605	228	508	69	179	579	48	296	450	60	144	613	49	165	565	78
Laupen	1,937	426	564	91	386	647	45	566	454	59	194	823	72	367	636	85
Münster	3,717	376	1,275	99	424	1,282	50	689	999	81	249	1,468	52	379	1,264	105
Neuenstadt	909	135	248	35	155	249	14	194	200	24	72	325	21	172	228	18
Nidau	2,951	424	865	193	615	816	53	645	741	98	167	1,238	79	371	1,025	87
Oberhasle	1,561	183	476	60	175	519	30	268	414	45	155	540	34	249	442	33
Pruntrut	5,972	284	2,633	121	219	2,771	60	1,195	1,793	77	289	2,708	63	330	2,578	119
Saanen	1,144	154	296	51	136	336	29	282	185	34	161	262	38	133	320	48
Schwarzenburg	2,236	193	613	38	143	681	28	254	567	27	109	707	32	140	676	30
Seftigen	3,888	554	1,142	148	518	1,268	60	830	934	80	296	1,441	105	472	1,268	104
Signau	5,116	683	1,130	231	758	1,272	81	776	1,170	144	286	1,723	106	708	1,254	126
Obersimmenthal	1,535	215	505	56	190	571	19	332	419	27	183	566	28	284	465	28
Niedersimmenthal	2,242	232	825	33	232	270	9	292	816	16	165	923	25	358	727	31
Thun	6,881	1,130	1,854	338	1,152	2,050	122	1,180	1,894	251	630	2,445	242	1,088	2,022	210
Trachselwald	5,273	807	1,410	211	720	1,682	72	886	1,455	129	357	2,022	92	689	1,658	117
Wangen	3,556	847	1,221	128	842	1,373	49	1,086	1,076	75	321	1,889	43	579	1,562	90
Militär	—	35	30	3	28	39	1	46	20	2	10	58	—	24	41	3
Zusammen	119,006	20,770	30,462	5,350	10,794	34,382	2,258	26,224	27,101	3,660	9,663	43,906	3,374	16,339	36,844	3,652

(19. Mai 1896.)

Ergebnis der Volksabstimmung vom 3. Mai 1896.

Amtsbezirke	Stimmbe- rechtigte	Proportionale Wahl des Grossen Rates			Proportionale Volks- wahl des Regierungsrates			Volkswahl der Ständeräte		
		An- nehmende	Ver- werfende	Leer und ungültig	An- nehmende	Ver- werfende	Leer und ungültig	An- nehmende	Ver- werfende	Leer und ungültig
Aarberg	3,518	702	929	17	656	959	33	652	948	48
Aarwangen	5,524	1,885	1,228	42	1,834	1,255	62	1,839	1,236	71
Bern	18,012	4,191	2,783	99	3,931	2,963	138	4,129	2,751	160
Biel	4,035	1,222	596	14	1,177	626	22	1,175	604	31
Büren	2,071	587	556	13	570	565	18	565	565	23
Burgdorf	6,193	1,538	1,783	52	1,495	1,800	76	1,519	1,763	87
Courtelary	5,574	1,181	2,370	328	998	2,512	369	972	2,467	435
Delsberg	3,611	1,279	869	22	1,279	869	21	1,267	874	27
Erlach	1,331	211	575	12	207	575	16	213	565	15
Fraubrunnen	2,822	663	808	33	639	821	45	640	807	58
Freibergen	2,224	1,035	279	19	1,027	287	21	1,025	276	22
Frutigen	2,316	414	826	38	400	823	51	399	812	67
Interlaken	5,986	1,397	1,899	36	1,363	1,912	57	1,372	1,874	77
Konolfingen	5,763	1,313	1,830	77	1,266	1,850	104	1,289	1,826	104
Laufen	1,596	671	377	24	661	381	29	663	380	29
Laupen	1,927	314	762	21	304	765	28	316	746	35
Münster	3,757	815	1,378	72	794	1,379	84	788	1,353	101
Neuenstadt	915	80	388	12	70	392	18	69	390	21
Nidau	2,966	1,018	677	18	986	697	31	986	693	32
Oberhasle	1,564	201	436	15	194	438	20	187	434	31
Pruntrut	5,933	2,019	1,520	28	1,990	1,549	29	1,987	1,539	40
Saanen	1,153	185	376	7	176	379	10	177	374	12
Schwarzenburg	2,200	342	323	9	332	326	11	335	325	10
Seftigen	3,864	725	984	30	707	989	43	698	991	50
Signau	5,245	792	1,327	26	745	1,341	55	749	1,339	54
Obersimmenthal	1,545	153	554	11	137	570	11	149	560	9
Niedersimmenthal	2,249	241	872	20	232	861	37	243	855	26
Thun	6,845	1,252	2,359	89	1,174	2,383	106	1,200	2,375	124
Trachselwald	5,259	1,098	1,314	56	1,060	1,326	76	1,069	1,312	82
Wangen	3,544	1,334	936	17	1,282	978	27	1,300	950	36
Militär	—	235	204	3	217	216	3	225	208	3
Zusammen	119,542	29,093	32,118	1,260	27,903	32,787	1,651	28,197	32,192	1,920

Elsässer, Henzelin, Horn, Hubacher, Mérat, Morgen-
thaler (Leimiswyl), Nägeli, Naine, Péteut, Dr. Reber.

Das *Protokoll* der gestrigen Sitzung wird abgelesen
und genehmigt.

Präsident. Es ist mir von Herrn Regierungsrat
Stockmar sein Entlassungsschreiben zugestellt worden,
welches, in die deutsche Sprache übersetzt, folgender-
massen lautet:

Durch die Verwaltung der Jura-Simplon-Bahn in
die Direktion dieser Gesellschaft berufen, bin ich im

Falle, meine Demission als Mitglied des Regierungsrates
des Kantons Bern einzureichen. Ich bitte den Grossen
Rat, nebst dem Ausdruck des lebhaftesten Dankes für
das mir seit 18 Jahren bewiesene Zutrauen die auf-
richtigsten Wünsche für das Wohlergehen des Kantons
Bern entgegenzunehmen.

Stockmar.

Meine Herren! In der Person des Herrn Stockmar
scheidet ein hervorragendes und tüchtiges Mitglied aus
dem bernischen Regierungsrat. Seit dem 5. Juni 1878
hat Herr Stockmar ununterbrochen unserer obersten
Exekutive angehört, in welcher ihm zuerst die Direk-
tionen des Gemeindegewesens und der Domänen und
Forsten, später die Direktion der Bauten und Eisen-
bahnen und schliesslich seit dem Jahre 1890 die Di-
rektionen der Polizei und des Militärs übertragen
wurden. Zweimal wurde er vom Grossen Rate zur
Würde eines Regierungspräsidenten erhoben, nämlich
für die Amtsperiode 1882/83 und später wieder für
1889/90. Durch seine Beredsamkeit, seine ruhige, loyale

und objektive Art der Geschäftsführung hat er sich das Zutrauen und die Zuneigung der Mitglieder des Grossen Rates in hohem Masse erworben und erhalten. Ganz besondere Verdienste hat sich Herr Stockmar um die Reorganisation unserer Strafanstalten und die Reform des Strafvollzuges erworben. Der Grosse Rat wird Herrn Stockmar ein freundliches und dankbares Andenken bewahren. Ich beantrage Ihnen, Herrn Stockmar die gewünschte Entlassung von der Stelle eines Regierungsrates in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten vorzüglichen Dienste zu erteilen. Wird das Wort verlangt? — Wenn nicht, so nehme ich an, sie seien mit dem von mir gestellten Antrag einstimmig einverstanden.

Tagesordnung:

Dekret

betreffend

Abänderung des Dekretes über die Entschädigung der Militärkreisverwaltung.

(Siehe Nr. 10 der Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates von 1896.)

v. Wattenwyl, Stellvertreter des Militärdirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieses Geschäft ist bereits letztes Jahr dem Grossen Rate vorgelegen und damals von ihm zurückgewiesen worden, weil unterblieben war, für die Entschädigung der Sektionschefs auch die Reiseentschädigungen in Berechnung zu ziehen. Inzwischen hat man nun die Sache in dem vom Grossen Rate gewünschten Sinne abgeändert.

Der vorliegende Entwurf betrifft nur die Sektionschefs, indem die übrigen anhängig gemachten Punkte auf dem Budgetwege erledigt werden können. Es wird Ihnen beantragt, den Sektionschefs für die Beiwohnung bei Musterungen, Inspektionen und Rekrutenaushebungen eine Entschädigung von Fr. 5 per Tag auszurichten, statt wie bisher nur Fr. 4. Bisher erhielten die Sektionschefs zudem keine Reiseentschädigung, so dass, wenn sich einer etwas weit von seinem Wohnort entfernen musste, er faktisch aus seiner eigenen Tasche drauflegen musste, was nicht recht ist. In ihrer Eingabe haben die Sektionschefs gewünscht, es möchte ihnen ein Taggeld von Fr. 7 verabfolgt werden. Der Regierungsrat hat aber gefunden, man könne nicht so weit gehen, weil andere Beamte ausser der Reiseentschädigung für Verköstigung etc. auch nicht mehr als Fr. 5 erhalten. Würde man bei den Sektionschefs höher gehen, so könnte dies leicht seine Konsequenzen haben. Auch hat man gefunden, wenn den Sektionschefs nun die Reise vergütet werde, so sollte ein Taggeld von Fr. 5 genügen. Die Reiseentschädigung soll gleich berechnet werden wie für die Kreiskommandanten. Sie beträgt also 10 Rappen per Kilometer, wo Eisenbahn und Dampfschiff benützt werden können, und 20 Rappen per Kilometer, wo dies nicht der Fall ist, und zwar sowohl für die Hin- wie für die Rückreise. Die Sektionschefs werden sich also in Zukunft bedeutend besser

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

stellen. Es wird Ihnen beantragt, auf diese Abänderung des Art. 2 des Dekrets betreffend die Entschädigung der Militärkreisverwaltung einzutreten und den vorliegenden Dekretsentwurf anzunehmen.

Scherz, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat diese Vorlage ebenfalls behandelt. Bei den Akten befindet sich eine Petition der Sektionschefs des Kantons Bern vom 15. November 1892, die eine Revision des Dekrets betreffend die Entschädigung der Militärkreisverwaltung im Sinne einer ökonomischen Besserstellung verlangen, und Sie werden sich erinnern, dass die Staatswirtschaftskommission zu wiederholten Malen gewünscht hat, es möchte diese Revision endlich dem Grossen Rate vorgelegt werden. Der bisherige Art. 2 des Dekrets über die Militärkreisverwaltung enthält eine grosse Ungerechtigkeit gegenüber den Sektionschefs, indem nur die Kreiskommandanten für ihre Teilnahme an Musterungen, Inspektionen etc. Reiseentschädigung beziehen, die Sektionschefs dagegen nicht. Die Folge davon war die, dass die Sektionschefs, abgesehen von ihrer kärglichen Löhnung, oft aus der eigenen Tasche drauflegen mussten. Es ist nun sehr zu begrüessen, dass diese Vorlage endlich einmal gebracht wird. Dabei ist aber sehr zu bedauern, dass man eine Petition, die darauf abzielt, eine Ungerechtigkeit zu beseitigen, drei Jahre liegen liess, und ich habe geglaubt, diesen kleinen Tadel hier aussprechen zu sollen. Die Ungerechtigkeit, die man heute beseitigt, hätte ganz gut schon im Jahre 1893 bei Seite geschafft werden können. Die heutige Vorlage beseitigt nun allerdings in ziemlich erheblichem Masse die Uebelstände, die ich vorhin signalisiert habe. Die Taggelder werden von Fr. 4 auf 5 erhöht, und ferner werden den Sektionschefs auch Reiseentschädigungen ausgerichtet und zwar 10 Rappen per Kilometer bei Eisenbahn- oder Dampfschiffbenutzung und 20 Rappen, wenn diese Verkehrsmittel nicht benützt werden können, und zwar werden diese Reiseentschädigungen sowohl für die Hin- wie für die Rückreise verrechnet. In ihrer Petition haben die Sektionschefs eine Erhöhung des Taggeldes von Fr. 4 auf 7 gewünscht. Es wird nun denselben nichts anderes übrig bleiben, als sich mit der bekannten Thatsache zu trösten, dass auf dieser Erde niemand alles das bekommt, was er verlangt. Ich empfehle Ihnen namens der Staatswirtschaftskommission, auf die Vorlage einzutreten und dieselbe zum Beschluss zu erheben.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen und der Dekretsentwurf hierauf in globo mit grosser Mehrheit angenommen.

Zuteilung einer Direktion an Herrn Regierungsrat Kläy.

Der Regierungsrat beantragt, es sei dem in der Sitzung vom 5. Februar abhin in den Regierungsrat gewählten Herrn Kläy die ihm vom Regierungsrat bereits provisorisch zugeteilte Direktion der Justiz definitiv zuzuteilen.

1896.

30

Dem Antrage des Regierungsrates wird stillschweigend zugestimmt.

Erteilung des Expropriationsrechtes an die Einwohnergemeinde Brienz.

Der Regierungsrat stellt den Antrag, es sei der Einwohnergemeinde Brienz behufs Erwerbung des für die Trachtbachverbauung und -Aufforstung benötigten Landes nach vorgelegtem Plan das Expropriationsrecht zu erteilen.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Gemeinde Brienz ist im Falle, den sogenannten Trachtbach zu verbauen und daherige Aufforstungen vorzunehmen, ein Unternehmen, das auf etwa Fr. 180,000 zu stehen kommt. Um das Werk ausführen zu können, muss sie von verschiedenen Privaten Eigentum erwerben. Im ganzen muss sie sich mit 12 Privaten einigen, und da sich nun vielleicht bei der Bestimmung der Entschädigungen irgendwelche Anstände erheben könnten, so ist sie genötigt, das Expropriationsrecht zu erwerben. Es kann im vorliegenden Falle kein Zweifel sein, dass das Werk im öffentlichen Wohle liegt und infolgedessen die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung des Expropriationsrechtes vorhanden sind. Der Regierungsrat beantragt Ihnen die Annahme eines bezüglichen Dekretes.

Angenommen.

Anzug des Herrn Weber (Graswyl) betreffend Einführung landwirtschaftlicher Schiedsgerichte.

(Siehe den Wortlaut der Motion Seite 172 des Jahrganges 1894 oder Seite 74 hievor.)

Weber (Graswyl). Im Jahre 1894 hat der Sprechende in Verbindung mit einigen Mitunterzeichnern eine Motion eingereicht, dahingehend, es möchte der § 386 im Titel VII des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten dahin abgeändert werden, dass landwirtschaftliche Schiedsgerichte eingeführt werden können, wie solche in dieser Materie schon längst ein Bedürfnis gewesen sind. Wir haben allerdings schon gegenwärtig Schiedsgerichte; allein dieselben erfüllen ihren Zweck nicht. Die gegenwärtigen Schiedsgerichte sind für alle Parteien bemessen und sie kommen nur zur Anwendung, wenn die Parteien vorher erklären, sie wollen ihre Angelegenheit dem Schiedsgerichte unterbreiten. Ist dies nicht der Fall, so haben die ordentlichen Gerichte zu entscheiden. Ich glaube nun, es sei nötig, hier einmal Remedur zu schaffen. Man hat schon in der Verfassung darauf hingewiesen und die Möglichkeit geschaffen, Handels- und Gewerbegerichte einzuführen. Ich möchte die Sache noch weiter ausdehnen und auch landwirtschaftliche Schiedsgerichte schaffen. Bei Beratung der Verfassung konnte man

gegen die landwirtschaftlichen Schiedsgerichte keinen triftigern Grund aufführen als den, der Name passe nicht recht! Allein was will das sagen! Mir ist der Name gleichgültig, und wenn man einen bessern Titel findet, so ist es mir auch recht. Ich glaube aber, auch der Name «landwirtschaftliche Schiedsgerichte» sei gar kein so übler, da diese Gerichte sich hauptsächlich mit landwirtschaftlichen Angelegenheiten zu befassen hätten. Allein die Einführung landwirtschaftlicher Schiedsgerichte in die Verfassung wurde abgelehnt, und die Folge war dann die, dass die Landwirte erklärten, wenn in der Verfassung dieser Gedanke der landwirtschaftlichen Schiedsgerichte nicht Aufnahme finde, so bieten sie auch nicht zu andern Dingen die Hand. Man fand dann einen Ausweg darin, dass man in der Verfassung sagte, die Gerichtsorganisation in ihrem ganzen Umfange sei Sache der Gesetzgebung.

Wir haben nun im § 386 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten eine Handhabe, die nur der Ergänzung bedarf. Dieser § 386 lautet folgendermassen: «Zur gütlichen Erledigung von Streitigkeiten, welche zwischen Fabrikanten und Handwerksmeistern einer Ortschaft oder eines Bezirks einerseits und ihren Arbeitern, Gesellen, Angestellten oder Lehrlingen andererseits aus Lehr-, Dienst- oder Werkverträgen auf dem Gebiete des Fabrikbetriebes oder des Handwerks entstehen, können Gewerbegerichte (Conseils de Prud'hommes) aufgestellt werden.» Im Verfahren in einer solchen Angelegenheit ist die Verbeiständigung der Parteien durch Anwälte untersagt. Leider hat man in diesem Artikel die landwirtschaftlichen Schiedsgerichte nicht berücksichtigt und es ist dies geradezu merkwürdig, da es doch Anlässe genug giebt, die einem zeigen, wie notwendig ein solches einfaches Verfahren gerade auf dem Gebiete der Landwirtschaft ist. Ich verweise in dieser Beziehung auf die Streitigkeiten in der Käsefabrikation, auf Brunnen- und Quellenstreite, auf die Aufholzung an Chausseen, Hofstätten, Wäldern entlang u. s. w. Das alles hat schon oft zu Prozessen geführt, die Jahre lang dauerten und schliesslich doch einem Schiedsgericht unterstellt werden mussten. Ich will bei diesem Anlasse gerade einen solchen Skandalprozess zitieren. Im Herbst 1894 hat ein Händler in unserer Gegend von einem Viehzüchter im Frutigenthal ein Rind gekauft und sich von demselben Währschaft für Trächtigkeit geben lassen. Nach einigen Tagen verkaufte er dasselbe an einen in seiner Nähe wohnenden Solothurner. Kurz darauf ist das Tier rindrig geworden. Der letzte Käufer machte dem Verkäufer hievon Mitteilung mit dem Bemerken, wenn er eine Entschädigung von Fr. 70 erhalte, so wolle er das Tier behalten. Der Verkäufer erklärte, wenn sein Hintermann einverstanden sei, so habe er nichts dagegen, und er schrieb demselben, unter Berufung auf die Währschaft, ob er die Fr. 70 bezahlen wolle. Derselbe weigerte sich jedoch und behauptete, das Tier habe erworfen. So kam es zum Prozess, und der letzte Käufer und sein Knecht wurden in Wangen zur Manifestation angehalten, dass das Tier nicht bei ihm erworfen habe. Nun hat sich der Handel weiter gesponnen; er ist zur heutigen Stunde noch nicht erledigt, und es heisst nicht umsonst, das Prozessverfahren sei im Kanton Bern sehr kostspielig, indem die Kosten schon jetzt über 3000 Fr. betragen. Wie solche Handel weiter getrieben werden können, das konnte man in diesem Falle verfolgen. Es würde zu viel Zeit

in Anspruch nehmen, wollte ich den ganzen Prozessgang wiederholen. Ich bemerke nur, dass derselbe, wie schon bemerkt, heute noch nicht fertig ist und dass man jetzt da angekommen ist, wo man von Anfang an hätte abstellen sollen, nämlich ein Schiedsgericht zu bestellen. Die ersten beigezogenen Tierärzte erklärten, es sei nicht leicht, einen richtigen Befund abzugeben; genau können sie die Sache nur untersuchen, wenn das Tier geschlachtet werde. Infolgedessen konnte der Handel nicht, wie man gehofft hatte, abgewickelt werden, und schliesslich erhielt Herr Professor Hess den Auftrag, das Tier zu untersuchen und dasselbe eventuell zu schlachten. Als Herr Hess das letztere thun wollte, hat man aber das Schlachten wieder abbestellt. Heute nun ist das Tier geschlachtet worden, und wenn Herr Professor Hess nach der Untersuchung findet, es habe einmal Trächtigkeit bestanden, so geht der Prozess wieder los und dann wird der erste Käufer mit seinem Melker auch noch zur Manifestation angehalten werden, dass das Tier in den paar Tagen, wo es bei ihm gestanden, nicht erworfen habe. So giebt es noch viele Prozesse, wo der streitige Betrag vielleicht nur Fr. 5 ausmacht, die dann aber lang und breit ausgesponnen werden, wie ich einen solchen wegen eines Weges kenne, der 5000 Fr. Kosten zur Folge hatte und schliesslich doch durch Schiedsrichter entschieden werden musste.

Das Notjahr 1893 hat uns so recht gezeigt, wie notwendig die Bildung landwirtschaftlicher Schiedsgerichte ist. Der Vorstand der ökonomischen Gesellschaft hat sich damals bereit erklärt, dahin zu wirken, dass in Bezug auf Schädigungen infolge der Dürre und Käferfrass u. s. w. keine Prozesse entstehen, und es ist ihm gelungen, eine grosse Anzahl Anstände, wahrscheinlich die meisten, zu erledigen, so dass Prozesse vermieden werden konnten.

Den Behörden pressiert es natürlich nicht so sehr, landwirtschaftliche Schiedsgerichte einzuführen, weil es nicht im Interesse der Anwälte liegt, wenn zur Erledigung landwirtschaftlicher Streitigkeiten ein billiges, einfaches Verfahren eingeführt wird. Die landwirtschaftliche Bevölkerung muss daher selbst die Initiative zu einer solchen Ergänzung des Gesetzes ergreifen. Man hat allerdings bei Beratung der Verfassung zu Protokoll gegeben, die Behörden sollen gelegentlich dafür sorgen, dass landwirtschaftliche Schiedsgerichte eingeführt werden können; allein es ist dies bis zur Stunde nicht geschehen. Ueberall in der Schweiz regt es sich in dieser Beziehung. So wurde in der Schrift « Sozialpolitische Streiflichter für den schweizerischen Bauer » eine Anregung gemacht, die dahin lautet: « Während die Flurgesetzgebung den genossenschaftlichen Bestrebungen für Katastervermessungen, Meliorationen, Güterzusammenlegungen, Flusskorrekturen, Weganlagen etc. thatkräftig unter die Arme greift, dient die Errichtung landwirtschaftlicher Schiedsgerichte dazu, diejenigen Streitigkeiten, die den bäuerlichen Besitz betreffen, rasch und billig zu erledigen und kostspielige Prozesse zu verhüten. Erfahrungsgemäss können ordentliche Gerichte mit der Anwendung starrer Rechtsgrundsätze in den meisten Fällen den landwirtschaftlichen Bedürfnissen nicht entsprechen. Durch hervorgerufene Verwirrungen in vielen solchen Streitfragen kommen gar oft die sogenannten Gewohnheitsrechte mehr in Betracht, als feste Rechtssätze, so dass in vielen Fällen die Rechtsgelehrten auch die Mitwirkung sachverständiger Bauern in Anspruch nehmen

müssen — der Schluss einer Menge langjähriger und kostspieliger Rechtströlerien, die das gerichtliche Verfahren bringt, ist schliesslich doch ein schiedsrichterlicher Vergleich. Zur Verhütung von Prozessen müssen die schiedsrichterlichen gesetzlichen Bestimmungen die erste Bestrebung des sozialpolitischen Gedankens unserer Bauernsamen bilden. » Aber nicht nur in der Schweiz hat man das Gefühl, dass überhaupt unsere ganze Rechtsorganisation auf einem bösen Boden steht, sondern auch im Ausland hat man darauf hingewiesen. In einer Zeitung ist darüber eine scharfe Kritik erschienen, deren Schlussatz folgendermassen lautet: « Wahrlich, angesichts der Thatsache, dass in der Schweiz die Kessel besser geschützt sind als die Menschenleben, thut eine gründliche Reform der Rechtspflege, sowohl der Form nach wie im Geiste, dringend not; sie ist viel notwendiger und gerechter als Proporz oder Bundesratswahl durchs Volk. »

Ich habe die Streitigkeiten, die durch landwirtschaftliche Schiedsgerichte erledigt werden sollten, bereits angeführt. Abgesehen von dem mangelhaften Hypothekarwesen, abgesehen von dem grossartigen Schwindel der jüdischen Wucherer, dem man bis zur Stunde nicht abhelfen konnte, abgesehen von den jährlichen grossen Frost- und Wasserschäden, gegen welche man sich nicht versichern kann, ist eine richtige Gerichtsorganisation im Sinne der Ausdehnung der Schiedsgerichte auf die Landwirtschaft für die landwirtschaftliche Bevölkerung ein dringendes Bedürfnis. Ich stelle mir die Sache ganz einfach vor. Es bedarf für die Bildung dieser Schiedsgerichte keiner neuen Gerichtsorganisation; man bedarf keiner neuen Beamten, es braucht kein neuer Bureaukratenstand eingeführt zu werden. Wenn der zuständige Gerichtspräsident die Klage vom Regierungstatthalter überwiesen erhalten hat, so ladet er die Parteien vor und fragt dieselben an, ob sie ein Schiedsgericht zu toter Hand wollen oder ob das gewöhnliche Gerichtsverfahren in Anwendung kommen solle. Wird von beiden Parteien das letztere verlangt, so nimmt der Prozess seinen gewohnten Gang nach dem bisherigen Verfahren. Verlangt aber eine Partei ein Schiedsgericht zu toter Hand, so macht der Gerichtspräsident die Parteien darauf aufmerksam und sie können ihre Vertranensmänner bezeichnen. Ist dies geschehen, so bezeichnet der Gerichtspräsident einen Dritten, der zugleich Obmann ist. Nachdem das Verhör von beiden Parteien abgenommen ist, werden die Akten dem Obmann übermittelt, der sie seinen Kollegen zur Einsicht zusendet. Innert einer bestimmten Frist, d. h. innert einigen Wochen, tritt das Schiedsgericht zusammen, nimmt eventuell noch einen Augenschein vor und erledigt hierauf die ganze Sache. Auf diese Weise können grosse Kosten erspart werden, ganz abgesehen davon, dass beim gegenwärtigen Verfahren oft Bürger gegen Bürger, Familien gegen Familien, ja sogar Gemeinden gegen Gemeinden verhetzt werden und die Folge oft das Nachspiel eines weiteren Prozesses ist, der die Parteien neuerdings nutzlos um Zeit und Geld bringt.

Ich glaube, Ihnen genügend dargethan zu haben, dass das Bedürfnis nach Einführung landwirtschaftlicher Schiedsgerichte ein ungemein grosses ist, und ich möchte darum den Grossen Rat ersuchen, unsere Motion in dem Sinne zu acceptieren, dass in der nächsten Zeit eine Revision des § 386 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten vorgenommen werden soll, um gestützt darauf auch land-

wirtschaftliche Schiedsgerichte einzuführen. Ich empfehle Ihnen die Motion zur Annahme.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Jahre 1883 hat das Bernervolk einen neuen Civilprozess angenommen, betitelt: Gesetz betreffend Vereinfachung und Abkürzung des Civilprozessverfahrens. In einem besondern Abschnitte wurde die Bildung von Gewerbegerichten, conseils de Prud'homme, vorgesehen und die Ausführung dieser Gesetzesbestimmung einem Dekrete des Grossen Rates vorbehalten, welches seither auch erlassen worden ist. Die Einrichtung der Gewerbegerichte beschränkt sich laut Gesetz auf das Verhältnis zwischen Fabrikant und Handwerksmeister einerseits und Gesellen, Angestellten und Lehrlingen andererseits.

Nun kommt die Motion Weber und beantragt, es möchte der betreffende Abschnitt im Civilprozessverfahren dahin abgeändert werden, dass in Zukunft die Bildung landwirtschaftlicher Schiedsgerichte ermöglicht werde, und es solle die Regierung unverzüglich ein bezügliches Dekret ausarbeiten und dem Grossen Rate vorlegen.

Vor allem habe darauf aufmerksam zu machen, dass die Motion der Regierung den Auftrag erteilen will, unverzüglich ein *Dekret* auszuarbeiten und dem Grossen Rate vorzulegen. Die Ausarbeitung eines solchen Dekretes ist aber gesetzlich unzulässig; denn da es sich um eine Abänderung des § 386 des Civilprozessverfahrens, d. h. einer *Gesetzesbestimmung* handelt, so kann nur das Volk hierüber abstimmen und sagen, ob es landwirtschaftliche Schiedsgerichte wolle oder nicht. Erst wenn das Volk die Abänderung angenommen und dem Grossen Rate einen bezüglichen Auftrag erteilt, könnte dann ein Dekret erlassen werden. Die Regierung müsste es also ablehnen, ein Dekret auszuarbeiten, das einer gesetzlichen Basis entbehrt; das wäre ein totgebornes Kind, und wenn der Grosse Rat ein solches Dekret schaffen würde, so müsste dasselbe auf erfolgten Rekurs hin, weil inkonstitutionell, vom Bundesgerichte aufgehoben werden.

Aber auch angenommen, der Sinn der Motion wäre der, es sei die Regierung eingeladen, ein bezügliches *Gesetz*, nicht ein Dekret, zu entwerfen und dem Grossen Rate zur Beratung vorzulegen, so wäre die Regierung doch nicht von vorneherein für die Erheblich-erklärung. Im Jahre 1883 sagte der Grosse Rat in seiner Botschaft zur Civilprozessvorlage: « Land auf, Land ab ertönt seit Jahren die Klage über unsere Prozessführung. Man wirft ihr spitzfindige Formalistik, schleppenden Gang, unnötige, kostspielige Beweisführungen vor, und nicht mit Unrecht. » Es sind denn auch im genannten Gesetze verschiedene Vereinfachungen und Abkürzungen vorgenommen worden. Die Beweisführungen wurden möglichst beschränkt, die Termine, welche nach dem alten Prozessverfahren stattfinden mussten, z. B. nur um eine Klage oder eine Verteidigung zu verurkunden, abgeschafft; man erhöhte die Kompetenzen der Friedensrichter, Gerichtspräsidenten und der Amtsgerichte; Streitigkeiten über Liegenschaften und Dienstbarkeiten, welche früher stets appellabel waren, wenn deren Streitwert auch vielleicht nur Fr. 5 betrug, werden nun einer Schätzung unterworfen, und der Gerichtsstand richtet sich nach derselben; der freien Beweiswürdigung des Richters wurde — vorbehaltlich der Eidesleistung — gesetzliche Geltung verschafft u. s. w. Dies waren jedenfalls sehr

gesunde Verbesserungen, sie haben sich auch bewährt.

Ob nun nach Verlauf von etwas mehr als einem Jahrzehnt ein wirkliches Bedürfnis vorhanden ist, sogenannte landwirtschaftliche Schiedsgerichte, wie sie befürwortet werden, einzuführen, das darf wohl in Frage gezogen werden.

Vorerst die Bemerkung, dass die Institution solcher landwirtschaftlicher Schiedsgerichte in der Schweiz ein unbekanntes Ding ist. Andere ebenfalls landwirtschaftliche Kantone haben sie auch nicht. Man darf aber doch annehmen, dass, wenn die Einführung dieser Gerichte ein so allgemein dringendes Bedürfnis wäre, dieser oder jener Kanton, der vielleicht eine regsamere Bevölkerung hat, sie wohl geschaffen haben würde. Zudem hat der Bernermtz in der letzten Zeit bei verschiedenen Anlässen schon von weitem gewaltig gebrummt, wenn ihm ein neuer Gesetzesentwurf gebracht wurde, so dass es nach Ansicht der Regierung durchaus unzeitgemäss wäre, jetzt eine Institution einführen zu wollen, die viel weitere Dimensionen annehmen würde, als sich Herr Weber nach seiner heutigen Begründung vorstellt. Ob die Herren Motionäre die Frage, was unter landwirtschaftlichen Streitigkeiten zu verstehen sei, vor der Unterzeichnung der Motion wirklich ernsthaft geprüft und sie sich auch beantwortet haben, weiss ich nicht und kann dies aus der heutigen Begründung nicht entnommen werden. Aber das kann ich sagen, dass schon diese Frage ungemein viel Schwierigkeiten bieten würde. Welche Streitigkeiten sollten der Jurisdiktion dieser landwirtschaftlichen Schiedsgerichte unterstellt werden? Sind es, nach Analogie der Gewerbegerichte, wie sie nun in Bern und Biel bestehen, nur Streitigkeiten zwischen Meister und Knecht, oder will man überhaupt *alle* Streitigkeiten, die sich auf dem Lande zutragen, einem Schiedsgerichte unterbreiten, seien es Streitigkeiten aus Liegenschaftshandänderungen, seien es solche unter Knechten, unter Handwerkern, Gewerbsleuten u. s. w.? Würden auch Wirte, Müller, Sägebesitzer etc., die auch Landwirtschaft betreiben, unter dieses landwirtschaftliche Schiedsgericht fallen? Das sind Fragen, welche sehr schwierig zu beantworten wären. Schon die erste Frage, was zum Lande gehört, würde auf Schwierigkeiten stossen. Es giebt landwirtschaftliche Güter in der Nähe von Burgdorf, Thun, Bern, die im Stadtbezirk gelegen sind, würden auch daselbst entstandene Streite unter dieses Gericht fallen? Die Ausscheidung von Stadt und Land wäre schwierig oder führte zu Ungleichheiten.

Ich verkenne nicht, dass unser Prozessverfahren von 1883 trotz der angeführten Vereinfachungen seine Uebelstände auch hat, wie alles unvollkommen ist, das von Menschen herrührt, aber solche abstruse Prozessfälle, wie Herr Weber heute einen betreffend ein Stück Vieh citierte, der vor Jahren begonnen und noch jetzt seine Erledigung nicht gefunden hat, werden auch vorkommen, wenn Sie landwirtschaftliche Schiedsgerichte einführen helfen. Die Macht der Verhältnisse ist stärker als alle List und Kraft der Menschen. Es wird z. B. heute ein Stück Vieh auf dem Markt in Bern verkauft, morgen wandert dasselbe in den Kanton Luzern und gelangt kaufweise in andere Hände, so vielleicht in wenigen Tagen noch in andere Kantone; entsteht nun dieses Tieres wegen ein Währschaftsstreit und der letzte Käufer greift seinen Vormann an, dieser den seinigen u. s. w., so ist klar, dass dieser Streit nicht von heute auf morgen erledigt werden

kann, da wir kein schweizerisches Civilprozessverfahren haben, sondern der Streit muss sich in den verschiedenen Kantonen besonders abwickeln, daran würden auch landwirtschaftliche Schiedsgerichte nichts ändern; ein solcher Streit kann allerdings mehrere Jahre dauern, bis der Regressprozess im letzten Kanton abgeurteilt ist. Es darf überhaupt bezweifelt werden, dass durch solche Schiedsgerichte eine raschere und bessere Erledigung der Streitigkeiten herbeigeführt werden könnte. Sorgen wir dafür, dass die bestehenden gesetzlichen Institutionen durch die richtigen Leute besetzt werden!

Wie einfach kann sich ein Streitfall vor dem Friedensrichter abwickeln! Man geht zum Friedensrichter, der eine Kompetenz bis auf Fr. 50 hat und ersucht ihn, den oder den vorzuladen, oder man sendet ihm ein Ladungsansuchen. Ein solcher Streit kann, wenn eine Beweisführung nicht nötig ist, in einem Termine erledigt werden. Wird aber eine Beweisführung erforderlich, so wird auch ein landwirtschaftliches Schiedsgericht solche vornehmen müssen, denn dieselben werden doch nicht mit dem Schwerte der Gewalt entscheiden sollen! Nun ist aber sehr auffallend, wie wenig Kirchengemeinden das Friedensrichteramt bestellen. Es giebt ganze Amtsbezirke, die keinen Friedensrichter mehr haben; im Amte Thun existiert noch ein einziger. Warum macht man nicht von denjenigen Einrichtungen Gebrauch, die man hat? Das Volk wählt die Friedensrichter, es kann solche zu diesem Amte berufen, welche die landwirtschaftlichen Verhältnisse kennen und sie auch zu beurteilen wissen. Auch die Gerichtspräsidenten, deren Kompetenz den Betrag von Fr. 200 erreicht, stehen gewöhnlich den ländlichen Verhältnissen nicht so fern, sondern sind mit denselben vertraut; das Prozessverfahren vor denselben ist ebenso einfach, wie vor dem Friedensrichter. Sie sind auch die Friedensrichter, wo kein solcher gewählt ist. Und nun die Amtsgerichte, welche alle Civilstreitigkeiten bis zum Betrage von Fr. 400 endlich entscheiden! Wie wenige Streitigkeiten landwirtschaftlicher Art überschreiten die Kompetenz eines Amtsgerichts! Ich weiss es zum Teil aus Erfahrung, habe mich aber bei Mitgliedern des Appellationshofes erkundigt und vernommen, dass von dieser Behörde höchst selten ein Streit, der als landwirtschaftlicher Streit betrachtet werden könnte, beurteilt wird. Die Amtsrichter werden aber auch vom Volke gewählt und wenn wir im Staatskalender nachschlagen, so sehen wir, dass sozusagen in jedem Amtsgerichte zwei bis drei Landwirte sitzen, also Leute, die gar wohl berufen sind, landwirtschaftliche Streitigkeiten zu beurteilen. Oder wer sollte dann in landwirtschaftlichen Schiedsgerichten sitzen? Wollte man solche Gerichte einführen, wie sie sich Herr Weber vorstellt, so wäre das Amtsgericht das fünfte Rad am Wagen, und man könnte füglich an seine Beseitigung denken; dies würde aber seine Schwierigkeiten haben, denn das Amtsgericht ist eine populäre Institution.

Wenn wir also von den Gerichtsinstanzen, welche wir im Kanton Bern haben, einen vernünftigen Gebrauch machen, so haben wir nicht nötig, mit einer solchen komplizierten Gesetzesvorlage — so einfach wird sie nicht, wie Herr Weber glaubt, das kann ich Ihnen versichern — das Volk wieder in Aufregung zu bringen und zu einer Abstimmung zu veranlassen, nachdem es in letzter Zeit wiederholt deutlich zu verstehen gab, es möchte einmal Ruhe haben. Traf man in der letzten Zeit ein Mitglied des Grossen Rates an, so war sein erstes Wort: «Macht nur keine Gesetze, das Volk ist

müde und will nichts von neuen Gesetzen wissen!» Um so sonderbarer erscheint es, dass man nun gerade aus diesen Kreisen einem so komplizierten Gesetze ruft.

Ich will nicht weitläufiger sein. Ich halte dafür, dass diese Motion sowohl aus formellen als materiellen Gründen nicht erheblich zu erklären sei. Ich will nur nochmal erwähnen, dass das Institut der landwirtschaftlichen Schiedsgerichte in der Schweiz nirgends besteht, und darauf aufmerksam machen, dass wir Berner mit unserm mehr ruhigen und bedächtigen, aber vielleicht um so sichern Schritte bis dahin gewöhnt waren, in gesetzgeberischer Beziehung nicht im Vorstoss zu sein; wir sind in Bezug auf Gesetzgebungsarbeiten nie so neuerungssüchtig gewesen, sondern haben uns auf die sichere Bahn begeben, zuerst abzuwarten, wie sich an andern Orten eine Neuerung mache, um sie dann, wenn bewährt, auch einzuführen.

Die Regierung ist daher entschieden der Ansicht, die Motion Weber solle dormalen abgelehnt werden. Wenn es sich dann herausstellt, dass der Staatswagen ohne landwirtschaftliche Schiedsgerichte nicht mehr vorwärts kommt, so ist eine Motion bald wieder geschrieben und der Grosse Rat noch immer da, um sie erheblich zu erklären.

Weber (Graswyl). Ich habe vom Herrn Justizdirektor keinen andern Antrag erwartet; denn es ist ja bekanntlich nicht im Interesse der Juristen, die Motion erheblich zu erklären, indem ihnen durch Einführung landwirtschaftlicher Schiedsgerichte und Vermeidung von vielen Prozessen die beste Milchkuh entzogen würde, die sich im ganzen Lande findet!

Was nun in erster Linie die Bemerkung des Herrn Justizdirektors anbelangt, es gehe nicht an, die Sache auf dem Dekretswege zu ordnen, so kann ich nur erwidern, dass in erster Linie verlangt wird, es möchte der § 386 des Civilprozessgesetzes abgeändert werden. Gleichzeitig mit diesem abgeänderten Artikel könnte dann gerade auch das zugehörige Dekret vorgelegt werden. Das Volk will gegenwärtig nicht Dekrete, die es bei der Abstimmung über die Gesetze nicht kennt, die ihrem Inhalte nach aber die Gesetze oft vollständig illusorisch machen. Es ist dies der Hauptgrund der Verwerfung so vieler Gesetze und muss hier unbedingt Remedur geschaffen werden.

Was die weitere Bemerkung betrifft, ein landwirtschaftliches Schiedsgericht könne keine gerechte und sichere Wirksamkeit entfalten, sondern es brauche dazu das Schwert der Gewalt, so ist zu erwidern, dass in sehr vielen Fällen der pffigere Anwalt den Prozess nach seinem Willen lenkt und nicht das bernische noch das römische Recht. Und wenn der Anwalt allein nicht aufzukommen vermag, so tritt oft der Fall ein, dass der reichere Protz den Gegner durch lange Trölerei dazu drängen kann, vom Prozess abzustehen, weil jenem auf die Länge die Finanzen fehlen, um den Handel zu Ende zu führen und eventuell zu gewinnen.

Wenn im fernern der Herr Justizdirektor sagt, unsere Gerichtsorganisation sei so wenig revisionsbedürftig, so sage ich: Nein, im Gegenteile, es ist dies wahrscheinlich eine der dringendsten unserer Aufgaben. Man geht allerdings nicht gerne an die Revision, weil sie eine komplizierte und schwere Arbeit ist; in dieser Beziehung bin ich einverstanden. Ich bin auch einverstanden, dass man die Motion in anderer Form hätte bringen können; aber nicht einverstanden bin ich damit, dass man dieselbe nicht erheblich erklärt. Fällt

der Entscheid negativ aus, so wird die Angelegenheit auf anderem Boden ausgefochten werden, den ich vorläufig nicht weiter berühren will; ich bemerke nur, dass die Vorkehren bereits im Gange sind. Man hatte aber Ursache zu glauben, es wäre besser, wenn die Regierung einlenken und uns entgegenkommen und nicht durch Starrköpfigkeit Disharmonie ins Volk werfen würde. Man muss die Leute zu rechter Zeit zu schützen suchen; dann giebt es viel weniger solche, die gegen alles sind, sei es gut oder schlecht, klug oder unklug, die alles hassen und alles verachten und auch gegen alles stimmen, was vorgelegt wird, weil sie eben wähnen, man habe ihnen durch ungerechte Prozesse schutzlos alles genommen, was sie hatten. Da sollte man zu rechter Zeit vorbeugen und ausbauen, sonst kommts wie ein Dichter sagte:

Etwas muss der Mensch sein eigen nennen,
Sonst wird er gezwungen zum Morden und Brennen.

Wyss. Ich glaube, der leise Vorwurf, der aus dem Votum des Herrn Weber gegenüber dem Herrn Justizdirektor herausgeklungen ist, ist sehr ungerechtfertigt. Der Herr Justizdirektor war wie selten jemand im Fall, während seiner langen richterlichen Thätigkeit diejenigen Erfahrungen zu sammeln, die Herr Weber ihm jetzt bestreitet, und namentlich war er im Fall, zu erkennen, was in der Prozessführung, die sich vor seinen Augen abwickelte, mangelhaft ist, wie man es anders hätte machen können und wo vielleicht ein Bedürfnis ist, dem man später gerecht werden sollte. Der Herr Justizdirektor gehört nicht zu denjenigen, die aus Gründen, wie Herr Weber sie sich denkt, gegen seine Motion sind, und es wäre für Herrn Weber vielleicht besser gewesen, wenn zuerst ein Advokat aufgetreten und gegen seine Motion gesprochen hätte. Ich will nun Herrn Weber dieses Vergnügen machen; mir kann man dann den Vorwurf machen, der in dem Votum des Herrn Weber lag; er zieht dann vielleicht mehr, obschon er auch ungerecht ist. Wir Juristen haben kein Interesse daran, dass die Prozesse verschleppt, vermehrt und verteuert werden, und wie Sie sich erinnern werden, war es gerade ein praktizierender Advokat, der seiner Zeit hauptsächlich an der Reform des Civilprozesses arbeitete und das Gesetz von 1883 durchführte, nämlich Herr Fürsprecher Brunner. Mit diesem Gesetz ist gegenüber früher ein bedeutender Fortschritt in Bezug auf Verkürzung und Verminderung der Prozesse erzielt worden. Ich möchte mir erlauben, namentlich über einen Punkt mich auszusprechen. Herr Weber glaubt, es bestehe ein allgemeines Bedürfnis in der ländlichen Bevölkerung, das diesen Schiedsgerichten rufe. Ich verwundere mich, dass ich bis jetzt von diesem Bedürfnis so wenig gemerkt habe und doch komme ich viel auf dem Land herum und verkehre gerade in den Kreisen, welche prozessieren müssen und ein Interesse daran hätten, andere Gerichte einzuführen. Ich muss aber offen gestehen, dass mir noch nicht ein einziges Mal in der Weise der Wunsch auf Einführung landwirtschaftlicher Schiedsgerichte nahegelegt wurde, wie es heute von Herrn Weber geschehen ist. Wenn wirklich das Bedürfnis nach solchen Schiedsgerichten vorhanden ist, so steht dem nach der gegenwärtigen Gesetzgebung nichts im Wege. Das kann man schon jetzt einführen ohne Dekret und ohne Revision des Gesetzes. Es braucht nur etwas weniger harte Köpfe, das ist die einzige Schwierigkeit. Es ist nichts anderes nötig, als dass beide Parteien, welche wegen einem

Weg- oder Wasserrecht oder wegen einem Zaun etc. miteinander Streit haben, erklären, sie wollen ein Schiedsgericht. Allein das geschieht ausserordentlich selten und weshalb? Ganz einfach aus dem Grunde, weil jeder bei sich denkt, jeder Schiedsrichter werde für seine Partei stimmen, und dann komme die Sache so heraus, dass der Obmann allein den Ausschlag gebe, und daher wollen sie lieber vor die ordentlichen Gerichte gehen, wo ihnen in wichtigeren Fällen die Möglichkeit gegeben sei, vor Obergericht zu gehen, wo wenigstens neun Richter sitzen, nicht bloss einer. Dies ist der Grund, weshalb der ordentliche Prozessweg vorgezogen wird und es zeugt dies von einem gewissen Zutrauen, das unsere Leute zu unsern Gerichtsbehörden haben. Ich glaube daher, es wäre nicht vom guten, wenn man die Leute zwingen würde, Schiedsgerichte zu ernennen, und es ist ein grosser Irrtum, dem sich Herr Weber hingiebt, wenn er glaubt, die Schiedsgerichte wären viel billiger. Ich habe merkwürdigerweise die Erfahrung gemacht, dass diejenigen Schiedsgerichte, denen ich in irgend einer Eigenschaft, sei es als Richter oder als Anwalt, beizuwohnen die Ehre hatte, durchschnittlich teurer gekommen sind, als das gewöhnliche Prozessverfahren. Gegenwärtig hat bei kleinen Händeln bis Fr. 50 die verlierende Partei der gewinnenden für Anwaltskosten nichts zu bezahlen und bei Streitigkeiten bis Fr. 100 nicht mehr als Fr. 25. Wenn Sie aber ein Schiedsgericht haben mit drei Schiedsrichtern, wie Herr Weber es vorgeschlagen hat, und dasselbe muss vor sich eine Beweisführung ergehen lassen und infolgedessen zwei- oder dreimal sitzen, so werden die Schiedsrichter auch nicht unentgeltlich amtieren wollen, und wenn Sie einen Schiedsrichter für seine Mühe und seine Vorbereitungen auch nur mit Fr. 5 per Tag entschädigen wollen, so haben Sie bald mehr Kosten.

Aus diesen Gründen habe ich mich bis jetzt nicht überzeugen können, dass in That und Wahrheit in unserm Volk dieses Bedürfnis vorhanden wäre, das uns heute geschildert worden ist. Und wenn es herrscht, so können sich die betreffenden Kreise über die Konsequenzen und die Tragweite einer solchen Spezialgesetzgebung sicher gar nicht richtig Rechenschaft geben. Die Sache würde, wie der Herr Justizdirektor sehr richtig ausgeführt hat, viel weiter führen als man glaubt. Wo fängt die Landwirtschaft an und wo hört sie auf? Gerade der Viehhandel, der uns heute erzählt worden ist, würde meiner Auffassung nach, nie und nimmer unter die landwirtschaftlichen Schiedsgerichte fallen. Das ist ein Judenhandel, wie er im Buche steht. Der letzte Käufer muss sich an seinen Vordermann halten und dieser wieder an seinen Vordermann, wie es bei einem Wechselprozess der Fall ist. Auch beim Bestehen von Schiedsgerichten würde in dieser Beziehung keine Aenderung eintreten. Ich glaube darum, es ist richtiger, beim gegenwärtigen Zustand der Dinge von dieser Motion Umgang zu nehmen.

Dürrenmatt. Es ist möglich, dass die Motion des Herrn Weber an einem formellen Fehler leidet. Ich habe den Wortlaut derselben nicht so genau im Kopf; aber wenn ich mich nicht irre, so wird auf ein Dekret abgestellt, dessen Erlass nicht in der Kompetenz der Regierung und des Grossen Rates wäre. Indessen würde ich es doch bedauern, wenn der Grosse Rat wegen dieses formellen Fehlers den Inhalt der Motion zurückweisen würde. Der Grosse Rat würde sich

damit in einen direkten Widerspruch mit sich selber begeben. Herr Weber hat uns heute nicht zum ersten Mal von diesen Verhältnissen gesprochen und wie Sie sich erinnern werden, hatte der Grosse Rat s. Z., als er quasi als Verfassungsrat tagte, bereits einen bezüglichen Verfassungsartikel aufgenommen; auf den Vorschlag des Herrn Weber wurden in der ersten Beratung des Verfassungsentwurfes diese landwirtschaftlichen Schiedsgerichte vorgesehen. Es wurde dann aber von Seite einiger Juristen und gerade von Herrn Brunner gesagt, der Ausdruck «Landwirtschaftliche Schiedsgerichte» sei zu speziell, man solle daher der Sache eine allgemeinere Fassung geben, und so wurde dann die Fassung des Art. 61 der Verfassung angenommen, welcher sagt: «Dem Gesetz bleibt vorbehalten, in der Organisation des Civilgerichtswesens Veränderungen zu treffen, wenn solche für nötig erachtet werden.» Allein, wie gesagt, der Antrag des Herrn Weber, der ganz das gleiche bezweckte wie heute, ist damals vom Grossen Rate ohne Opposition acceptiert worden und es sind sicher damals auch schon gute Juristen im Grossen Rate gesessen, die aber alle diese Gefahren und Widersprüche nicht namhaft machten, die nun heute ins Feld geführt werden. Ich glaube, Herr Brunner hat auch etwas von diesen Dingen gekannt, er hat sich aber dem Inhalt des Verfassungsartikels nicht widersetzt und andere Juristen dergleichen. Es war im Gegenteil jedermann einverstanden, es solle in dieser Form eine Vereinfachung des Prozessverfahrens für die Landwirtschaft eingeführt werden. Ich möchte nun nicht, dass man heute das Kind mit dem Bade ausschüttet und dasjenige, was der Grosse Rat s. Z. einstimmig als brauchbar erkannt hat, heute als unbrauchbar erklärt. Wenn mit der Gefahr der Verwerfung gedroht und auf die Verwerfung von Gesetzen hingewiesen wird, wie wir sie in der letzten Zeit vielfach erlebt haben, so glaube ich, auch dieses Bedenken sei nicht ganz zutreffend. Der Grosse Rat soll sich selber an die Brust schlagen und sich fragen: habe ich immer Gesetze gebracht ohne alle Nebenabsichten? Sicher wird mit diesem Antrag des Herrn Weber ein viel grösserer Uebelstand im öffentlichen Leben berührt, als mit dem verworfenen Jagdgesetzprojekte. Dort hat wirklich niemand darüber geklagt und es ist auch im Grossen Rat gesagt worden, es verlange niemand dieses Gesetz. Ich habe den Herren damals auch erklärt, ich werde mich nachher darauf berufen; ich habe Sie vor dem Gesetz gewarnt und ich berufe mich jetzt darauf. Aber über die kostspieligen, langwierigen Prozesse wegen Marchen, wegen Wegen und Zäunen etc., die kein Ende nehmen, herrschen schon seit Jahr und Tag grosse Klagen und man soll nicht kommen und thun, als ob das naturgemäss so sein müsse. Nein, wenn man gewerbliche Schiedsgerichte einführen konnte — was allerdings auf dem Dekretswege geschehen ist, weshalb mir der Irrtum des Herrn Weber verzeihlich erscheint — so kann man sicher auch landwirtschaftliche Schiedsgerichte einführen. Dass andere Kantone dieselben nicht haben, das kann uns nicht hindern, wenn wir glauben, sie seien für unsern landwirtschaftlichen Kanton ein Bedürfnis. Ich würde daher das Risiko wagen und das Volk mit einem solchen Gesetz begrüssen. Ich glaube nicht, dass dies grossen Unwillen erregen würde. Sie erinnern sich übrigens, was Herr Brunner immer wieder für einen guten Humor hatte, wenn schon ein Gesetz verworfen wurde. Das ist nicht der Fehler unserer

Volksvertretung, dass sie zu viele Brunnen gräbt, wo kein Wasser hervorkommt, sondern dass sie die Parteiinteressen der Mehrheit über die Volksinteressen setzt. Das verursacht allerdings einen Widerwillen, der zur Folge hat, dass das weniger Gute und das Bessere miteinander verworfen werden. So grosse Autorität ich den Ausführungen des Herrn Justizdirektors beimesse, der ja aus grosser Kenntnis und grosser Erfahrung spricht, so glaube ich doch, er würde sich in seiner Autorität nichts vergeben, wenn er den guten Kern der Motion acceptieren würde, d. h. dass sie inhaltlich nicht zurückgewiesen, sondern nur die mangelhafte Form, in der sie sich präsentiert, verbessert würde. Ich möchte also die Erheblichkeitserklärung unterstützen unter Vorbehalt einer bessern Redaktion, welche die Regierung schon finden wird.

Abstimmung.

(Ein Antrag des Herrn Weber (Graswyl) die Abstimmung unter Namensruf vorzunehmen, wird nicht genügend unterstützt.)

Für Erheblichkeitserklärung der Motion . . . 50 Stimmen.
Für Nichterheblichkeitserklärung . . . 93 »

Das Präsidium kündigt an, dass eingegangen sei folgende

Interpellation.

Der Unterzeichnete wünscht die Regierung darüber zu interpellieren, auf welchen Zeitpunkt sie gedenke, ein Gesetz vorzulegen, durch welches die Vormundschaftspflege für die Kantonsbürger auf die Gemeindebehörden des Wohnsitzes der Pflegebefohlenen übertragen wird.
Lenz, Grossrat.

Geht an den Regierungsrat zur Beantwortung und wird gemäss Reglement auf die morgige Tagesordnung gesetzt.

Ferner wird angezeigt der Eingang folgender

Motion.

Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag darüber zu bringen, ob die Art. 33, 34 und 35 der Staatsverfassung in dem Sinne zu revidieren seien, dass der Regierungsrat durch das Volk zu wählen ist.

Lenz,
Dr. Schenk, Bühlmann, Bigler, Scherz,
Probst (Edm.), Bühler.

Wird auf den Kanzleisch gelegt.

Präsident. Die Herren Wyss und Borter haben gewünscht, in der Kommission betreffend authentische Auslegung des Fischerei- und des Stempelgesetzes ersetzt zu werden. Das Bureau ist daher auf die Zusammensetzung der Kommission zurückgekommen und hat dieselbe nun folgendermassen bestellt:

Herr Grossrat *Maurer*, Präsident.
 » » *Bratschi*, Vicepräsident.
 » » *v. Wattenwyl* (Uttigen).
 » » *Hennemann*.
 » » *Kindlimann*.

Verkauf eines Teils der Schlossdomäne Interlaken.

Der Regierungsrat sucht um die Ermächtigung nach, von den am 10. April 1896 an eine öffentliche Kaufsteigerung gebrachten Bestandteilen der Schlossdomäne Interlaken die Parzellen 1, 2, 3, 7, 9, 10, 11, 13 und 14 des bezüglichen Parzellierungsplanes zum Kaufpreise von wenigstens Fr. 7 per Quadratmeter zu verkaufen und die Kaufbedingungen festzusetzen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Vor einiger Zeit hat der römisch-katholische Kultusverein von Interlaken dem Regierungsrat das Gesuch eingereicht, es möchte ihm von der Schlossdomäne daselbst eine Parzelle abgetreten werden, um darauf ein Pfarrhaus nebst Garten zu erstellen. Zur Begründung wurde angeführt, es werde je länger je mehr zur Notwendigkeit, dem Geistlichen in der Nähe des Gottesdienstlokales einen ständigen Sitz anzuweisen, also in der Nähe der alten Klosterkirche von Interlaken, die neben anderen Kulturen auch dem römisch-katholischen Kultus dient. Das Gesuch wurde vom dortigen römisch-katholischen Kultusverein und von der Kurhausgesellschaft empfohlen und von letzterer wurde darauf aufmerksam gemacht, der beste Platz wäre da, wo sich gegenwärtig die Gefängnisse befinden und es läge im Interesse Interlakens, wenn die Gefangenschaften beseitigt würden; denn sie seien so plaziert, dass die Fremden, wenn sie den Gottesdienst besuchen, oft Zeugen ärgerlicher Auftritte sein müssen. Mit Rücksicht auf diese Gefangenschaftsfrage wurde das Geschäft auch der Polizeidirektion zugewiesen und diese hat erklärt, dass allerdings ein dringendes Bedürfnis bestehe, die alten Gefangenschaften zu beseitigen; dieselben seien vor allem zu klein (nur 7 Zellen), sie seien alt und ungesund und so eingerichtet, dass die Gefangenschafts- und die Wohnräume des Gefangenwärters durcheinanderliegen und nicht genügend abgetrennt seien. Die Polizeidirektion hat deshalb sehr empfohlen, es möchte die Frage des Neubaus der Gefangenschaften näher geprüft werden. Dies gab Veranlassung, die Angelegenheit auch der Baudirektion zu überweisen, um die Frage eines Neubaus zu prüfen und ein bezügliches Projekt mit Kostenvoranschlag aufzustellen, sowie den Platz für den Neubau zu bestimmen. Die Baudirektion hat ein Projekt ausgearbeitet, wonach der Neubau mit Gefangenwärterwohnung und 13 Zellen auf Fr. 36,500 divisiert ist. Mit Rücksicht auf diesen

geplanten Neubau und die bedeutenden Kosten desselben entstand die weitere Frage, ob nicht von dem ziemlichen Umschwung der Schlossdomäne ein Teil verkauft werden könnte, um aus dem bedeutenden Mehrerlös über die Grundsteuer- und Inventarschatzung hinaus die Kosten für den Gefangenschaftsbau ganz oder teilweise bestreiten zu können. Man hat daher den Umschwung, soweit er nicht für Staatszwecke nötig ist, in Parzellen eingeteilt und vor einiger Zeit eine Anzahl derselben an eine öffentliche Steigerung gebracht, nämlich die Parzellen Nr. 1, 2, 3, 4, 7, 9, 10, 11, 13 und 14. Das Resultat der Steigerung war ein sehr günstiges, indem für das Terrain, das 16,955 Quadratmeter hält und eine Grundsteuerschatzung von Fr. 22,090 besitzt, ein Detailangebot von Fr. 111,226. 50 und ein Gesamtangebot von Fr. 107,068. 50 erzielt wurde. Das Gesamtangebot beträgt Fr. 6. 30 per Quadratmeter. Man hat hierauf die Frage durch das Kantonsbauamt noch näher prüfen lassen, welches der Preis sei, der im Minimum gefordert werden solle. In seinem Bericht gelangte dasselbe zum Schluss, es sollte durchschnittlich ein Preis von wenigstens Fr. 7 per Quadratmeter bezahlt werden. Es ist auch alle Hoffnung vorhanden, dass dieser Preis erreicht, sogar noch überboten werden wird, es kann aber die Sache nicht zu lange aufgeschoben werden, indem die Liebhaber in nächster Zeit wissen möchten, woran sie sind. Der Regierungsrat hat deshalb auch in diesem Falle den nämlichen Weg betreten, wie andere Male auch schon, d. h. er sucht beim Grossen Rat um die Ermächtigung nach, von den am 10. April 1896 an eine öffentliche Kaufsteigerung gebrachten Bestandteile der Schlossdomäne Interlaken die Parzellen Nr. 1, 2, 3, 7, 9, 10, 11, 13 und 14 zum Kaufpreise von wenigstens Fr. 7 per Quadratmeter zu verkaufen und die Kaufbedingungen festzusetzen. Ich bemerke noch, dass von den auf die Steigerung gekommenen Parzellen die Parzelle 4 weggelassen ist, indem dies diejenige ist, die für ein katholisches Pfarrhaus in Aussicht genommen ist. Man wird diese Parzelle der Kultusgenossenschaft aus freier Hand verkaufen, wozu der Regierungsrat kompetent ist. Man wird dieser Genossenschaft gegenüber natürlich Rücksichten haben; man wird zwar einen anständigen, aber immerhin billigen Preis fordern, mit dem sie zufrieden sein kann. Was die Verkaufsbedingungen anbetrifft, so werden es die gewöhnlichen sein; immerhin wird man im Interesse des Fremdenortes Interlaken und der Weiterentwicklung der Bauthätigkeit daselbst den Vorbehalt machen müssen, dass auf dem verkauften Platze nur anständige, der ganzen Umgebung und dem Fremdenort Interlaken angemessene und würdige Bauten erstellt werden dürfen. Der Regierungsrat empfiehlt Ihnen seinen Antrag zur Annahme.

Bigler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Dieses Geschäft ist erst gestern eingelangt und hat seither unter den Mitgliedern der Staatswirtschaftskommission zirkuliert. Aus den Akten ergibt sich, dass es wünschenswert ist, dass dasselbe noch in dieser Session erledigt wird. Die Staatswirtschaftskommission betrachtet das Geschäft als ein zweckmässiges. In erster Linie wird die Frage der Gefangenschaftsbauten, die ein dringendes Bedürfnis sind, in zweckmässiger Weise reguliert und in zweiter Linie wird der römisch-katholischen Korporation Gelegenheit

gegeben, in der Nähe ihrer Kapelle einen Bauplatz zu erwerben, um darauf ein Pfarrhaus zu erstellen. Wie man uns mitgeteilt hat, bieten die Käufer, welche das Grundstück kaufen möchten, alle Garantie dafür, dass auf dem betreffenden Grundstück ein anständiges Quartier erstellt wird, so dass also der Fremdenort Interlaken sicher sein kann, dass das Grundstück in gute Hände kommt. Was den Kaufpreis betrifft, so hat ihn das Kantonsbauamt auf Fr. 7 per Quadratmeter geschätzt. Im Verhältnis zur Grundsteuerschätzung natürlich ein sehr hoher Kaufpreis und doch könnte man vielleicht sagen, mit der Zeit würde der Wert noch ein grösserer werden. Gegenüber den Verhältnissen in Biel z. B. ist der Preis verhältnismässig kein hoher zu nennen; aber durch den Verkauf werden wie gesagt verschiedene Verhältnisse in zweckmässiger Weise geordnet, so dass sich die Staatswirtschaftskommission dem Antrage der Regierung anschliesst und Ihnen empfiehlt, dieselbe zu ermächtigen, die betreffenden Parzellen zum Durchschnittspreis von Fr. 7 zu verkaufen, mit Ausnahme derjenigen Parzelle, die als Bauplatz für das römisch-katholische Pfarrhaus dienen soll und die man dann später aus freier Hand verkaufen wird.

Der Antrag des Regierungsrates wird stillschweigend angenommen.

Verteilung des Staatsbeitrages an die Bezirksverpflegungsanstalten.

Der Regierungsrat beantragt, den pro 1896 bereits bewilligten Staatsbeitrag von im ganzen Fr. 37,000 an die Bezirksverpflegungsanstalten in der Weise zu verteilen, dass für jeden am 1. April 1896 in den Anstalten befindlichen Pflingling, der not- oder spendarm ist und einer Gemeinde des alten Kantons mit örtlicher Armenpflege angehört, ein Beitrag von Fr. 21 entrichtet wird.

Auf diese Weise werden erhalten:

1. Die Anstalt Utzigen	für 488 Pflinglinge	Fr. 10,248
2. » » Worben	» 236 »	» 4,956
3. » » Riggisberg	» 377 »	» 7,917
4. » » Kühlewyl	» 340 »	» 7,140
5. » » Dettenbühl	» 314 »	» 6,594

Total Fr. 36,855

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe Ihnen über dieses Geschäft in Kürze folgendes vorzutragen. Wie Sie wissen, existieren im Kanton Bern 5 Bezirksarmenanstalten, Utzigen, Worben, Riggisberg, Dettenbühl und Kühlewyl. Seit einer Reihe von Jahren, d. h. seit 1886, hat sich der Staat an diesen Anstalten in der Weise beteiligt, dass er an jede derselben jährlich eine bestimmte runde Summe ausrichtete, so an Utzigen Fr. 8500, an Worben Fr. 6000, an Riggisberg Fr. 8000, an Kühlewyl Fr. 8500 und an Dettenbühl Fr. 6000. Es hat dies zusammen eine Summe von Fr. 37,000 ausgemacht, die alljährlich im Budget figurierte. Bei Anlass der letzten Budgetberatung hat nun die Staatswirtschaftskommission die Summe in ihrer Gesamtheit nicht

bestritten, dagegen den Antrag gestellt, die Regierung möchte eingeladen werden, eine andere Verteilung vorzunehmen, indem die Staatswirtschaftskommission dafür halte, die Verteilung sei keine richtige und namentlich nicht eine dem Gesetze konforme. Die Regierung hat damals die Erklärung abgegeben, dass die Staatswirtschaftskommission grundsätzlich die Sache richtig beurteile, dass sie aber dafür halte, man sollte es wenigstens für das laufende Jahr bei der bisherigen Verteilung bleiben lassen, weil die Anstalten sich in ihren Budgets bereits darnach eingerichtet haben; die Regierung werde aber das nächste Jahr Veranlassung nehmen, den Bedenken der Staatswirtschaftskommission Rechnung zu tragen. Entgegen dieser Anschauung der Regierung haben Sie der Staatswirtschaftskommission beigeplichtet und so hat die Regierung den Auftrag erhalten, die Verteilung nach Wunsch der Staatswirtschaftskommission vorzunehmen.

Nun muss ich Sie vor allem aus über die Grundsätze kurz orientieren, welche in Bezug auf diese Verteilung zur Anwendung zu bringen sind. Es greift hier Platz das Gesetz vom 8. September 1848 über Einführung von Armenanstalten. Nach demselben muss sich der Staat an diesen Bezirksarmenanstalten mit Fr. 50 Kostgeld für jede verpflegte Person beteiligen und zwar sind dies 50 alte Franken, was in neuer Währung rund Fr. 72.50 ausmacht. Wollte man das Gesetz strikte zur Ausführung bringen, so würde der Kredit von Fr. 37,000 nicht ausreichen. Da aber der Kredit im Budget auf Fr. 37,000 normiert ist, so muss man sich selbstverständlich bei der Verteilung innerhalb dieser Summe bewegen und es muss deshalb der jährliche Beitrag des Staates, wie er im Gesetze normiert ist, herabgesetzt werden. Es ist diese Herabsetzung indessen keine sehr erhebliche. In Form eines jährlichen Durchschnittskostgeldes wird den Anstalten für jeden Pflingling eine Summe von Fr. 47 verabreicht. Werden nun zu dieser Summe noch Fr. 21 per Pflingling hinzugefügt, wie die Regierung es beantragt, so macht dies circa Fr. 37,000 aus und es steigt damit der Beitrag per Pflingling auf Fr. 68. Nimmt man die Verteilung auf dieser Grundlage (Fr. 21 per Pflingling) vor, so ist das Resultat folgendes. Es erhält dann nach der Zahl der Pflinglinge am 1. April d. J.:

Utzigen mit 488 Pflinglingen	Fr. 10,248,
statt bisher Fr. 8500; mehr als bisher	Fr. 1748.
Worben mit 236 Pflinglingen	Fr. 4956,
statt bisher Fr. 6000; weniger als bisher	Fr. 1044.
Riggisberg mit 377 Pflinglingen	Fr. 7917,
statt bisher Fr. 8000; weniger als bisher	Fr. 83,
Kühlewyl mit 340 Pflinglingen	Fr. 7140,
statt bisher Fr. 8500; weniger als bisher	Fr. 1360.
Dettenbühl mit 314 Zöglingen	Fr. 6594,
statt bisher Fr. 6000; mehr als bisher	Fr. 594.

Diese Beiträge zusammengerechnet, ergibt die Summe von Fr. 36,855; man bewegt sich also bis nahe an die Grenze der Fr. 37,000 und wir halten dafür, dass damit den Bedenken der Staatswirtschaftskommission Rechnung getragen und auch dem Gesetze Nachachtung verschafft sei. Die Staatswirtschaftskommission hat die Angelegenheit beraten und sie tritt der von der Regierung vorgeschlagenen Verteilung bei. Ich möchte Ihnen beantragen, diese Verteilung Ihrerseits ebenfalls zu genehmigen.

Bigler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Dieses Geschäft wurde grundsätzlich vom

Grossen Rate schon behandelt und die Regierung erhielt den Auftrag, eine Vorlage zu machen. Diese liegt nun vor und entspricht vollständig den Intentionen, die die Staatswirtschaftskommission s. Z. verfolgte. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen daher Zustimmung zum Antrag der Regierung.

Will. Nach den Mitteilungen des Herrn Berichterstatters der Staatswirtschaftskommission könnte man dieses Geschäft eigentlich als ein erledigtes betrachten; er teilt mit, dass durch die Zustimmung des Grossen Rates zu der Anregung der Staatswirtschaftskommission, die Angelegenheit einer Prüfung zu unterziehen, die Sache erledigt sei. Ich kann jedoch diese Ansicht durchaus nicht teilen. Wenn sie richtig wäre, so wäre es ja ganz überflüssig, die Angelegenheit heute noch einmal zur Sprache zu bringen. Materiell habe ich gegen diese neue Verteilung einzuwenden, dass sie zur Folge hat, dass diejenigen Armenanstalten, welche ökonomisch am ungünstigsten gestellt sind, nun einen geringeren Beitrag erhalten als bisher; während bisher mehr der Grundsatz der Billigkeit galt, soll inskünftig der Beitrag nach einem strengen Rechnungsverfahren verteilt werden. Dies giebt in den Budgets derjenigen Anstalten, welche ökonomisch sehr ungünstig gestellt sind, eine ganz empfindliche Störung. Ich erwähne speziell die seeländische Armenanstalt Worben, die mit grossen ökonomischen Schwierigkeiten zu kämpfen hat. Ein Verlust im Betrage von 1000 oder noch mehr Franken würde das Budget dieser Anstalt ganz empfindlich stören. Dieses Budget war abgeschlossen bevor die Anregung der Staatswirtschaftskommission gemacht wurde und es lag also nicht in der Möglichkeit der Anstaltsbehörden, auf die Anregung der Staatswirtschaftskommission Rücksicht zu nehmen. Ich füge bei, dass es der seeländischen Armenanstalt Worben seit mehr als 10 Jahren nicht mehr möglich gewesen ist, das aus Armengütern der Gemeinden bestehende Aktienkapital zu verzinsen. Anders verhält es sich in den Anstalten Utzigen und Riggisberg. Diese Anstalten sind ökonomisch so gut gestellt, dass sie von ihrer Gründung an das Aktienkapital stets mit 4 bis 5 % verzinsen konnten; sie waren sogar in der glücklichen Lage, grosse Reservefonds anzulegen, sie sind überhaupt in ökonomischer Beziehung sehr günstig gestellt. Zu untersuchen, welches die Gründe dieser Verschiedenheit sind, ist hier nicht die Zeit und der Ort, kann aber vielleicht später Gegenstand einer Erörterung bilden. Durch die neue Verteilung würde nun diesen ökonomisch sehr gut stehenden Anstalten noch mehr zugeteilt, während den armen Anstalten das Wenige, das sie bisher bezogen haben, noch vermindert wird. Das ist eine absolute Unbilligkeit. Ich plaudiere aber nicht nur für die seeländische Anstalt Worben, sondern was ich hier erwähne, trifft auch für die stadtbernsche Anstalt Kühlewyl zu. Zwar hat dieselbe nicht gerade mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen, weil eine starke Gemeinde hinter ihr steht; aber auch die kann nicht 4 und 5 % Dividende ausbezahlen, sondern kann ihr Anlagekapital nur mit 3 % verzinsen. Für die obernbergische Anstalt bleibt das Verhältnis nahezu gleich. Ich halte dafür, dass Billigkeitsrücksichten dafür sprechen, an dem gegenwärtigen Modus nichts zu ändern. Es ist dies um so weniger angezeigt, als wir unmittelbar vor der Revision der Armengesetzgebung stehen, durch welche Revision namentlich das Anstaltswesen in hohem Grade mitberührt wird. Es

geht nun nicht wohl an, mitten in einem Rechnungsjahr und unmittelbar vor einer Gesetzesrevision an den gewohnten bisherigen Zuständen etwas zu ändern. Ich stelle den Antrag, es sei der bisherige Verteilungsmodus beizubehalten und der Vorschlag, wie er von der Regierung vorgelegt wird, abzulehnen.

Mosimann (Rüschegg). Es fällt mir auf, dass man die Neuverteilung nach der Zahl der Pflinglinge auf 1. April berechnen will, statt gestützt auf den Durchschnitt des ganzen Jahres. Der Herr Direktor des Armenwesens hat gesagt, die Anstalt Riggisberg habe 377 Pflinglinge. Nun haben wir aber im letzten Jahre im Durchschnitt über 400 Pflinglinge gehabt und ähnlich ist bei den andern Armenanstalten die Durchschnittszahl des ganzen Jahres eine höhere. Im letzten März ist in der Anstalt Riggisberg eine Epidemie ausgebrochen und in Zeit von einigen Tagen sind 15 Personen gestorben. Nun kommt der Antrag des Regierungsrates und stellt auf die Zahl der Pflinglinge am 1. April ab! Ich beantrage, die Verteilung sei so vorzunehmen, dass auf die durchschnittliche Anwesenheit per Jahr abgestellt wird und nicht auf die Anwesenheit an einem bestimmten Tage. Das Resultat wird in diesem Falle ein anderes sein.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Was vorerst die Bemerkungen des Herrn Will anbelangt, so habe ich mich auf den Boden der früheren Beratung gestellt. Ich habe damals gesagt, für 1897 solle man den Vorschlag der Staatswirtschaftskommission acceptieren, weil er grundsätzlich richtiger ist, für 1896 dagegen haben die Anstalten bereits ihre Budgets aufgestellt und darin diejenigen Posten eingesetzt, die sie seit 1886 erhielten; es sollte deshalb für 1896 bei der bisherigen Verteilung sein Bewenden haben. Diese Ansicht der Regierung und des Sprechenden ist in der Abstimmung auch nur mit wenigen Stimmen unterlegen. Dies zur Vervollständigung.

Was nun die Sache selbst betrifft, so muss man sich, wenn man die Neuverteilung nicht auf das nächste Jahr verschieben will, ans Gesetz halten, und nach demselben hat jede Anstalt, sei sie günstiger oder weniger günstig situiert, ein Anrecht auf Fr. 72. 50 per Pflingling. Da man aber diese Summe nicht ausgeben kann, so zahlen wir per Pflingling nur Fr. 68 aus.

Was die Bemerkung des Herrn Mosimann anbelangt, so kann man natürlich darüber verschiedener Ansicht sein, wie die Zahl der Pflinglinge zu konstatieren sei. Das richtigste wäre eigentlich das, wenn man in Bezug auf jeden Pflingling feststellen würde, wie lange er in der Anstalt ist, ob ein ganzes Jahr oder vielleicht nur einen Monat und dann wären die Fr. 68 per Pflingling pro rata der Zeit zu verteilen. Dies wäre die richtigste Rechnungsmethode. Will man aber zu einer andern übergehen, so halte ich dafür, es sei doch diejenige der Armendirektion, die von der Regierung und der Staatswirtschaftskommission gutgeheissen worden ist, die richtige, wonach man die Anwesenheit zu einer bestimmten Zeit, die als eine normale zu betrachten ist, zur Grundlage nimmt. Wollte man nach Vorschlag des Herrn Mosimann rechnen, so wüsste man nur, wie viele Pflinglinge durchschnittlich anwesend waren, während die Hauptsache die ist, wie lange sie anwesend gewesen sind. Nicht die durchschnittliche Zahl ist die Hauptsache, sondern ob einer 12 Monate oder nur einen Monat am Tische sitzt und isst, das bildet

die wirkliche Grundlage, um das Pflegegeld zu bestimmen. Sie mögen nun wählen, was Sie für das richtigere halten. Mir persönlich ist es ganz gleichgültig und ich könnte auch nicht sagen, welche Differenz es für die einzelnen Anstalten ausmacht.

Bigler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich sehe mich veranlasst, auf das Votum des Herrn Will ebenfalls etwas zu erwidern. Wie ihnen bekannt ist, hat die Regierung vom Grossen Rat den bestimmten Auftrag erhalten, die Verteilung nach den Vorschlägen der Staatswirtschaftskommission vorzunehmen. Diesem Auftrage ist sie nun nachgekommen und das Geschäft kommt eigentlich mehr nur in der Weise vor den Grossen Rat, dass er der Verteilung des Regierungsrates die Genehmigung erteilen möchte. Es trifft sich nun aber natürlich, dass einzelne Anstalten bei der neuen Verteilung einen kleineren Betrag erhalten. Ich begreife diese Anstalten sehr wohl und ich möchte mir nicht den Vorwurf aufladen, als habe sich die Staatswirtschaftskommission speziell gegen diese Anstalten wenden wollen. Die Staatswirtschaftskommission hat in dieser Angelegenheit lediglich ihre Pflicht gethan. Sie hat die Staatsrechnung und das Budget zu prüfen und dafür zu sorgen, dass überall die gesetzlichen Ansätze aufgenommen werden. Nun ist ihnen bereits von Herrn Regierungsrat Ritschard mitgeteilt worden, dass die gegenwärtige Verteilung nicht auf dem Gesetz beruht, sondern dass man sich mit jeder Anstalt mit einer runden Summe abgefunden hat. Wenn nun die Staatswirtschaftskommission fand, diese Verteilung sei nicht gesetzlich, so war es ihre Pflicht, darauf aufmerksam zu machen und bezügliche Anträge zu bringen. Wenn dadurch nun einzelne Interessen verletzt werden, so ist daran nicht die Staatswirtschaftskommission und deren Antrag schuld, sondern es hat die Staatswirtschaftskommission lediglich ihre Pflicht gethan. Es liegt nun natürlich in der Hand des Rates, ob er einen gesetzlichen Zustand schaffen oder aber sagen will, die Sache solle auch ferner noch so bleiben, wie bisher. Ich bemerke, dass die Staatswirtschaftskommission auf die bestehende Ungleichheit übrigens von einer Seite aufmerksam gemacht worden ist, deren Anstalt nach der neuen Verteilung weniger bekommt als bisher; vielleicht befand man sich im irrthümlichen Glauben, die eigene Anstalt werde einen grösseren Beitrag erhalten. Die heute von der Regierung vorgeschlagene Verteilung ist die gesetzlich richtige und ich habe dies noch bemerken wollen, damit man nicht etwa glaubt, man habe gegen einzelne Anstalten vorgehen wollen. Mir persönlich ist es sehr unangenehm, dass bei der neuen Verteilung einige Anstalten einen weniger grossen Beitrag erhalten werden.

Scherz. Herr Bigler hat Ihnen erklärt, dass die Staatswirtschaftskommission es als ihre Pflicht erachtet habe, darauf aufmerksam zu machen, dass die gegenwärtige Verteilung nicht gesetzgemäss erfolgt sei. Leider hat es der verehrte Herr Kollega unterlassen, mitzuteilen, dass die Minderheit der Staatswirtschaftskommission eine etwas andere Auffassung dessen hat, was in dieser Beziehung ihre Pflicht ist. Ich habe die Ueberzeugung, dass ein grosser Teil des Rates aus der Diskussion die Ueberzeugung schöpfen musste, dass der gegenwärtige Zeitpunkt nichts weniger als geeignet ist, diese an und für sich untergeordnete Frage im Armenwesen zu erledigen. Die Herren wissen, dass

wir gegenwärtig an eine gründliche Revision unserer Armengesetzgebung herangetreten sind. Die Minderheit der Staatswirtschaftskommission hat mich nun beauftragt, hier die Erklärung abzugeben, sie erachte den Zeitpunkt kurz vor der Vorlage des neuen Armengesetzes nicht als geeignet, diese gründliche Aenderung in der Verteilung der Beiträge für die Armenanstalten vorzunehmen. Wir halten, ähnlich wie Herr Will, dafür, es sollte die Frage verschoben und erledigt werden, wenn die Frage der Armengesetzgebung hier zur Sprache kommt. Ich stelle also namens der Minderheit der Staatswirtschaftskommission, bestehend aus den Herren Meyer (Biel), Voisin und meiner Wenigkeit, den Antrag, die ganze Frage zu verschieben und sie zur Erledigung zu bringen, wenn die Armengesetzgebung hier im Rat zur Sprache kommt.

Präsident. Ich möchte Herrn Scherz darauf aufmerksam machen, dass sein Antrag sich mit demjenigen des Herrn Will deckt, da eine eigentliche Verschiebung der Angelegenheit nicht stattfinden kann. In der vorletzten Sitzung des Grossen Rates ist ausdrücklich beschlossen worden, es solle der Kredit von Fr. 37,000 in einer künftigen Session des Grossen Rates verteilt werden. Das muss heute geschehen und ich nehme an, Herr Scherz wolle, wie Herr Will, die Verteilung so vornehmen, wie es im ursprünglichen Budget vorgesehen war. Es würde sich also der Antrag des Herrn Will vollständig mit demjenigen der Minderheit der Staatswirtschaftskommission decken.

Mosimann (Rüschegg). In diesem Falle schliesse ich mich dem Antrag des Herrn Will an.

M. Voisin. Deux mots seulement. J'ai fait minorité dans la commission, et je dois soutenir la proposition de MM. Will et Scherz, principalement au nom du Jura. J'estime en effet que le moment n'est pas venu de changer en rien cette répartition, et j'engage tous les Jurassiens à voter la proposition de la minorité.

Abstimmung.

Für den Antrag der Regierung und der Staatswirtschaftskommission (gegenüber dem Antrag Will-Scherz) Minderheit.

Unterstützung der Beschickung der Genfer Landesausstellung.

Der Regierungsrat stellt den Antrag, es sei für Unterstützung der Beschickung der Genfer Landesausstellung durch die wichtigsten Zweige der bernischen Industrie ein Kredit von Fr. 3500 auf Rubrik IX C 6 zu bewilligen, dessen Verwendung durch Beschluss des Regierungsrates festzusetzen wäre.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Grosse Rat hat am 27. November 1895 eine Motion der Herren Weber und Genossen erheblich erklärt, dahingehend, es sei zu prüfen, ob nicht im Budget für 1896 noch ein Posten Aufnahme finden könnte für Unterstützung einzelner Zweige der ber-

nischen Industrie, damit solche in richtiger Weise an der nationalen Ausstellung in Genf vertreten werden können». Nach Erheblicherklärung dieses Anzuges hat die Direktion des Innern sich erkundigt, was in dieser Beziehung in anderen Kantonen, die etwa mit Bern verglichen werden können, geschehe, und ich kann Ihnen mitteilen, dass z. B. der Kanton St. Gallen eine Summe von Fr. 8000 bewilligt hat, aber ausschliesslich zur Unterstützung der Stickerie an der Landesausstellung, da bekanntlich die Stickerie die Hauptindustrie von St. Gallen ist. Neuenburg hat Fr. 17,000 beschlossen, um so ziemlich alle gewerblichen und industriellen Zweige, hauptsächlich aber die Uhrmacherei zu subventionieren. Am meisten Aehnlichkeit mit den bernischen Verhältnissen schien mir Zürich zu haben. Dasselbe hat zur Unterstützung von Ausstellern eine Summe von Fr. 3000 aufgenommen und ferner eine Summe von Fr. 4000 zur Verabfolgung von Reise-Stipendien, um intelligenten Handwerkern den Besuch der Ausstellung in Genf zu ermöglichen. Es sind uns auch mehrere Eingaben zugekommen, so eine Eingabe des bernischen Vereins für Handel und Industrie, welcher wünscht, es möchte ein Teil des Kredites verwendet werden, um eine passende Persönlichkeit mit der Berichterstattung über die Landesausstellung zu beauftragen, wobei hauptsächlich die bernischen Verhältnisse zu berücksichtigen und Anregungen zu machen wären, wie diesem oder jenem Industriezweig vielleicht aufgeholfen oder wie dieser oder jener Industriezweig, den man anderswo schon besitzt, eingeführt werden könnte. Eine zweite Eingabe rührt vom kantonalen bernischen Gewerbeverband her und geht dahin, es möchte ein Kredit ausgesetzt werden, um eine Anzahl strebsamer Handwerker, die die Ausstellung besuchen wollen, zu subventionieren. Wie ich Ihnen schon mitteilte, hat Zürich speziell für den letztern Zweck eine Summe von Fr. 4000 aufgenommen. Ich erlaube mir, auf diesen letzten Punkt gerade zuerst einzutreten.

Wir haben die Frage, ob man Unterstützungen zum Besuch der Ausstellung verabfolgen solle, geprüft. Man hat auch schon einige Male eine Anzahl Handwerker für den Besuch von Weltausstellungen, speziell derjenigen in Wien und Paris, unterstützt, d. h. man hat ihnen ein Reisestipendium von Fr. 50 oder 100 gegeben, um die Ausstellung zu besuchen und dabei hat man sie verpflichtet, nachher über ihre Beobachtungen Bericht zu erstatten. Wenn man aber nach den Resultaten dieser Reisestipendien fragt, so müssen wir bekennen, dass sie an einem kleinen Orte Platz haben. Bei der letzten Pariser Ausstellung habe ich jedem, der einen Beitrag erhielt, ein Frageschema zugestellt, um danach seinen Bericht abzufassen und über gewisse Punkte der Direktion des Innern Bericht zu erstatten. Fast alle Stipendiaten haben Berichte abgegeben, aber davon waren nur sehr wenige etwas wert; nur bei wenigen hat man gesehen, dass der Betreffende wirklich einen bleibenden Nutzen aus dem Besuch der Ausstellung gezogen hatte. Wir haben den Eindruck, dass diese Stipendien zum Besuche von Ausstellungen sozusagen Bummelgelder waren, durch die sich dieser oder jener veranlassen liess, die Reise zu machen, aber ohne reellen Nutzen für sich oder gar für das Land. Wir möchten deshalb diesmal hievon absehen und keine Reisestipendien ausrichten, um so weniger, als vom Kanton Bern aus die Reise nach Genf für einen tüchtigen intelligenten Handwerker, der auch das nötige Mass von Sparsamkeit beobachtet, nichts unerschwingliches

ist. Dagegen halten wir dafür, es sei wünschenswert, dass in einer andern Richtung eine Unterstützung eintrete, nämlich für solche Aussteller, die finanziell schwach sind, die vielleicht nur eine kleinere Industrie vertreten, die aber der Aufmerksamkeit und Förderung wert ist und wo wir uns freuen müssen, wenn sie an der Ausstellung mit Ehren dasteht. Wir denken namentlich auch an die Subventionierung der Hausindustrie, solcher Leute, die nicht mit grossen Kapitalien arbeiten, aber eine grössere Zahl von Personen ehrlich ernähren. Es sind auch bereits einige Gesuche um Unterstützung eingelangt. Darin wird geltend gemacht, was richtig ist, dass die Kosten für den Aussteller in Genf ausserordentlich grosse sind; sie sind in einzelnen Gruppen 4 bis 5 mal so gross, als s. Z. in Zürich; es wird überhaupt ein viel grösserer Aufwand getrieben, indem die ganze Genfer Ausstellung in einem viel grösseren Massstab angelegt ist, als die letzte schweizerische Landesausstellung in Zürich. Die Genfer Ausstellung nimmt beinahe den Charakter einer Weltausstellung an und wird, was die Produkte anbetrifft, dem Lande ohne Zweifel Ehre machen. Allein für die Aussteller ist die Sache, wie gesagt, mit erheblichen Kosten verbunden. Ich kenne Personen, die für den gleichen Platz, für den sie in Zürich Fr. 50 zu bezahlen hatten, in Genf Fr. 300 bezahlen müssen, d. h. als Anteil an der Dekoration, der Installation etc., denn ein eigentliches Platzgeld wird ja nicht bezogen.

Es liegen nun Eingaben verschiedener Art vor, so ist eine solche da vom Schnitzlereiverband des Berner oberlandes, zu dem bekanntlich eine grosse Zahl kleiner Leute gehört, die mit bescheidenen Mitteln arbeiten müssen. Ferner ist eine Eingabe von einigen Filigranarbeitern eingelangt. Es ist dies eine Industrie, die grosses Interesse erweckt, indem sie nicht nur die silbernen Haften für die Bernertracht herstellt, sondern überhaupt derartige Arbeiten ausführt und auch als kleine Hausindustrie betrieben wird. Diese Filigranarbeiter haben erhebliche Kosten für die Ausstellung, liessen sich aber doch bewegen, daran teilzunehmen. Ferner liegen noch einige persönliche Eingaben von einigen schwächern Ausstellern vor. Die Direktion des Innern hat geglaubt, die bernische Hausindustrie ausserdem noch in einer andern Weise zur Darstellung bringen zu sollen. Es ist Ihnen bekannt, dass in Verbindung mit der Industrieausstellung, aber doch als gesonderter Teil derselben, ein sogenanntes Schweizerdorf errichtet worden ist, das darin besteht, dass man eine grosse Zahl von Gebäuden, die sozusagen die Baustyle aller Kantone der Schweiz repräsentieren, in ausserordentlich genialer Weise zusammengestellt hat. Ein Teil dieser Gebäude wird nun dazu verwendet, um in denselben Industrien der betreffenden Landesgegenden der Schweiz zu etablieren, d. h. es werden nicht nur die Produkte ausgestellt, sondern es sind Werkstätten eingerichtet, in denen gearbeitet wird. Im Tessinerhaus z. B. finden wir Tessiner in ihrer Tracht, die der Seidenwinderei obliegen. Im Zürcherhaus finden Sie die Seidenweberei und so sind auch wir vom Komitee angegangen worden, wir möchten mitwirken, damit die bernische Industrie in einzelnen Werkstätten etabliert werde. Die Schnitzlerei hat dies von sich aus gethan. Sie hat ein Chalet gemietet, in welchem gearbeitet und verkauft wird und sie beansprucht hiefür keine Subvention. Dagegen hat sie sehr grosse Kosten für ihre Ausstellung in der Industriehalle, wo ja nicht gearbeitet wird. Wir konnten ferner im Schweizerdorf

noch zwei andere Industrien plazieren, so in erster Linie die Spitzenklöppelei. Es ist dies eine im Lauterbrunnenthal gepflegte Hausindustrie, die aller Beachtung wert ist. Sie besteht schon lange, ist aber etwas in Vergessenheit geraten, bis sie vor kurzem einen neuen Aufschwung nahm, indem im Jahre 1894 durch eine sehr tüchtige ostschweizerische Lehrerin mit staatlicher Unterstützung ein Kurs abgehalten wurde, der die Töchter, welche der Spitzenklöppelei obliegen, befähigt, viel schönere Muster herzustellen und überhaupt dem neuern Geschmack auf diesem Gebiete mehr entgegenzukommen. Wir haben nun geglaubt, es sei entschieden am Platz, die Gelegenheit zu benutzen und im Schweizerdorf eine kleine Werkstätte mit zwei Spitzenklöpplerinnen zu etablieren, wodurch die Sache in weitem Kreise bekannt wird und Gelegenheit gegeben ist, Waren auf Ort und Stelle zu kaufen oder auch Bestellungen aufzugeben. Ebenso wird eine andere sehr renommierte albernische Industrie, nämlich die Leinenweberei, in einer Werkstätte etabliert sein. Es wird dort ein Webstuhl aufgestellt sein und ein Leineweber aus dem Oberaargau wird dort während der ganzen Ausstellung die Damastweberei ausüben und so auch dazu beitragen, den Charakter des Schweizerdorfes zu beleben. Wir haben geglaubt, solche Teile der Ausstellung seien der Subvention wert. Es ist ja klar, dass z. B. die Spitzenklöpplerinnen absolut nicht im Falle wären, 6 Monate lang in Genf zu leben. Sie könnten daheim auch klöppeln und ihre Spitzen etwa den vorbeispazierenden Fremden verkaufen. Wenn man sie nun veranlasst, ihren Beruf an der Ausstellung auszuüben, so muss dafür gesorgt werden, dass sie für Kost und Logis nichts zu bezahlen brauchen. Gleich verhält es sich mit dem Weber, von dem ich vorhin gesprochen habe.

Die Regierung würde daher nach ihrem Dafürhalten in folgender Weise Subventionen eintreten lassen: 1. an die genannten im Schweizerdorf vertretenen Hausindustrien, 2. an eine Anzahl schwach bemittelte Aussteller in der Industrieausstellung, namentlich mit Rücksicht auf Grösse und Höhe der Kosten, und zwar Subventionen an Einzelne und auch an ganze Associationen, wie z. B. die Schnitzerei, die sich zu einem Verband zusammengethan hat. Endlich würden wir etwas reservieren, um einen tüchtigen, sachkundigen Berichterstatter zu gewinnen, der uns über die bernischen Erzeugnisse — die Zahl der bernischen Aussteller beträgt im ganzen 693, eine sehr bedeutende Zahl — ein Gesamtbild bieten und der auch Anregungen machen würde, die für die bernische Industrie und das bernische Gewerbe vielleicht von Nutzen sein könnten. Die Subventionierung von Handwerkern zum Besuch haben wir weggelassen. So haben wir also geglaubt, uns etwa im Rahmen des Kantons Zürich bewegen zu können, nur gehen wir etwas weiter mit Rücksicht auf die Beteiligung am Schweizerdorf. Die Regierung beantragt Ihnen deshalb, einen Kredit von Fr. 3500 zu bewilligen, der allerdings, ich will das beifügen, ziemlich spitz bemessen ist, umsomehr als vielleicht manche Aussteller noch keine Eingabe gemacht haben, weil sie nicht wussten, dass eine Subvention erhältlich sei, die aber, wenn sie sich melden, ebensogut berücksichtigt werden sollten, wie diejenigen, die bereits Eingaben an uns gerichtet haben. Was die Verteilung des Kredits betrifft, so glaubt die Regierung, es solle dieselbe nicht im Grossen Rate vorgenommen werden, der nicht wohl im Falle sei, dies zu thun, sondern es solle der Regierungsrat ermächtigt werden, die Ver-

teilung nach seinem Ermessen vorzunehmen, wobei alles nach den Verhältnissen und nach Billigkeit abgewogen wird. Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrates zur Annahme.

Weber (Biel), Berichterstatter der Kommission. Ich will aus der Berichterstattung des Herrn Regierungsrat v. Steiger nicht wiederholen, was über die Notwendigkeit einer Subvention gesagt worden ist. Dagegen will ich gleich von vornherein den Standpunkt der Kommission in materieller Beziehung Ihnen darthun. Die Subvention von Fr. 3500 erscheint der Kommission unbedingt als viel zu klein. Im ersten Entwurf des Regierungsrates waren für Unterstützung des Schweizerdorfes Fr. 2000 vorgesehen und für die Unterstützung verschiedener Industrien wären noch Fr. 1000 geblieben. Ich möchte wirklich fragen: was soll man mit Fr. 1000 anfangen, um von 693 Ausstellern auch nur den Bedürftigen eine angemessene Subvention zukommen zu lassen? In den Augen der Kommission ist das ein Tropfen Wasser auf einen heissen Stein. Die Kommission beantragt deshalb, den Kredit bedeutend zu erhöhen und zwar auf Fr. 8000. Ursprünglich wollte man auf Fr. 10,000 gehen; allein mit Rücksicht auf die Finanzlage des Kantons sagte man sich, Fr. 8000 möchten genügen. Die Subventionen möchten wir ganz besonders der Kleinindustrie zukommen lassen, die grosse Kosten und keine Gelegenheit hat, an der Ausstellung selbst zu verkaufen, die sich also nur beteiligt, um die im Kanton Bern ausgeübte Industrie an der Ausstellung zu repräsentieren und der für ihre grossen Opfer etwelcher Entgelt geboten werden sollte. Im fernern ist auch die Frage der Beschickung durch Delegierte aus dem Handwerkerstand zur Sprache gekommen. Gestützt auf die gemachten Erfahrungen ist auch die Kommission zur Ueberzeugung gekommen, dass das Geld hiefür nicht ganz richtig verwendet wäre. Die Berichte, welche von diesen Delegierten bei andern Gelegenheiten einlangten, waren, wie wir uns von Herrn v. Steiger sagen lassen mussten, teilweise so mangelhaft und geradezu wertlos, dass man sich wirklich fragen musste, ob es angezeigt sei, hiefür wiederum Geld auszuwerfen. Wir möchten aber immerhin Gewicht auf eine richtige Berichterstattung über die Industrie im allgemeinen im Vergleich mit den ähnlichen Industrien anderer Kantone legen und hiefür einen richtigen Berichterstatter bezeichnen oder auch deren zwei, die dann im Falle wären, einen guten Bericht abzugeben. Im weitern hat die Kommission geglaubt, es wäre wohl am Platz, dass für Abhandlungen, die Handwerksleute oder Arbeiter irgend einer Branche über ihre Beobachtungen an der Ausstellung an die Direktion des Innern einreichen, nachträglich ebenfalls eine Entschädigung ausgerichtet würde. Es soll also nicht von vornherein zu Bummelzwecken eine Summe ausgesetzt werden; dagegen sollen von Handwerkern, Gewerbetreibenden oder Arbeitern eingereichte Arbeiten nachträglich subventioniert werden können.

Die Kommission empfiehlt Ihnen also, den Kredit auf Fr. 8000 zu erhöhen. Wenn man sieht, dass der kleine Kanton Neuenburg für diesen Zweck Fr. 17,000 aussetzte, so darf der grosse Kanton Bern für seine Industrie wohl auch Fr. 8000 ausgeben. Ich möchte daran erinnern, dass in diesem Saale jeweilen grosse Summen für die Landwirtschaft bewilligt werden, und dass die Industriellen immer lebhaft dafür stimmen, wenn es sich um die Subvention irgend einer land-

wirtschaftlichen Institution handelt. Heute hat der Grosse Rat Gelegenheit, auch der Industrie einmal unter die Arme zu greifen, und ich möchte Sie einladen, den Antrag der Kommission anzunehmen.

Senn. Ich finde, eine Summe von Fr. 3500 zur Unterstützung der bernischen Industrie an der Landesausstellung, wie die Regierung sie beantragt, sei absolut ungenügend. Der Herr Direktor des Innern hat uns gesagt, die Zahl der bernischen Aussteller betrage 693. Angenommen nun, davon seien zwei Drittel nicht gerade sehr bemittelt, also nicht reiche Leute, so macht die Unterstützung auf den einzelnen Aussteller nicht einmal Fr. 10 aus. Was ist das für eine Unterstützung! Da wollen wir lieber gar nichts beschliessen. Würde nicht Herr Weber Fr. 8000 beantragt haben, so würde ich den Antrag gestellt haben, Fr. 10,000 zu bewilligen. Nachdem aber die Kommission Fr. 8000 beantragt, stehe ich zu diesem Antrag. Wenn wir überhaupt etwas thun wollen, so wollen wir etwas Rechtes leisten. Der Grosse Rat des Kantons Bern wird doch den Leuten, welche sich an der Landesausstellung beteiligen, weiss Gott nicht nur ein Trinkgeld geben wollen! Ich empfehle Ihnen den Antrag der Kommission zur Annahme.

Reimann. Ich stehe ebenfalls auf dem Standpunkt der Kommission. Ein Beitrag von Fr. 3000, um die bernische Industrie in Genf zu repräsentieren, ist wirklich ungenügend, und ich möchte den Antrag der Kommission lebhaft unterstützen. Was mich aber veranlasst, das Wort zu ergreifen, ist nicht dies speziell, sondern die Bemerkung des Herrn Kommissionspräsidenten, wonach Arbeiter und Handwerker, die nach der Ausstellung der Direktion des Innern über ihre Beobachtungen Bericht erstatten, an dem Kredit noch sollen participieren können. Ich glaube, das ist etwas gefährlich; denn ich stelle mir die Sache so vor, dass für die guten Leute, welche in der Hoffnung, etwas zu erhalten, einen schönen Bericht abfassen, nichts übrig bleiben wird. Ich möchte die Delegationskosten von Anfang an berücksichtigen. Die Befürchtung der Regierung und der Kommission, dass aus der Absendung der Delegationen nichts herausschaue, kann ich nicht teilen. Wenn man auch in Bezug auf die Delegationen nach Paris und Wien schlimme Erfahrungen machte, so ist dies begreiflich, weil eben die Herren zuerst die Stadt angesehen haben und nachher erst die Ausstellung und vielleicht den Bericht nur nach dem Katalog abgefasst haben. Etwas anderes aber ist es in Genf. Da möchte ich doch befürworten, dass man einzelnen Arbeitern der verschiedenen Industrien Gelegenheit giebt, Beobachtungen zu machen, unter der Bedingung, dass sie einen Bericht abgeben. Die Direktion des Innern soll dann die verschiedenen Berichte zusammenstellen und den Interessenten in geeigneter Weise zur Kenntnis bringen. Ich finde, wenn die Erzeugnisse eines kleinen Industrielandes auf einer Landesausstellung ausgestellt werden, so soll man den Erstellern derselben Gelegenheit geben, Erfahrungen zu sammeln und Beobachtungen zu machen, die dann für die Gesamtheit wiederum nutzbringend verwertet werden können. Da bietet mir nun der Arbeiter, der am Etabli oder an der Schnitzbank sitzt, grössere Gewähr, als der Handwerksmann, der vielleicht nicht selbst Berufsmann ist, sondern den betreffenden Zweig nur ausbeutet, weil ihm dies gerade passt. Der Arbeiter ist viel besser

qualifiziert, Beobachtungen zu machen und dieselben nutzbringend zu verwerten, und es hat sicher in allen unsern Industriezweigen intelligente Arbeiter, die im stande sind, einen tüchtigen Bericht abzufassen und ihre Beobachtungen in klarer Form darzuthun. Wir wollen der Arbeiterschaft den Tact nicht anthun, dass wir sie nicht für fähig halten, einen Bericht über ihre Beobachtungen und Erfahrungen abzufassen. Ich möchte daher in Aussicht nehmen, einzelne Arbeiter der verschiedenen Industriegruppen zu subventionieren, wobei man ihnen allerdings zur Pflicht machen würde, einen Bericht abzufassen, d. h., dass man die Verabfolgung der Subvention von der Erstattung des Berichtes abhängig macht. Ich möchte die Leute also nicht vertragen auf das, was übrig bleibt, sondern hiefür von vornherein einen Kredit aussetzen, und zwar möchte ich von dem Kredit von Fr. 8000 wenigstens Fr. 500 für diesen Zweck bestimmen.

Präsident. Die Diskussion ist geschlossen. Man ist allseitig einig, dass die Verteilung des zu bewilligenden Kredites nicht vom Grossen Rat, sondern von der Regierung vorgenommen werden soll. Die Aeusserungen des Herrn Kommissionspräsidenten und des Herrn Reimann in Bezug auf die Art der Verteilung sind nicht als Anträge, sondern als Wünsche zu Handen der Regierung aufzufassen. Eine Meinungsdivergenz besteht nur in Bezug auf die Höhe des Kredites, indem die Regierung einen Betrag von Fr. 3500 vorschlägt, während die Kommission, unterstützt von den Herren Senn und Reimann, den Betrag von Fr. 8000 beantragt. Sie werden zwischen diesen beiden Anträgen zu entscheiden haben.

Reimann. Ich möchte doch die Verteilung etwas näher präzisieren. Ich habe bestimmt gewünscht, dass wenigstens Fr. 500 in Aussicht genommen werden für die Subventionierung von Arbeitern, die hingeschickt werden, um dort ihre Beobachtungen zu machen, und ich halte diesen Antrag aufrecht, es sei denn, die Direktion des Innern gebe die bestimmte Erklärung ab, dass sie dies machen werde. Bewilligt man lediglich die Fr. 8000 für die Aussteller, so wird die Direktion des Innern nachher erklären, ihre Erfahrungen habe sie nicht ermutigt, dem ausgesprochenen Wunsche nachzukommen. Wenn aber der Grosse Rat seinen bestimmten Willen ausspricht, so muss demselben Folge gegeben werden. Ich wünsche also, dass der Grosse Rat sich ausspreche oder dass Herr v. Steiger die Erklärung abgibt, dass er dem ausgesprochenen Wunsch nachkommen werde.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich wünsche mit Herrn Reimann, dass der Grosse Rat sich darüber ausspreche; denn ohne bestimmte Kundgebung des Grossen Rates werden wir Subventionen für den Besuch nicht in Aussicht stellen. Auch wenn ich persönlich es thun wollte, könnte ich diese Zusicherung doch nicht abgeben, da im Regierungsrat die Neigung auf die andere Seite geht, und meine Ansicht vorläufig auch die ist, das Geld sei besser angewendet, wenn wir die Aussteller subventionieren und für eine tüchtige Berichterstattung sorgen. Im übrigen kann ich natürlich nicht vom Antrag der Regierung abweichen; aber ich mag es den Ausstellern sehr wohl gönnen, wenn der Grosse Rat gemäss dem Antrage der Kommission entscheidet. Man hat schon

oft grössere Summen unnützer ausgegeben, als diese Fr. 8000.

Präsident. Der Antrag des Herrn Reimann wäre als Amendement zum Antrage der Kommission zu betrachten und als solches zur Abstimmung zu bringen?

Reimann. Ja!

Weber (Biel), Berichterstatter der Kommission. Ich hätte persönlich gegen den Antrag des Herrn Reimann nichts einzuwenden, doch kann mir die bestimmte Form, die er ihm giebt, auch nicht dienen. Ich glaube, es wäre zweckmässig, von vornherein eine gewisse Summe für den genannten Zweck zu reservieren, aber andererseits möchte ich darauf zurückkommen, dass man nur solche Arbeiten entschädigen sollte, die wirklich einlangen. Wenn wir 30 oder 36 Arbeiter delegieren und von denselben Berichte verlangen, so werden vielleicht vier oder fünf Berichte etwas nützen, während die übrigen wertlos sind. Wenn wir für jedes Gewerbe, das in Genf vertreten ist, auch nur einen Arbeiter delegieren wollen, so giebt dies vielleicht 30 bis 40 Delegierte und in diesem Falle macht die Subvention für den einzelnen nicht viel aus. Es ist aber klar, dass wenn man *eine* Gruppe subventioniert, die andern auch Vertreter schicken wollen, und man müsste diesen Begehren gerecht werden, wenn nicht eine Rivalität entstehen sollte, die nicht vom guten wäre. Etwas anderes ist es, wenn man bekannt giebt, dass richtig durchgeführte Arbeiten über diese oder jene Gruppe eine Entschädigung erhalten. Wir halten dafür, in dieser Form würde etwas mehr heraussehen und in diesem Sinne könnte ich mich Herrn Reimann anschliessen, von vornherein für den genannten Zweck eine gewisse Summe zurückzulegen.

Präsident. Die Meinungsäusserung des Herrn Kommissionspräsidenten deckt sich vollständig mit dem Antrag des Herrn Reimann. Derselbe beantragt, Fr. 8000 in dem Sinne zu bewilligen, dass Fr. 500 für schriftliche Berichte reserviert werden. Ganz auf dem nämlichen Boden steht der Herr Kommissionspräsident. Das Wort hat Herr Siegerist.

Siegerist. Ich kann auf das Wort verzichten, indem der Herr Präsident das gesagt hat, was ich sagen wollte.

Tanner. Ich nehme an, der Grosse Rat wird sich für eine Subvention von Fr. 8000 entscheiden. Wenn dies geschieht, so ist es jedenfalls gerechtfertigt, diese Summe zu teilen, ähnlich wie es im Kanton Zürich geschehen ist. Einestheils sollen die Aussteller, die es nötig haben und für die Ausstellung grosse Opfer brachten, unterstützt werden, obschon diese Unterstützung etwas verspätet ist, indem sie nicht mehr als Aufmunterung zur Ausstellung dienen kann, sondern mehr nur als Entschädigung dafür, dass sie wirklich den Mut hatten, auszustellen. Andererseits ist es gerechtfertigt, wenn die Ausstellung für die Industrie von Nutzen sein soll, dass man nicht nur die Aussteller entschädigt, sondern auch für Bildungszwecke des Arbeiters eine gewisse Summe auswirft. Der Arbeiter und Kleinhandwerker wird Bedenken haben, nach Genf zu gehen, um sich dort ein Bild unserer Industrie zu machen. Wenn wir ihm aber in Form einer kleinen

Reiseentschädigung eine Aufmunterung zu Teil werden lassen, so wird ihn dies veranlassen, nach Genf zu gehen, dort seine Vergleichen anzustellen und mit neuen Ideen heimzukommen. Ich möchte daher den Antrag stellen, von dem Kredit von Fr. 8000 eine Summe von Fr. 6000 für die Unterstützung der Aussteller in Aussicht zu nehmen und Fr. 2000 für Stipendien an kleinere Handwerker und namentlich an Arbeiter. Wenn wir annehmen, dass vielleicht 40 Industrien in Genf vertreten sind, so können wir ebenso vielen Delegierten ein kleines Reisestipendium von etwa Fr. 50 verabfolgen. Natürlich möchte ich auch verlangen, dass die Delegierten einen kurzen Bericht über die Beobachtungen, speziell in ihrer Branche, an die Direktion des Innern einreichen. Einzelne dieser Berichte wird der Herr Direktor des Innern allerdings auf die Seite legen; aber etwas wird allen diesen Berichten doch zum Nutzen der Industrie entnommen werden können, auch wenn sie nicht schwungvoll abgefasst sind. Der Herr Direktor des Innern hat gesagt, es sei eigentlich Bummelgeld, das man da aussetze. Ich glaube das nicht, sondern bin überzeugt, dass der Nutzen dieser Berichte ebenso fühlbar sein wird, wie der Nutzen einzelner Berichte über die Ausstellung in Chicago und der Expertise zur Untersuchung des Torlandes in Schweden und Norwegen.

Es hat mich etwas verwundert, dass man das Schweizerdorf so stark betont. Es ist dort ja allerdings eine nahezu untergegangene bernische Industrie, die Spitzenklöppelei, den Leuten in sehr schöner Weise wieder vor Augen geführt. Allein in Wirklichkeit soll das Schweizerdorf nicht eigentlich die Industrie repräsentieren, d. h. es dient weniger zum Nutzen der Industrie, sondern ist nur ein Mittel, um die Leute anzuziehen, so gut wie das Negerdorf. Ich möchte es daher nicht in der angedeuteten Weise speziell subventionieren. Der Herr Direktor des Innern hat vorgeschlagen, die schwach bemittelten bernischen Aussteller zu subventionieren. Darunter befindet sich auch die Spitzenklöppelei und die Hausindustrie und ich finde darum, es könnte die spezielle Subventionierung des Schweizerdorfes weggelassen werden.

Siegerist. Ich muss mich gegen den Antrag des Herrn Tanner aussprechen. Gelegentlich der letzten Pariser Ausstellung hatte ich Gelegenheit, in dieser Beziehung Erfahrungen zu machen. Damals wurden an eine ziemliche Anzahl Handwerker und Arbeiter Stipendien verabfolgt mit der Verpflichtung, Bericht zu erstatten. Die meisten dieser Berichte sind durch meine Hände gegangen und ich muss sagen, dass dieselben zum Teil lückenhaft waren und den Erwartungen nicht entsprochen haben, die man hätte hegen dürfen. Wenn Sie vom Antrag der Kommission abgehen und von vornherein Stipendien vorsehen, so wird die erste Folge die sein, dass unter denjenigen, welche ein Anrecht auf ein solches Stipendium zu glauben haben, eine kolossale Jalousie entsteht. Schliesslich ist eine Reise nach Genf auch nicht eine Reise nach Paris und man kann, wenn man sparsam zu Rate geht, mit verhältnismässig wenig Geld die Ausstellung besuchen. Deshalb glaube ich nicht, dass man spezielle Reisestipendien aufnehmen sollte, sondern ich halte dafür, dass das Prozedere, das die Kommission vorschlägt, wonach man geleistete Arbeiten gut und recht honorieren würde, entschieden den Vorzug verdient. Ich hätte nichts dagegen, wenn man die Summe für diesen Zweck von Fr. 500 auf

Fr. 1000 erhöhen will; aber von vornherein Stipendien im Betrage von Fr. 2000 vorzusehen, das würde zu nichts als zu allen möglichen Jalousien Anlass geben und schliesslich wäre niemand zufrieden. Auch würden die einlangenden Berichte nicht so sein, wie es zu gewärtigen ist, wenn man den Antrag der Kommission annimmt.

Präsident. Die Diskussion war bereits vor einiger Zeit geschlossen und ich hätte das Wort eigentlich nicht mehr weiter erteilen sollen. Ich halte aber dafür, dass in solchen Angelegenheiten das freie Wort so viel als möglich gestattet bleiben soll. Nun ist aber die Diskussion doch definitiv geschlossen und wir gehen zur Abstimmung über.

Abstimmung.

Eventuell. 1. Für den Fall, dass Fr. 8000 bewilligt werden und eine Zweckbestimmung vorgenommen werden soll:

Für das Amendement Reimann (gegenüber demjenigen des Herrn Tanner) . . . Mehrheit.

2. Für Festhalten an diesem Beschluss (gegenüber dem Antrag der Kommission, keine Zweckbestimmung festzusetzen) . . . Mehrheit.

Definitiv. Für den Antrag der Regierung (gegenüber dem amendierten Antrag der Kommission) . . . Minderheit.

Schluss der Sitzung um 12¹/₄ Uhr.

Der Redacteur:

Rud. Schwarz.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 20. Mai 1896,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Bühler*.

Der *Namensaufruf* verzeigt 191 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 21 Mitglieder, wovon *mit* Entschuldigung: die Herren Ballif, Boss, Hari (Reichenbach), Hauser, Krebs (Eggiwyl), Probst (Emil, Bern), Reichenbach, Tschiemer; *ohne* Entschuldigung abwesend sind: die Herren Berger, Blaser, Borter, Brahier, Heller, Hubacher (Wyssachengraben), Huggler, Klossner, Kuster, Mérat, Naine, Ruchti, Scheidegger.

Das *Protokoll* der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Herr Grossrat *Schenk* (Signau), der letzten Montag infolge Abwesenheit unbeeidigt blieb, leistet den verfassungsmässigen Eid.

Das **Präsidium** kündigt an folgende

Interpellation:

Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Auskunft zu geben über den Stand der durch die Motion Reymond und Mithafte vom 9. März 1894 angeregten Frage der Errichtung einer bernischen Handels- und Gewerbekammer.

Bratschi, Grossrat.

Geht an den Regierungsrat zum Bericht.

Präsident. Da heute verschiedene Wahlen vorzunehmen sind, so möchte ich vorschlagen, das Bureau in der Weise zu ergänzen, dass die Herren *Seiler* und *Péquignot* als provisorische Stimmenzähler bezeichnet werden. Sind Sie einverstanden? — Es scheint dies der Fall zu sein. Ich ersuche die Herren *Seiler* und *Péquignot*, ihre Plätze im Bureau einzunehmen.

Tagesordnung:

Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 11 der Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates von 1896.)

Dieselben werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der Regierung und der Bittschriftenkommission erledigt.

Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Bittschriftenkommission werden bei 158 gültigen Stimmen (erforderliche $\frac{2}{3}$ -Mehrheit: 104) die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Lenmundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

1. *Joseph Wolfer* von Niedersept, Ober-Elsass, geb. 1849, Uhrenschalenfabrikant in Pruntrut, seit 1880 daselbst wohnhaft, verheiratet mit *Marie Henriette Josephine Pinaton*, Vater von zwei minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde *Miécourt* — mit 134 Stimmen.

2. *Eduard Stocker* von Dornach, Elsass, geb. 1862, Mechaniker in Thun, seit August 1891 im Amtsbezirk Thun wohnhaft, verheiratet mit *Karoline Maurer*, Vater von zwei Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde *Goldiwyl* — mit 133 Stimmen.

3. *Sebastian Redersdorf* von Bendorf, Ober-Elsass, geb. 1847, Landwirt in Pruntrut, seit zwanzig Jahren im Kanton Bern wohnhaft, verheiratet mit *Marie Claire Pape*, Vater von zwei minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde *Miécourt* — mit 133 Stimmen.

4. *Johann Otto Gustav Lademann* von Königsberg in Preussen, geb. 1868, ledig, V. D. M., seit 1892 in Bern wohnhaft und seit 1894 Mitglied des bernischen Ministeriums, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde *Bremgarten* — mit 133 Stimmen.

5. *Karl Klipfel* von Emmendingen, Grossherzogtum Baden, geb. 1851, Fabrikant in Laufen, seit 1886 daselbst wohnhaft, verheiratet mit *Anna Stotz*, Vater von fünf minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde *Löwenburg* — mit 133 Stimmen.

6. *Anna Julia Ida Padel* geb. Liweh, Witwe des Zahnarztes *Friedrich Emil Padel*, von Christiansfeld, Regierungsbezirk Schleswig, Preussen, geb. 1850, seit 1884 in Bern wohnhaft, für sich und ihre zwei minderjährigen Söhne, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde *Bremgarten* — mit 133 Stimmen.

7. *Alphons Rein* von Danjoutin bei Belfort, Frankreich, geb. 1847, Eisenbahnangestellter in La Heutte, seit 1881 im Dienste der Jura-Simplonbahn, verheiratet mit *Maria Stark*, Vater von zwei minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde *Aegerten* — mit 133 Stimmen.

8. *Joseph Spiess* von Döggingen, Grossherzogtum Baden, geb. 1860, ledig, Kaufmann in Bern, seit seiner Geburt daselbst wohnhaft, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde *Bern* — mit 134 Stimmen.

9. *Georg Markus Bauer* von Landshut, Königreich Bayern, geb. 1849, Buchbindermeister in Bern, seit 1874 daselbst wohnhaft, verheiratet mit *Magdalena Elisabeth Wyss*, Vater von vier minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde *Bern* — mit 132 Stimmen.

10. *Albert Joseph Stehlin* von Delle, Frankreich, geb. 1871, ledig, Säger zu Courfaivre, seit seiner Geburt im bernischen Jura wohnhaft, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde *Löwenburg* — mit 130 Stimmen.

11. *Johann Franz Rodondi* von Brescia, Italien, geb. 1860, Geschäftsführer in Goldbach zu Hasle bei Burgdorf, seit 1880 — mit Unterbrechung im Jahr 1891 — daselbst niedergelassen, verheiratet mit *Rosette Hofer*, Vater von vier Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde *Hasle bei Burgdorf* — mit 132 Stimmen.

12. *Rudolf Gerspach* von Eichsel, Bezirksamt Schopfheim, Grossherzogtum Baden, geb. 1839, Schreinermeister und Landwirt in Strättligen, seit 1872 im Kanton Bern niedergelassen, verheiratet mit *Mathilde Elisabeth Mathys*, Vater eines minderjährigen Kindes, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde *Goldiwyl* — mit 131 Stimmen.

Ferner folgende Minderjährige:

13. *Gottfried Kuhn* von Urach, Königreich Württemberg, geb. 1877, Spenglerlehrling in Burgdorf, seit seiner Geburt im Kanton Bern wohnhaft, Sohn des verstorbenen Spenglermeisters *Johann Gottfried Kuhn* und der *Marianne geb. Grogg*, jetzigen Frau *Ingold* in Heimenhausen mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde *Heimenhausen* — mit 134 Stimmen.

14. *Jules Bazot* von Archiac, Frankreich, geb. 1878, Banklehrling in Bern, seit seiner Geburt daselbst wohnhaft, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde *Landiswyl* — mit 134 Stimmen.

Dagegen wird mit seinem Gesuche abgewiesen, weil sich nur 92 Stimmen für die Naturalisation aussprechen:

Jean Joseph Eugène Stemmelin von Dorans, Frankreich, geb. 1872, seit 1892 abwechslungsweise zu *Fahy* und zu *Luzern* wohnhaft, gegenwärtig *Diacon* am Priesterseminar zu *Luzern*, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde *Fahy*.

Beschluss

betreffend

authentische Auslegung des § 1 des Gesetzes über die Ausübung der Fischerei vom 26. Februar 1833.

(Siehe Nr. 12 der Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates von 1896.)

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Gesetz über die Ausübung der Fischerei vom Jahre 1833 sind noch einige Bestimmungen enthalten, die auch unter dem jetzigen Bundesgesetz über diesen Gegenstand noch in Kraft sind. So ist es namentlich der Art. 1, welcher sagt: «Das Fischen mit der Angel und der Setzbähre, sowie auch das Krebsen ist erlaubt: a. In den Seen und grössern fliessenden Gewässern, als: der Aare, Emme, Ilfis, Saane, Kander, Simmen, Lütschinen, Sulg, Gürben, Sense, Schwarzwasser, Ziel, Doubs, Alle, Birs, Sorne und Schüss.» An der Spitze dieser grössern fliessenden Gewässer, in denen das Fischen erlaubt ist, steht die Aare. Seit dem Jahre 1833 sind nun in Bezug auf den Wasserlauf der Aare bedeutende Veränderungen eingetreten infolge Ableitung der Aare von Aarberg in den Bielersee und Erstellung eines neuen Kanals vom Bielersee bis nach Büren. Infolge dieser Korrektionsarbeiten hat die Aare auf diesen Strecken einen ganz neuen Lauf erhalten und das ehemalige Flussbett hat, wenn es auch nicht ganz trocken gelegt ist, doch eine bedeutende Veränderung erlitten, so dass es nicht mehr unter die grössern fliessenden Gewässer gerechnet werden kann. Im Wasserbaupolizeigesetz ist dieser Veränderung des Wasserlaufes der Aare bereits dadurch Rechnung getragen worden, dass in die Verordnung des Regierungsrates über die Bezeichnung der öffentlichen Gewässer der neue Wasserlauf der Aare aufgenommen wurde. Die alte Aare dagegen ist kein öffentliches Gewässer mehr, sie wurde als solches unterdrückt und sie ist nicht einmal ein unter öffentliche Aufsicht gestelltes Privatgewässer, sondern ein Privatgewässer, das dem Staate gehört.

Nun hat der Regierungsrat in einer neuen Fischereiverordnung vom Jahre 1892 diesem veränderten Zustand in der Weise Rechnung getragen, dass er sagte, die freie Ausübung der Fischerei mit Angel und Setzbähre beziehe sich von nun an auf das neue grössere fliessende Gewässer der Aare und nicht mehr auf den alten Aarelauf. Er drückte dies damit aus, dass er einfach sagte, zu den freien Gewässern gehöre die Aare. Er glaubte damit dem neuen Zustand genügend Rechnung getragen zu haben, da man unter «Aare» offiziell, namentlich in wasserbaupolizeilicher Beziehung, immer die neue Aare verstanden hat. Nun wird aber diese Auffassung nicht überall geteilt, und namentlich nicht von den Richtern, die sich mit der Frage zu befassen hatten. Es ist nämlich von Seite der Eigentümer der Fischezen in der alten Aare gegen solche Leute, welche ohne Bewilligung darin fischten, namentlich mit der Setzbähre, Anzeige eingereicht worden. Gegen einzelne Fehlbare wurde beim Richteramt Büren geklagt und der dortige Richter hat die Betreffenden verurteilt, indem er annahm, die freie Fischerei sei in der alten Aare nicht gestattet, sondern nur in der neuen. Gegen teiliger Ansicht war der Richter in Nidau, indem er die Leute, welche die gleiche Handlung im Amt Nidan

begangen hatten, freisprach. Der Staatsanwalt war dagegen der Ansicht des Gerichtspräsidenten von Büren und appellierte. Die Polizeikammer hinwiederum hat der Ansicht des Gerichtspräsidenten von Nidau beigestimmt und gesagt, es sei von wenigsten zweifelhaft, was unter «Aare» verstanden sei und im Zweifelsfall müsse Freisprechung erfolgen.

Es liegt also der Fall vor, dass über den Sinn einer Gesetzesvorschrift Zweifel besteht, welcher Zweifel durch authentische Interpretation gehoben werden muss, was Ihnen der Regierungsrat beantragt. Es wird dadurch der bestehende Zweifel gehoben und vom Gesetzgeber festgestellt, und dies ist von Wert, dass der alte Wasserlauf der Aare nicht mehr frei zum fischen mit der Angel oder der Setzbähre benutzt werden dürfe. Es eignet sich nämlich dieser Wasserlauf, der wenig Wasser enthält und zu gewisser Zeit teilweise trocken gelegt ist, sehr gut zur künstlichen Fischzucht, in welcher Beziehung bekanntlich viel zu wenig gethan wird. Es ist deshalb ganz am Platz, dass man da, wo die Verhältnisse sich dazu eignen und solche Bestrebungen vorhanden sind, dieselben unterstützt und verhindert, dass jedermann, namentlich professionelle Fischräuber, wie es hier der Fall war, störend in diese Bestrebungen eingreifen können, so oft es ihnen beliebt und namentlich dann, wenn es ganz besonders schädlich ist. Beifügen will ich, dass dies nicht von Anwohnern geschieht, sondern von Leuten, die von weit, sogar von Bern her kommen, um da zu fischen und die Eigentümer der Fischezen in Bezug auf die Fischzucht zu schädigen. Ich füge bei, dass der Staat auch ein direktes finanzielles Interesse daran hat, den gegenwärtigen Zustand zu beseitigen und klar festzustellen, dass im alten Wasserlauf der Aare nicht mehr frei gefischt werden dürfe. Der Staat hat nämlich die Fischezenrechte auf dieser Strecke in drei verschiedenen Abteilungen an verschiedene Private verkauft und daraus eine Summe von etwas über Fr. 15,000 gelöst. Nun kommen natürlich die Eigentümer dieser Fischezenberechtigungen und beklagen sich beim Staat, indem sie sagen, es laste darauf eine Dienstbarkeit; der verkaufte Gegenstand sei infolge der ergangenen Urteile mit einem Mangel behaftet, den man vorher nicht kannte; der Staat sei daher schuldig, diesen Mangel zu heben oder den Kaufpreis zurückzubezahlen. Ueberhaupt wird der Staat mit einem Anspruch bedroht, was sehr begreiflich ist, oder unter Umständen von bedeutender Tragweite sein kann. Der Staat hat also auch einen materiellen, einen finanziellen Grund zu dieser authentischen Interpretation, wie sie hier vorliegt. Der Regierungsrat beantragt Ihnen, Sie möchten auf die Beratung des Beschlusses eintreten und denselben annehmen.

Maurer, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat beschlossen, Ihnen Eintreten auf den Entwurf zu beantragen. Sie findet, dass es absolut nötig sei, in diese Verhältnisse Ordnung zu bringen und es hat Ihnen Herr Regierungsrat Scheurer die Gründe hierfür soeben näher auseinandergesetzt. Sie haben gehört, dass in Bezug auf die Frage, ob das alte Aarebett als öffentliches Gewässer anzusehen sei, eine starke Meinungsverschiedenheit zwischen den Verwaltungsbehörden und den Gerichten herrscht und dass auch die Richterwelt nicht durchweg der gleichen Meinung war. Herr Scheurer hat Ihnen mitgeteilt, dass in einzelnen gerichtlich anhängig gemachten Fällen der Gerichtspräsident von Nidau die Betreffenden nicht verurteilt, und dass

dieses Urteil von der Polizeikammer bestätigt wurde, während der Bezirks- und auch der Generalprokurator fanden, die Betreffenden wären straffällig gewesen. Ebenso hat der Gerichtspräsident von Büren in einem solchen Fall eine Strafe ausgesprochen. Dass ein solcher Wirrwarr herrscht, ist zum Teil wohl auch dem Umstand zuzuschreiben, dass wir eine Unmasse von gesetzgeberischen Vorschriften haben, die teilweise im Fischereigesetz, teilweise im Bundesgesetz über Fischerei, teilweise in kantonalen Vollziehungsverordnungen niedergelegt sind. Ich glaube, es sei Pflicht des Grossen Rates, Ordnung in die Sache zu bringen in der Weise, dass er dem vorliegenden Beschlussesentwurf zustimmt. Es ist dies auch noch aus einem andern Grund notwendig, weil nämlich die Käufer der Fischezenrechte im alten Aarebett bereits dem Staate gegenüber Schadensersatzklagen angedroht haben. Die Sache ist also soweit dringlich und die Kommission beantragt Ihnen einstimmig, auf diesen Beschlussesentwurf einzutreten.

Bratschi. Es herrscht unter den Anwohnern des alten Aarebettes etwelche Unzufriedenheit und zwar nicht etwa wegen Interessenschädigung, sondern vielmehr deshalb, weil ihre Buben nun nicht mehr in der Aare fischen können, wie sie und ihre Eltern und Grosseltern es gethan haben. Ich habe geglaubt, es wäre zu Gunsten der jungen Seeländer etwas zu machen und habe mich deshalb gestern in der Kommission dafür verwendet. Ich habe mich jedoch von Herrn Regierungsrat Scheurer überzeugen lassen müssen, dass in dieser Beziehung nicht viel zu machen ist, indem die Angel-fischerei mit dem Recht des Fischens mit der Setzbähre, datierend aus dem Fischereigesetz von 1833, zusammenhängt. Man hat nun die Fischezenrechte von Aarberg bis Büren für über Fr. 15,000 verkauft und ich habe allerdings seither von einzelnen Käufern gehört, sie haben ein schlechtes Geschäft gemacht, sie gäben die Sache gerne wieder zurück. Allein ich glaube, wenn der Grosse Rat beschliessen würde, diese Fischezenrechte wieder zurückzukaufen, so würde es ganz anders lauten und man müsste bedeutend mehr als diese Fr. 15,000 bezahlen. Auch aus diesem Grunde glaube ich, es sei an der Sachlage nichts zu ändern. Ich habe aber aus den Akten ersehen, dass die gegenwärtigen Besitzer nicht etwa Klagen eingereicht haben gegen junge Leute, welche am Sonntag mit der Angel fischen gehen, sondern es geht aus den Akten hervor, dass eine wirkliche Raubfischerei von professionellen Fischern stattgefunden hat, die von Bern aus tagtäglich nach Büren oder Dotzigen gefahren sind, dort nicht etwa mit der Angel, sondern mit der Setzbähre gefischt haben und abends schwerbeladen nach Hause zurückgekehrt sind. Da ist es natürlich, dass die gegenwärtigen Eigentümer der Fischezenrechte einschreiten. Ich bin aber überzeugt, dass die Anwohner des Aarebettes sich mit den Eigentümern der Fischezenrechte ganz gut verständigen können. Ich bin überzeugt, dass wenn sie dieselben um die Erlaubnis angehen, kaum jemand eine Entschädigung verlangen wird, wenn ihre Buben am Sonntag mit der Angel ein wenig fischen. In Anbetracht, dass rechtlich nichts zu machen ist und die gegenwärtigen Eigentümer der Fischezenrechte Leute sind, die den Anwohnern entgegenkommen werden, empfehle ich ebenfalls Eintreten auf den Beschlussesentwurf.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen und

der Beschlussesentwurf hierauf in globo ohne Diskussion angenommen.

Beschluss

betreffend

• authentische Auslegung des § 3 I a des Gesetzes über die Stempelabgabe und die Banknotensteuer vom 2. Mai 1880.

(Siehe Nr. 13 der Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates von 1896.)

Scheurer; Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In § 3 des Stempelgesetzes von 1880 ist unter I a, wo der Wertstempel behandelt ist, und die Gebühren für denselben festgesetzt sind, folgendes gesagt: «Ausgenommen (vom Wertstempel nämlich) und dem Formatstempel unterworfen sind die Handänderungsverträge um Liegenschaften, Schuldverschreibungen mit Hypothek etc.» Nun hat jahrelang kein Zweifel darüber bestanden, was unter diesen Schuldverschreibungen mit Hypothek verstanden sei, nämlich unsere Schuldverschreibungen, die sich nach den Vorschriften des bernischen Civilgesetzes richten: Gültbriefe, Pfandobligationen, Schadlosbriefe u. s. w. Erst in neuerer Zeit ist ein Zweifel darüber entstanden, ob diese Vorschrift sich nicht auch beziehe auf solche Verpfändungen von Eisenbahnen, die vollzogen werden gestützt auf das Bundesgesetz vom Jahre 1874. Diese Zweifel haben umso mehr Bedeutung erlangt, als fatalerweise von unserer Stempelverwaltung, in unrichtiger Auffassung der betreffenden Gesetzesvorschrift, in einem Falle solche Eisenbahnobligationen mit Pfandverschreibung mit dem Formatstempel belegt wurden. Ich füge indessen bei, dass die Finanzdirektion, sobald sie von diesem Vorgang Kenntnis erhielt, der Stempelverwaltung die strikte Weisung erteilt hat, in Zukunft anders zu verfahren und den Wertstempel anzuwenden. Die gesetzgeberische Absicht ging ganz unzweideutig dahin, dass unter diesen Schuldverschreibungen mit Hypothek nur bernische Verpfändungsakten verstanden seien, wie dies auch mit aller nur wünschbaren Deutlichkeit aus den Verhandlungen des Grossen Rates hervorgeht. Bei der Beratung dieses Artikels im Grossen Rat hat der Berichterstatter des Regierungsrates — und es war dies meine Person — über diesen Punkt folgendes gesagt: «Von allen diesen Vorschriften (nämlich über den Wertstempel) sind ausgenommen die Handänderungsverträge um Liegenschaften, weil von diesen Verträgen bereits eine Staatsgebühr bezahlt wird, welche im Gesetz über die Amts- und Gerichtsschreibereien bestimmt worden ist. Da wäre es unbillig, die Verträge nochmals einer Wertgebühr zu unterwerfen, und es wird daher da nur der Formatstempel angebracht werden müssen. Ausgenommen sind ferner die Schuldverschreibungen mit Hypothek. Hier ist noch mehr Grund vorhanden, z. B. eine Pfandobligation nicht dem Wertstempel zu unterwerfen, indem sie bereits eine verhältnismässig bedeutende Abgabe hat zahlen

müssen.» Der gesetzgeberische Grund für dieses Vorgehen war also der, Pfandverträge seien nicht dem Wertstempel zu unterwerfen, weil sie bereits an den Staat Bern eine Wertgebühr bezahlt haben, gemäss dem Gesetz über die Amts- und Gerichtsschreibereien; es seien daher alle diese Akten, aber nur diese, dem Wertstempel zu entziehen und dem Formatstempel zu unterwerfen. Dagegen ging die Absicht nie dahin, auch die Eisenbahnobligationen mit Pfandrechte vom Wertstempel zu befreien.

Es liegt nun ein Fall vor, der es nötig macht, darüber Klarheit zu schaffen. Eine Eisenbahngesellschaft hat vor einiger Zeit ein Anleihen konvertiert und verlangt, dass der Formatstempel angewendet werde. Die Finanzdirektion hat sich dessen geweigert und die Anwendung des Wertstempels verlangt. Vorläufig hat sich die Eisenbahngesellschaft gefügt, weil sie nicht auf einen endgültigen Entscheid warten konnte und hat, unter Verwahrung aller Rechte, den Wertstempel bezahlt. Sie verlangt nun nachträglich Rückzahlung der nach ihrer Ansicht zu viel bezahlten Gebühr im Betrage von circa Fr. 580. Der Regierungsrat wollte auf das Gesuch nicht eintreten; aber da von der betreffenden Gesellschaft gedroht wurde, sie werde den Staat gerichtlich belangen, so ist es besser, statt einen Prozess zu haben und die Interpretation der betreffenden Gesetzesvorschrift dem Richter zu überlassen, der Grosse Rat thue letzteres selbst und zwar in der Weise, wie der Regierungsrat es vorschlägt. Ich beantrage Ihnen, auf den Entwurf einzutreten und denselben zu genehmigen.

Maurer, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission beantragt auch hier Zustimmung zur regierungsrätlichen Vorlage, indem sie auch hier eine authentische Interpretation der betreffenden Gesetzesstelle für nötig erachtet. Aus dem Rapport des Herrn Scheurer haben Sie gehört, dass eine Eisenbahngesellschaft sich geweigert hat, für ihre konvertierten Obligationen die Wertstempelgebühr zu bezahlen. Es ist nun allerdings zuzugeben, dass wenn man nur den Wortlaut der betreffenden Gesetzesbestimmung in Betracht zieht und sich rein an sie hält, man allerdings zu der Auffassung kommen kann, es seien unter diesen Schuldverschreibungen mit Hypothek auch diejenigen gemeint, die sich auf das Gesetz über Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen basieren. Allein Herr Scheurer hat Ihnen ausgeführt, dass man sich nicht nur an diesen engeren Wortlaut halten könne, sondern nach dem gesetzgeberischen Grund suchen müsse, und er hat Ihnen hierüber eine Stelle aus dem Rapport anlässlich der Beratung des Stempelgesetzes citiert, aus der mit Unzweideutigkeit hervorgeht, dass darunter nur die Schuldpfandgeschäfte verstanden sind, welche der bernischen Gesetzgebung unterstellt sind zur grundbücherlichen Behandlung. Dies ist selbstverständlich die Hypothekarobligationen der Bahnen nicht und hieraus erklärt es sich, dass sie von der Vergünstigung des Formatstempels keinen Gebrauch machen können. Es ist dabei namentlich noch zu betonen, dass für diese Schuldgeschäfte dem Staate keine Gebühr abgeliefert wird, und dass die betreffenden Schuldner daher viel günstiger gestellt sind, als jeder andere, der auf dem Wege einer Hypothekar- oder gewöhnlichen Verschreibung eine Schuld kontrahiert. Man muss nicht vergessen, dass bei Pfandgeschäften eine ziemlich hohe Gebühr (2,5 ‰) zu bezahlen ist, und dass es angesichts dessen

eine Ungerechtigkeit gegenüber den kleinen Schuldnern wäre, wenn man Eisenbahngesellschaften, die in der Lage sind, diese Gebühr zu bezahlen, ohne dass dadurch ihr Budget gestört würde, günstiger behandeln würde. Aus diesen Gründen hat die Kommission beschlossen, Ihnen Zustimmung zur regierungsrätlichen Vorlage zu beantragen.

Das Eintreten wird beschlossen und der Beschlussesentwurf hierauf stillschweigend angenommen.

Präsident. Vom Herrn Baudirektor ist mir der Entwurf eines «Dekretes betreffend das Verfahren zur Erlangung von Baubewilligungen und zur Beurteilung von Einsprachen gegen Bauten» zugegangen. Da das Geschäft dringender Natur ist und jedenfalls zu Beginn der nächsten Session behandelt werden sollte, so wird gewünscht, dass schon heute eine Kommission bestellt werde. Ich möchte Ihnen vorschlagen, zur Beratung dieses Gegenstandes eine Kommission von 5 Mitgliedern niederzusetzen und mit der Zusammensetzung derselben das Bureau zu beauftragen.

Zustimmung.

D e k r e t

betreffend

Abänderung von Art. 12 des Dekretes über die Organisation und die Verwaltung der Viehentschädigungskasse und der Pferdescheinkasse vom 12. April 1882.

(Siehe Nr. 14 der Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates von 1896.)

Eintretensfrage.

v. Wattenwyl, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie Sie sich erinnern, hat bereits im Jahre 1894 Herr Grossrat Hofmann eine Motion gestellt, dahingehend, es möchten Mittel und Wege gesucht werden, um diejenigen Viehbesitzer, denen infolge des Impfens Viehware zu Grunde gehe, höher entschädigen zu können, als bisher. Ein ähnliches Gesuch wurde von Seite des bernischen Tierärztevereins an die Regierung gerichtet. Auf die Zusage hin, dass man die Frage sobald als möglich im Regierungsrat behandeln werde, dass aber vorher die Erledigung des Gesetzes über die Reorganisation der Viehentschädigungskasse abgewartet werden müsse, zog Herr Hofmann seine Motion zurück. Wie Sie sich erinnern, wurde schon früher die Verwendung von Beiträgen aus der Viehentschädigungskasse zum Zwecke der Viehprämierung im Grossen Rate gerügt. Um aber diesem Uebelstand abhelfen zu können, musste das Gesetz über die Viehentschädigungskasse abgeändert werden, was geschehen ist. Es stund dann noch der

von der Regierung vorgelegte Entwurf eines Gesetzes betreffend Viehprämierung in Beratung und auch dieses Resultat musste man abwarten. Nachdem dann das Volk sein Urteil über beide Gesetze gefällt hatte, konnte der Regierungsrat dem von vielen Seiten ausgesprochenen Wunsche entsprechen und den Art. 12 des Dekrets über die Organisation und Verwaltung der Viehentschädigungskasse so abändern, dass von nun an für Schädigungen infolge des Impfens eine bedeutend höhere Entschädigung geleistet werden kann.

Wenn wir auf die früheren Jahre zurückblicken, so sehen wir, dass der Art. 12 des Dekrets über die Organisation und Verwaltung der Viehentschädigungskasse bereits zweimal abgeändert worden ist. Es ist nicht zu vergessen, dass wir die Viehentschädigungskasse nicht überladen dürfen, sondern darnach trachten müssen, den Fonds zu erhalten. Nun muss derselbe nicht nur für Verluste infolge von Milz- und Rauschbrand haften, sondern auch für die Schäden anderer Seuchen, d. h. er soll auch solchen Landesgegenden zu gute kommen, die z. B. vom Rauschbrand nicht heimgesucht werden. Wir haben nämlich die auffallende Thatsache, dass das Emmenthal und zum Teil auch der Oberaargau vom Rauschbrand sozusagen nicht heimgesucht werden, während umgekehrt der Milzbrand in diesen Gegenden mehr auftritt als im Oberland. Wir sind also verpflichtet, bei der heutigen Revision die Viehentschädigungskasse im Auge zu behalten und sie nicht zu sehr anzugreifen, damit wir auch bei andern Epidemien gewappnet sind.

Im Jahre 1882, bei Aufstellung des Dekrets, hatten wir grosse Viehverluste, namentlich infolge von Rauschbrand, indem jährlich durchschnittlich 7 bis 800 Stück an Rauschbrand verendeten. Im Jahre 1884 z. B. verendeten 815 Stück an Rauschbrand und der Staat musste damals aus der Viehentschädigungskasse eine Entschädigung von Fr. 55,573 bezahlen. Von diesen 815 Fällen entfielen auf das Oberland allein 684 Fälle, auf das Emmenthal kein Fall, auf das Mittelland 55 Fälle, auf den Oberaargau kein Fall, auf das Seeland 1 Fall und auf den Jura 75 Fälle. Infolge dieser grossen Zahl von Fällen konnte damals natürlich für das einzelne Stück keine hohe Entschädigung ausbezahlt werden; im Jahre 1884 wurden per Stück durchschnittlich nur Fr. 62 ausgerichtet. Infolge der Impfung hat sich dann die Zahl der Rauschbrandfälle bedeutend reduziert. Im Jahre 1885, d. h. im ersten Jahre, in dem die Wirkung der Impfung sich geltend machte, sank die Anzahl der Todesfälle auf 70 herab, während sie noch im Vorjahre 815 betragen hatte. Dadurch wurde die Viehentschädigungskasse entlastet und gestützt darauf konnte man im Jahre 1884 die Entschädigung bei Rauschbrand erhöhen. Mit Rücksicht auf die auffallend guten Wirkungen der Impfungen fand der Grosse Rat aber, es sei nichts als recht und billig, wenn man verlange, dass die Entschädigung nur dann ausgerichtet werde, wenn von der Vorsichtsmassregel der Impfung Gebrauch gemacht worden sei. Dies war die erste Abänderung des Art. 12, vom Dezember 1884. Im November 1890 hat der Grosse Rat den Artikel dann, wie schon gesagt, neuerdings revidiert und infolge der günstigen Verhältnisse der Viehentschädigungskasse die Entschädigungen erhöht. Infolge Revision des Gesetzes über die Viehentschädigungskasse, das dieselbe von den Viehprämierungen entlastet hat, wurde dieselbe neuerdings finanziell besser gestellt, und mit Rücksicht darauf kann ihr nun wiederum eine höhere Leistung

zugemutet werden, nur ersuchte ich, nicht zu vergessen, dass bei der Behandlung des Gesetzes über die Viehentschädigungskasse aus landwirtschaftlichen Kreisen ausdrücklich betont worden ist, es solle der Mehrertrag der Kasse nicht nur zu Entschädigungen bei Seuchenverlusten verwendet, sondern es solle die Frage der obligatorischen Viehversicherung im Auge behalten werden. Ich weiss, dass die Frage aufgeworfen worden ist, weshalb wir eine nochmalige Abänderung des Art. 12 des Dekretes über die Viehentschädigungskasse vornehmen und nicht gerade ein Gesetz über die Viehversicherung vorlegen. Zur Aufklärung hierüber möchte ich einige Worte beifügen.

Abgesehen davon, dass man es im gegenwärtigen Momente nicht gerade hitzig hat, ein neues Gesetz vorzulegen — man bekommt nach und nach auch etwas genug — ist mir von verschiedenen Seiten dringende Vorsicht angeraten worden. Es behandelt ein solches Gesetz eine Materie, die so weitgehender Natur ist, dass die betreffenden Kantone, welche die obligatorische Viehversicherung bereits eingeführt haben, von den Erfolgen nicht sehr befriedigt sind, indem die finanziellen Leistungen viel höhere sind, als sie anfänglich erwarteten. So hat mir namentlich ein Kollege eines kleineren Kantons gesagt: Pressiert nicht, wir haben nicht gerade die besten Erfahrungen gemacht. Da habe ich mir denn gesagt, hier sei unsere Devise am Platz: Nume nit g'sprengt; wir wollen zuerst sehen, was für Erfahrungen man an andern Orten mache, denn wenn in einem kleinern Kanton die Resultate ungünstige sind, so würde sich dies in einem grossen Kanton noch mehr zeigen und wir wollen doch nicht unsere schöne Viehentschädigungskasse schädigen, sondern sie zu Gunsten der Landwirtschaft möglichst aufrecht erhalten. Da also die Einführung der obligatorischen Viehversicherung noch einige Zeit auf sich warten lassen wird, so ist es angezeigt, eine Revision des Art. 12 des Dekretes vorzunehmen, damit die geschädigten Viehbesitzer zu einem höheren Tarif entschädigt werden können.

Das Gesagte würde allein schon genügen, um das Eintreten auf den vorliegenden Entwurf zu rechtfertigen. Ich glaube aber, ich sei es dem Grossen Rate schuldig, anknüpfend hieran noch einige Aufschlüsse über die zahlreichen Verluste zu geben, die wir in der letzten Zeit wahrscheinlich infolge der Impfung erlitten haben. Da in den letzten Tagen in dieser Beziehung ganz unsinnige Gerüchte verbreitet worden sind, so halte ich es für meine Pflicht, die bis auf den heutigen Tag ermittelten Zahlen dem Rate zur Kenntnis zu bringen.

Ich erinnere nochmals daran, dass wir im Jahre 1884, d. h. vor der Impfung, 815 Stück Vieh infolge Rauschbrand verloren und dafür eine Entschädigung von Fr. 55,573 ausbezahlt haben. Dies Jahr haben wir bis auf den heutigen Tag 78 Stück verloren, während über 14,000 Stück geimpft sind. Ich gebe zu, dass die Zahl der Fälle eine grosse und dass da etwas nicht in der Ordnung ist. Wir haben auch sofort der Sache auf die Spur zu kommen gesucht; es sind jedoch die Untersuchungen noch nicht völlig abgeschlossen und ich würde es daher als verfrüht halten, auf irgend jemand einen Vorwurf werfen zu wollen. Betrübbend ist es, dass eine Verkettung verschiedener Umstände mitgewirkt und grössere Verluste hervorgerufen hat, als unter normalen Verhältnissen eintreten sollten. Ich glaube aber zuzusichern zu können, dass nach den sofort ergriffenen Vorsichtsmassregeln die

Zahl der Verluste sich nicht vermehren wird. Seit Jahren hat ein alter bewährter Tierarzt des Oberlandes die Muskulatur der an Rauschbrand gefallenen Tiere der Tierarztschule zugeschickt und seit 1885 ist der Impfstoff von der Tierarztschule stets mit der nämlichen Sorgfalt hergestellt worden. Dass dieser Impfstoff ein gewisses Zutrauen sich erworben hat, geht daraus hervor, dass auch andere Kantone sowie das Grossherzogtum Baden und ein Teil von Oesterreich den Impfstoff von uns beziehen. Dies Jahr nun sind merkwürdigerweise lokale Fälle vorgekommen, welche sich die betreffenden Tierärzte nicht zu erklären wussten. Die ersten Fälle brachen auf dem Längenberg aus und die Professoren der Tierarztschule, welche sofort hinbeordert wurden, erklärten, es handle sich nicht um Rausch- sondern um Milzbrand. Wie konnten Milzbrandbazillen dahinkommen? Ueberall hat man mit dem nämlichen Impfstoff geimpft und merkwürdigerweise sind nachteilige Folgen nur lokal aufgetreten. Ihr Kollege, Herr Tierarzt Fleury, hat selber mit diesem Impfstoff geimpft und, wie er mir versicherte, kein Stück verloren. Man musste daher die Frage aufwerfen: Waren die Tiere bereits von Milzbrandbazillen infiziert und ist infolge des durch die Impfung hervorgerufenen Fiebers dann der Milzbrand zum Ausbruch gekommen? Die Todesfälle im Längenberg erstreckten sich auf eine ziemliche Anzahl. Plötzlich kam von Niederried die Nachricht, es seien dort ähnliche Erscheinungen aufgetreten. Die sofort hingesandten Professoren haben diese ähnlichen Erscheinungen konstatiert und es sind dort im ganzen 6 Stück zu Grunde gegangen. Aufgefallen ist dort, dass mehrere der gefallenen Stücke einen schlechten Ernährungszustand aufwiesen, so dass man versucht ist, anzunehmen, sie seien weniger widerstandsfähig gewesen. Ausserdem sind noch vereinzelte Fälle vorgekommen, so dass bis heute, wie gesagt, 78 gefallene Stücke zu notieren sind. Ich betone dies, weil in den letzten Tagen auch von Mitgliedern des Grossen Rates von 400 Stück gesprochen worden ist. Wir sollen denn doch nicht das Kind mit dem Bade ausschütten und wenn ich auch zugebe, dass die Zahl von 78 Stück nicht erreicht worden wäre, wenn nicht diese unglücklichen Umstände mitgewirkt hätten, so muss man doch in Betracht ziehen, dass diese Zahl immerhin in keinem Verhältnis zu den Verlusten steht, die vor Einführung der Impfung zu verzeichnen waren. Es ist der Verdacht aufgetaucht, dass vielleicht der verwendete Impfstoff nicht gut sein möchte. Hierauf habe ich letzten Sonntag vor acht Tagen telegraphisch verfügt, dass sämtlicher Impfstoff, der noch in den Händen der Aerzte sei, zurückgezogen und neuer präpariert werde, also ohne abzuwarten — denn in solchen Dingen kann man nicht auf den Batzen sehen — was die Untersuchung des Impfstoffes ergeben werde. Auch dies hat zu den merkwürdigsten Bemerkungen Anlass gegeben, und wie man mir gestern sagte, hat sogar ein Tierarzt gesagt, man habe unrichtigen Impfstoff geschickt, man habe Milzbrandimpfstoff geschickt statt Rauschbrandimpfstoff. Wenn sich dies erwahrt, dann sollte der betreffende Tierarzt sofort seiner Funktionen entsetzt werden; denn dann ist konstatiert, dass dieser Herr überhaupt nicht weiss, was Milzbrand- und was Rauschbrandimpfstoff ist. Eine Verwechslung der beiden Impfstoffe ist absolut unmöglich. Erstens wird der Milzbrandimpfstoff hier gar nicht fabriziert, da wir ihn alljährlich nur in geringen Dosen brauchen. Wenn im Emmenthal der Milzbrand auf-

tritt, so beziehen wir den Stoff aus dem Institut Pasteur in Paris und wir sind damit bis jetzt immer gut gefahren. Zweitens ist eine Verwechslung schon dadurch unmöglich, weil der Milzbrandimpfstoff flüssig ist, während der Impfstoff gegen Rauschbrand aus einem konzentrierten Blutkörper besteht und verrieben werden muss. Wenn also die genaunte Aeusserung von einem Fachmann gemacht wurde, so ist er ein trauriger Fachmann. Das zur Aufklärung!

Was nun die höhern Ansätze des vorliegenden Dekrets betrifft, auf die wir, wenn Sie Eintreten beschliessen, zurückkommen können, so möchte ich nur warm empfehlen, uns nicht durch zu hohe Anforderungen zu zwingen, das Dekret zurückziehen zu müssen und dadurch zu verhindern, dass die dies Jahr geschädigten Viehbesitzer der Wohlthat der höhern Entschädigung teilhaftig werden. Wie Sie gesehen haben werden, sind die Entschädigungen für die Folgen des Impfrauschbrandes bedeutend höher als bis dato, und ich möchte warnen, durch Höherschrauben der Anforderungen uns zu zwingen, das Dekret zurückziehen, in welchem Falle es leicht das Schicksal anderer zurückgewiesener Dekrete erfahren könnte, nämlich dass es auf die lange Bank hinausgeschoben würde. Ich könnte wenigstens nicht garantieren, dass das Dekret noch dies Jahr zum Abschluss käme; aber gerade weil wir dieses Jahr Unglücksfälle zu verzeichnen haben, durch die einige ärmere Viehbesitzer schwer geschädigt wurden, möchte ich wünschen, dass die vorgeschlagene Abänderung einstimmig angenommen würde, damit die Betreffenden auch entschädigt werden können und ihnen der Verlust weniger schwer aufliegt. Ich empfehle daher dem Grossen Rate Eintreten auf den vorliegenden Dekretsentwurf.

Aegerter, Berichterstatter der Kommission. Nach der ausserordentlich einflusslichen Berichterstattung des Herrn Direktors der Landwirtschaft kann ich mich ganz kurz fassen. Nur das möchte ich betonen, dass die Kommission auch der Ansicht ist, dass es nicht vom guten wäre, wenn allfällig Anträge gestellt würden, die zur Folge hätten, dass das Dekret zurückgewiesen werden müsste; indem dies zur Folge hätte, dass die dies Jahr geschädigten Viehbesitzer die höhere Entschädigung nicht erhalten würden, was sehr zu bedauern wäre. Mit Rücksicht darauf, dass ein Viehverversicherungsgesetz im Werden ist und dieser Zustand, der durch das vorliegende Dekret geschaffen werden soll, nur als ein Provisorium betrachtet werden muss, glauben wir, man sollte sich umsowohl mit dem zufrieden geben, was hier geboten wird und die Sache nicht auf die lange Bank ziehen. Die Kommission empfiehlt Ihnen ebenfalls einstimmig Eintreten auf die Vorlage.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

§§ 1 und 2.

v. Wattenwyl, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Der bessern Uebersicht wegen hat man den Art. 12 in Paragraphen eingeteilt. Schon bei der Abänderung vom Jahre 1890 haben die

§§ 1 und 2 keine Abänderung erfahren, sondern sind wörtlich dem bisherigen Dekret entnommen worden. Ich empfehle Ihnen dieselben zur Annahme.

Angenommen.

§ 3.

v. Wattenwyl, Direktor der Landwirtschaft, Bericht-erstatte des Regierungsrates. Der § 3 ist nun der einschneidende Paragraph und er ist eigentlich der einzige, der abgeändert worden ist. Während anlässlich der Abänderung vom Jahre 1890 nur die Entschädigungen für die allgemein am Rauschbrand gefallenen Tiere festgesetzt wurde, haben wir nun, gestützt auf die Motion des Herrn Hofmann und das Gesuch des bernischen Tierärztereins, die Entschädigungen geteilt. Für spontanen Rauschbrand oder Milzbrand, d. h. für solche Fälle, welche im Laufe des Jahres vorkommen, haben wir die Ansätze des bisherigen Dekrets beibehalten, weil eine Abänderung von keiner Seite verlangt wurde. Wohl aber würde eine höhere Entschädigung verlangt für solche Fälle, die infolge des Impfens auftreten, und infolgedessen wurde dem § 3 ein zweiter Abschnitt beigefügt für diejenigen Todesfälle, welche innert 12 Tagen nach der ersten oder zweiten Impfung — Impftag mitgerechnet — vorkommen. Früher nahm man nur 10 Tage als letzten Zeitpunkt an. Die meisten Fälle kommen am fünften oder sechsten Tage zum Ausbruch; es sind aber auch vereinzelte Fälle erst am zehnten oder elften Tage aufgetreten und dann konnte man die Betreffenden nicht entschädigen. Man hat sich daher dahin geeinigt, die Frist auf 12 Tage zu verlängern, die nach den bis jetzt gemachten Erfahrungen zweifellos genügend ist. Die Entschädigungen sind nach der gleichen Klassifikation festgesetzt, wie sie schon im bisherigen Dekret enthalten ist. In Zeitungskorrespondenzen und vom bernischen Tierärzterein wurde der Wunsch geäußert, es möchte die Entschädigung nach dem Wert bemessen werden. Allein nach reiflicher Ueberlegung ist der Regierungsrat zu der Ansicht gekommen, dass dieser Modus nicht praktisch wäre und zu Jalousien und Missgunst Anlass gäbe, was bekanntlich ein Hauptgrund zur Verwerfung des Viehprämierungsgesetzes war. Es herrscht leider unter den Landwirten sehr viel Missgunst, indem keiner dem andern etwas gönnt, und dies würde hier in eklatanter Weise wieder zum Vorschein kommen. Bei der letzten Abänderung des Dekrets kam diese Frage auch zur Sprache und damals haben sich die Kommission des Grossen Rates, deren Präsident unser Herr Grossratspräsident war, und auch der damalige Direktor der Landwirtschaft, Herr Regierungsrat v. Steiger, dagegen ausgesprochen. Der Herr Berichterstatter der Kommission sagte: «Es würde in der Kommission die Anregung gemacht, es möchte beim Rindvieh die Entschädigung nach dem Wert des Tieres bemessen werden. Wir haben die Sache eingehend besprochen, schliesslich aber gefunden, dieses System sei so kompliziert, dass es nicht wohl anwendbar wäre. Die Rausch- und Milzbrandfälle ereignen sich hauptsächlich im Sommer, wo das Vieh auf der Weide ist. Wenn nun jedesmal eine Kommission auf Ort und Stelle müsste, so würde das grosse Kosten

verursachen. Die Engstligenalp z. B. ist 10 Stunden von Frutigen entfernt; die Schätzungskommission müsste also zwei Tage lang auf der Reise sein.» Und der Herr Berichterstatter des Regierungsrates führte aus: «Allein wenn man nach dem Wert entschädigen wollte, so hätte das zur Folge, dass man in jedem einzelnen Fall eine Schätzung vornehmen müsste; es müssten nebst dem Kreistierarzte jeweilen zwei Schätzer erscheinen. Nun kommen namentlich die Rauschbrandfälle in der Regel auf Alpen vor, die vielleicht 3, 4 oder 6 Stunden von der nächsten Ortschaft entfernt sind, so dass die Schätzer vielleicht oft zwei Tagereisen brauchen würden. Auch sollten die Schätzer vielleicht am gleichen Tage an mehreren Orten erscheinen. Es würde diese Einrichtung also sehr viel Mühe und sehr viel Kosten verursachen. Der Regierungsrat verblieb deshalb auf der Grundlage, welche schon im Dekret von 1884 acceptiert worden war. Wenn dabei der Eigentümer eines weniger wertvollen Tieres besser wegkommt, so ist dies im Grunde auch nicht so unbillig, da er in Bezug auf seine Vermögensverhältnisse in der Regel so gestellt sein wird, dass für ihn der Verlust ein empfindlicherer ist, als wenn ein reicher Racentierbesitzer ein Stück verliert.» Dies ist der Standpunkt, den der Regierungsrat auch heute wieder einnehmen muss. Die Herren mögen sich selber fragen, wie schwierig es wäre, die Entschädigungen nach dem Wert des Tieres zu bemessen. Welches ist heutzutage der Verkaufswert? Ist es der Liebhaberpreis, der eventuell geboten wird? Für den betreffenden Besitzer ja, und da müssten grosse Summen bezahlt und die Viehentschädigungskasse würde dadurch stark in Mitleidenschaft gezogen werden. Handkehrum kann ein kleiner Landwirt, ein kleiner Lehenmann oder ein Arbeiter ein oder zwei Stück Vieh besitzen, die aber den Schwanz zu hoch tragen, freilich nicht aus Stolz (Heiterkeit), die grobe Hörner haben oder gar noch ein paar schlecht gefärbte Härchen aufweisen. Da würde es heissen, das sei kein wertvolles Tier, und so würde die Ungerechtigkeit eintreten, dass der weniger Begüterte im Verhältnis weniger entschädigt würde, als der besser Situierte, obschon in Wirklichkeit der Verlust des Tieres den Armen viel empfindlicher trifft, als den Reichen. Wir haben uns also nicht überzeugen können, dass wir durch diesen Modus irgend jemand einen Dienst erweisen würden. Und wo wollten wir die Schätzer hernehmen, wer wollte sich zu diesem unangenehmen Amt wählen lassen? Man weiss, wie es bei unsern Viehprämierungen geht. Die Kommission mag so gewissenhaft vorgehen als sie will, so giebt es immer Unzufriedene, und derjenige, der nichts erhält, begehrt auf dem Heimweg auf und findet, sein Stück wäre eigentlich das beste gewesen, und da manche unserer Bürger auch an der Krankheit der Dehnbarkeit des Gewissens leiden, so möchte ich die Viehentschädigungskasse nicht diesem neuen Modus der Entschädigung nach dem Werte preisgeben, sondern den bisherigen Modus beibehalten, der bisher keine Reklamationen zur Folge hatte. Um eine Uebervorteilung auszuschliessen, ist im letzten Alinea der Satz aufgestellt: «Diese Ansätze gelten als Maximum und können ermässigt werden, wenn der Wert des Tieres denselben thatsächlich nicht entspricht.» Wenn also ein «Haaggen», wie man berndeutsch sagt, den in den Ansätzen aufgeführten Wert nicht erreichen würde, so wäre man berechtigt, nach dem wirklichen Wert zu taxieren.

Wenn Sie die Ansätze durchgehen, so werden Sie

sehen, dass die Entschädigungen ganz bedeutend erhöht worden sind. Da mir mitgeteilt worden ist, es sei vielen Leuten unbegreiflich, weshalb zwischen Rausch- und Milzbrand ein Unterschied von 10 bis 40 Franken gemacht werde, so muss ich zur Aufklärung beifügen, dass nach dem Bundesgesetz ein an Milzbrand zu Grunde gegangenes Tier mit Haut und Haaren verscharrt werden muss, während von einem an Rauschbrand gefallenen Tier wenigstens die Haut verwertet werden kann. Deshalb hat man schon früher gefunden, es sei recht und billig, dass diese Differenz ausgeglichen werde; daher dieser kleine Unterschied in den Entschädigungen für Rauschbrand und Milzbrand.

Eine weitere Abänderung gegenüber dem bisherigen Dekret, die von Bedeutung ist, ist die, dass für die erste Klasse das Altersminimum von 7 auf 6 Monate herabgesetzt wurde, indem es sich sehr oft herausstellte, dass an Milz- oder Rauschbrand zu Grunde gegangene Kälber noch nicht ganz 7 Monate, aber in der Regel über 6 Monate alt waren, und dann konnte keine Entschädigung ausbezahlt werden. Man fand deshalb, man wolle auch hier ein « Gleich » thun. Die Entschädigung für Rauschbrand wurde in dieser Klasse von Fr. 50 auf Fr. 150 hinaufgesetzt, sie wurde also verdreifacht. In der Klasse *b* wurde die bisherige Entschädigung von Fr. 100 auf Fr. 200 erhöht, in der Klasse *c* von Fr. 150 auf Fr. 300, in der Klasse *d* von Fr. 200 auf Fr. 400 und in der Klasse *e* von Fr. 120 auf Fr. 240. Wir haben die gleiche Klassifikation beibehalten, wie sie sich bis jetzt bewährt hat und wie sie seiner Zeit nach einlässlichen Verhandlungen in der grossrätlichen Kommission und unter Zuziehung von Fachleuten und Tierärzten festgesetzt wurde. Es sind denn auch wegen den Abstufungen sozusagen nie Reklamationen erfolgt, indem dieselben so markant sind, dass nicht leicht ein Streit entstehen kann.

Ich empfehle Ihnen, auf die hier vorgeschlagenen Abänderungen des bisherigen Dekrets einzutreten. Die Viehentschädigungskasse gestattet die Erhöhung der Entschädigungen, nachdem sie von dem Beitrag an die Viehprämierungen entlastet ist, aber ich möchte nochmals wiederholen, dass wir für den Moment nicht weiter gehen können, ohne den Bestand der Viehentschädigungskasse zu gefährden, was niemand wünschen wird. Vergessen wir nicht, dass es für unsere Landwirtschaft eine grosse Wohlthat ist, eine solche Kasse stets zur Verfügung zu haben, da man nicht weiss, namentlich bei dem grossen Import von fremdem Vieh, wann vielleicht eine grössere Seuche bei uns eingeschleppt wird. Ich empfehle Ihnen den § 3 in der vorliegenden Fassung zur Annahme.

Aegerter, Berichterstatter der Kommission. In der Kommission ist die Frage einer höhern Entschädigung auch ventilirt worden. Nachdem aber der Herr Landwirtschaftsdirektor uns die Verhältnisse der Viehentschädigungskasse auseinandergesetzt hat, die durch höhere Entschädigungen zu sehr in Anspruch genommen werden müsste, hat sich die Kommission den Ansätzen der Regierung angeschlossen. Was die Klassifikation anbetrifft, so waren hierüber die Meinungen verschieden. Es kommt natürlich sehr viel auf das Tier an; manche Tiere sind in jüngerem Alter viel mehr wert, als andere in höherem Alter und umgekehrt. Was die Anregung betrifft, die Entschädigung nach dem Wert zu bemessen, so glauben wir, es wäre dies eine gefährliche Sache, die leicht auf Abwege führen könnte. Man darf aller-

dings voraussetzen, dass diejenigen, welche zu schätzen hätten, eine richtige Schätzung machen würden; aber man würde doch vielfach über die Richtigkeit der Schätzungen Zweifel aussprechen hören, und jedenfalls würde die Sache schwieriger durchzuführen sein, als dies auf den ersten Blick scheint. Es gäbe immer Leute, welche sagen würden: Dem und dem ist sein Tier so geschätzt worden, während meines mehr wert ist. Viele würden in diesen Schätzungen eine Zurücksetzung erblicken, und ich glaube, das wäre nicht vom guten. Die Kommission ist daher der Ansicht, es sollte der § 3 in der vorliegenden Fassung angenommen werden.

Freiburghaus. Ich erlaube mir zu diesem Artikel auch ein kurzes Wort. Ich hatte anfänglich die Absicht, hier den Antrag zu stellen, es möchte der Regierungsrat eingeladen werden, eine Vorlage zu bringen, nach welcher *sämtliche* Rauschbrand- und Milzbrandfälle entschädigt würden. Wenn ich nun heute darauf verzichte, so geschieht es aus dem Grunde, weil mir daran gelegen ist, dass das Dekret heute unter Dach kommt, um die in Aufregung versetzten Viehbesitzer, welche das Unglück hatten, wertvolle Tiere an Impfrauschbrand zu verlieren, wieder zu beruhigen; denn es ist sehr zutreffend, was mir ein grosser Landwirt schreibt: « Jeder schimpft und niemand wird unter dem heutigen Gesetze nur ein Stück Vieh mehr impfen lassen. » Es ist also hoch an der Zeit, dass in dieser Beziehung etwas geht und eine höhere Entschädigung Platz greift, als es bis dato der Fall war.

Ich möchte aber gleichwohl bei diesem Anlasse einen Wunsch aussprechen, der dahin geht, der Regierungsrat möchte die Frage prüfen und beförderlichst dem Grossen Rat darüber Bericht erstatten, ob nicht überhaupt jeder Rauschbrand- und Milzbrandfall entschädigt werden sollte. Ich mache nämlich darauf aufmerksam, dass nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Dekrets nicht jeder Rauschbrand- und Milzbrandfall entschädigt wird. In Art. 12 des Dekretes von 1884 heisst es: « Für die an Milzbrand oder an Rauschbrand (Angriff) gefallenen Wiederkäuer und Pferde im Alter über sechs Monate wird Entschädigung unter folgenden Bedingungen geleistet: . . . *c*. wenn bei einem an Rauschbrand gefallenen Stück Rindvieh nachgewiesen ist, dass dasselbe innerhalb der letztverflossenen vierzehn Monate mit Rauschbrandgift geimpft wurde. » Und bezüglich des Milzbrandes wird gesagt: « Wenn in einem Stalle oder auf einer Weide ein Fall von Milzbrand aufgetreten ist, so kann die Direktion des Innern (nun der Landwirtschaft) die Schutzimpfung sämtlicher übrigen demselben Viehstande angehörenden Stücke verlangen; im Weigerungsfalle hat der Eigentümer keinen Anspruch auf Entschädigung für allfällige fernere, innerhalb zwei Jahren in seinem Viehstand durch Milzbrand entstandene Verluste. » Dann kommt das Dekret von 1890, welches bestimmt: « Der Regierungsrat kann von der im Art. 12, litt. *c*, des am 18. Dezember 1884 abgeänderten Dekretes für die Organisation und Verwaltung der Viehentschädigungskasse und Pferdescheinkasse festgesetzten Bedingung Umgang nehmen, wenn ein Rauschbrandfall in einer Gemeinde vorgekommen ist, in welcher diese Seuche sonst nicht aufzutreten pflegte und wo daher eine Veranlassung zur Impfung gegen Rauschbrand nicht gegeben war. » Ich konstatiere also, gestützt auf diese Bestimmungen, dass viele Rauschbrand- und Milz-

brandfälle nicht entschädigt werden, während sanitäts-polizeiliche Rücksichten es wünschbar erscheinen lassen, dass überhaupt jeder Rauschbrand- und Milzbrandfall entschädigt würde; denn es kommt oft vor, dass der Besitzer, wenn er weiss, dass er keine Entschädigung erhält, das Tier verschachert, und es ist nicht ausgeschlossen, dass solche verschacherte Stücke andere Tiere infizieren. Ich halte daher dafür, es wäre wünschenswert, wenn der Regierungsrat diese Frage prüfen und hierüber Bericht erstatten würde.

Was die Sache selber anbelangt, so stehe ich auf dem Boden des regierungsrätlichen Antrages und halte ebenfalls dafür, dass es besser sei, eine Entschädigung per Stück statt nach der Schätzung zu bezahlen, schon aus dem einfachen Grunde, weil wir wissen, dass verschiedene Stücke nun an Impfrauschbrand zu Grunde gegangen sind, die schlechterdings nicht mehr richtig geschätzt werden können. Auch hat schon Herr v. Wattenwyl angedeutet, dass vielfach von den kleinen Bauern schon bei den Viehprämien geschimpft wird, es werde bei denselben mehr der Mann berücksichtigt, statt das Tier, und ich nehme an, das gleiche würde auch hier der Fall sein. Es ist darum gut, wenn man diesen Anschein von vornherein beseitigt und eine Vergütung nach der Stückzahl ausrichtet in der Weise, wie es proponiert wird. Ich möchte daher diesen Antrag empfehlen.

Weber (Graswyl). Ich erlaube mir, einen Gegenantrag zu stellen und zwar nicht sowohl zum ersten Teil des § 3, als vielmehr zum zweiten Teil, die Entschädigung bei Impfrauschbrand oder Impfmilzbrand betreffend. Ich halte nämlich dafür, der hier vorgeschlagene Entschädigungsmodus sei unrichtig. Nach demselben würde ein Stück, das doppelt so viel wert ist wie ein anderes, unter Umständen nicht höher entschädigt, und ich finde, dies wäre nicht recht. Rinder verschaukeln sehr ungleichmässig und kann das Alter öfters nicht darnach bestimmt werden und sollen die gleichwertigen auch gleich entschädigt werden, was nach dem vorliegenden System nicht der Fall wäre. Im fernern leistet der Staat eine Entschädigung nur wenn die Viehbesitzer ihre Tiere haben impfen lassen; dieselben werden also zur Impfung geradezu gezwungen und deshalb glaube ich, es sei besser und gerechter, wenn die Tiere nach ihrem Wert eingeschätzt und die Entschädigung nach demselben bemessen würde. Ich stelle daher den Antrag, es seien 80 % der Schätzung, im Maximum aber Fr. 600, auszubezahlen. Mit einer solchen Lösung wäre sowohl den reichern, als den weniger bemittelten Viehzüchtern gedient, und wenn ein Tier z. B. Fr. 1200 wert ist, so ist eine Entschädigung von Fr. 600 absolut nicht zu viel und wohlberechtigt. Wenn der Staat die Viehbesitzer faktisch zwingt, ihre Tiere impfen zu lassen, um damit den allgemeinen Gesundheitszustand zu fördern und das Absterben am Rausch- und Milzbrand zu verhüten, so soll er sie auch höher, d. h. wenigstens angemessen, entschädigen, wenn infolge der Impfung ein Tier zu Grunde geht. Ein durch Impfung erlittener Verlust wird ganz anders beurteilt, als ein Fall durch spontanes Auftreten der Seuche. Ich beantrage Ihnen also, die Tiere nach dem bereits gestellten Antrag zu entschädigen.

v. Wattenwyl, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Sie ersuchen, Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1896.

auf einen solchen Antrag, wie ihn Herr Weber eingereicht hat, nicht einzutreten. Man kann ja allerdings in Bezug auf die Verteilung einer Prämie etc. immer mehr oder weniger geteilter Ansicht sein. Allein die Skala, welche wir hier angenommen haben, datiert aus dem Jahre 1884 und sie ist im Jahre 1890 unverändert beibehalten worden. Jedes Mal hat der grosse Rat eine Kommission niedergesetzt, welche die Sache eingehend geprüft hat und beide Male hat man sich auf die nämliche Klassifikation geeinigt. Es haben mir allerdings einzelne Mitglieder gesagt, man hätte eine kleine Verschiebung von der einen in die andere Klasse vornehmen sollen; allein andere sind wieder anderer Ansicht. Der eine sagt, für ihn habe ein Tier am meisten Wert, wenn es den grössten Nutzen abwerfe, während der andere erklärt, für ihn sei der Wert am grössten, wenn er es spedieren könne und zwar wolle er dasselbe jung spedieren. Da würde man also auch wieder auf Widerstand stossen. Der Antrag des Herrn Weber hätte zur Folge, dass man das Dekret zurückziehen und die Sache wieder an eine Kommission weisen und Sachverständige beiziehen müsste, so dass die Angelegenheit in diesser Session nicht erledigt werden könnte, und das ist es gerade, was ich, wie ich in meinem Eingangsvotum betonte, vermeiden möchte. Ich möchte den Rat ersuchen, nicht an einem so kleinlichen Punkt austossen zu wollen. Es ist heute nicht der geeignete Anlass, allen zu entsprechen und sich «lieb lieb» zu machen. Ich möchte ja sehr gerne jedem entsprechen — das ist mein grösster Wunsch — aber seit ich mich mit diesen Dingen beschäftige, habe ich gesehen, wie schwer es ist, es allen Leuten recht zu machen. Ich habe als Maximum diejenigen Ansätze aufgenommen, welche Sachverständige aus den verschiedenen Landesteilen empfohlen und an welchen die Mitglieder der grossrätlichen Kommission von 1884 und 1890 festgehalten haben, und ich finde, wir sollten doch heute das Dekret nicht deshalb zurückweisen, weil ein Mitglied findet, man sollte ändern. Ich habe Ihnen bereits gesagt, wie wichtig es ist, dass wir das Dekret heute unter Dach bringen und auch Herr Freiburghaus hat auf die Notwendigkeit hingewiesen, die aufgeregten Gemüter zu beruhigen. Ich möchte Sie daher ersuchen, auf den Antrag des Herrn Weber nicht einzutreten.

Präsident. Bevor wir weiterfahren, möchte ich mitteilen, dass mir, den gleichen Gegenstand betreffend, eingereicht wurde folgende

Motion:

1. Es habe der Staat die Impfung gegen Rauschbrand gegen eine Vergütung pro Kopf von Fr. 1.50 im Maximum zu übernehmen und für die infolge dieser Krankheit gefallenen Tiere den vollen Schätzungswert zu vergüten.

2. Es habe der Staat in jeder Gemeinde zwei Schätzungsexperten (Fachmänner) zu ernennen, die der Impfung beizuwohnen und die Tiere zu schätzen haben; das Maximum soll jedoch Fr. 600 nicht übersteigen.

3. Kälber, welche wegen jugendlichen Alters nicht geimpft werden können, sollen, falls sie vor nächster Impfperiode an Rauschbrand verenden, ebenfalls vergütet werden.

Burger, Senn, Zehnder, Weber
(Graswyl), Aebersold, Itten,
Riem, Wenger, Herren, Zingg,

Mosimann (Rüschegg), Burri,
Hirschi, Seiler, Hostettler,
Brand, Thönen.

Diese Motion kann in dieser Session nicht mehr behandelt werden, da sie wenigstens 24 Stunden auf dem Kanzleischiff aufliegen muss. Da aber die Motion ungefähr das nämliche will, wie der Antrag des Herrn Weber, so habe ich geglaubt, von derselben Kenntnis geben zu sollen.

Herr Weber reicht mir folgenden Antrag ein: « Es sind bei der Impfung sämtliche Tiere durch den Kreis-Tierarzt und zwei Schätzer zu werten. Beim Fallen eines Tieres sind 80 % der Schätzungssumme auszu zahlen, im Maximum Fr. 600. »

Burger. Ich finde, die Entschädigungsansätze für Impfrauschbrand seien doch zu niedrig. Im Amt Thun sind ebenfalls eine ziemliche Anzahl Tiere an Impfrauschbrand verendet und verschiedene Besitzer haben mich rufen lassen, ich möchte die Tiere ansehen und sagen, ob nicht noch etwas zu machen sei. Unter den rauschbrandkranken Tieren war keines, das nicht mindestens 250—300 Fr. wert war; ich sah zweijährige Rinder, die einen Wert bis Fr. 400 repräsentierten, und eines habe ich gesehen — es gehörte einem ärmeren Mann im Schoren — das einen Wert von mindestens Fr. 500—1000 hatte, und ebenfalls einen grossen Wert besass ein Stück, das ich bei Herrn Viehzüchter Itten sah. Die Entschädigung nach Altersklassen ist nach meinem Dafürhalten eine unbillige. Anders ist es, wenn wir die Tiere schätzen lassen. Ich stelle mir das Verfahren so vor, dass der Arzt die Impfung in einer Gemeinde auf einen bestimmten Tag festsetzen würde. An diesem Tage würden zwei, vom Regierungstatthalter ins Gelübde aufzunehmende Schätzer hinkommen und die Tiere schätzen. Die Schätzung würde in die Impfkontrolle eingetragen und dürfte dem Eigentümer des Tieres nicht bekannt gegeben werden, damit nicht allfällig intrigiert werden kann und Klagen heraufbeschwo ren werden. Erst in einem allfälligen Rauschbrandfall würde dann auf die Schätzung Bezug genommen. Man hat dieses Verfahren im Kanton Freiburg, wo die Tiere sogar bis auf 1000 und 1200 Fr. geschätzt und mit $\frac{8}{10}$ vergütet werden. Wir wollen in Bezug auf die Schätzung nicht zu hoch gehen, indem ich auch nicht dafür bin, Luxuspreise anzuwenden. Dagegen finde ich, man solle mit dem Maximum der Schätzung doch bis auf 600 Fr. gehen und ich hoffe, man werde im Kanton Bern in jeder Gemeinde Männer finden, denen man die Schätzung anvertrauen kann. Es ist geradezu ein Misstrauensvotum, wenn man sagt, wir haben in unserem Bernerland nicht in jeder Gemeinde Männer, denen man das Zutrauen schenken darf, dass sie nach Wissen und Gewissen, nach ihrer Ueberzeugung, ohne sich beeinflussen zu lassen, die Ware einschätzen werden.

Ferner habe ich gesehen, dass auch bei den ärmeren Leuten die Viehzucht Fortschritte macht. Die Leute, selbst Arbeiter, zahlen ein ordentliches Sprunggeld und wenn sie ein Kälbchen erhalten, so ziehen sie es auf, damit sie, wenn die Mutter mit Tod abgeht, wenigstens einen Ersatz haben. Solche Leute haben mich ebenfalls wegen ausgebrochenem Impfrauschbrand rufen lassen und manche Hausmutter hat mit Thränen in den Augen dem Verenden des Rindes, der zukünftigen Milchkuh, zugesehen. Da kann ich nun nicht be-

greifen, weshalb man die Entschädigung in diesen Fällen nur so approximativ, dem Alter nach, bemessen will, sondern ich bin der Meinung, man sollte die bis jetzt an Impfrauschbrand verendeten Tiere mit 80 % der vom Tierarzt beim Befund oder im Sektionsbericht eingereichten Schätzung entschädigen; wurde eine Schätzung nicht eingetragen, so soll sie noch nachgeholt werden. Es ist doch gewiss traurig für diese Leute, welche in guten Treuen ihre Tiere impfen lassen und den Anforderungen nachkommen wollen, wenn sie dann, wenn das Tier infolge der Impfung zu Grunde geht, nicht richtig entschädigt werden. Die Leute geben ihr Stück Vieh doch nicht hervor, um ihm den Tod einimpfen zu lassen, und wenn man nicht besser entschädigt, so wird die; zur Folge haben, dass fast überall nicht mehr geimpft werden wird, was sehr zu bedauern wäre; denn dass das Impfen im allgemeinen gegen Rauschbrand schützt, dass habe ich selbst während langen Jahren erfahren. Bevor ich impfen liess, habe ich alljährlich 5 bis 8 Stück verloren; seit 8 Jahren lasse ich impfen und während dieser Zeit sind mir bloss 3 Stück zu Grunde gegangen. Es würde deshalb entschieden ein grosser Nachteil für die Viehzucht sein, wenn die Leute ihr Zutrauen zur Impfung verlieren würden. Es giebt ferner im Simmenthal viele Alpen, die vor der Impfung als Rauschbrandherde bekannt waren. Seit Einführung der Impfung und den damit gemachten guten Erfahrungen werden diese Alpen wieder besetzt, wie z. B. der Mattenberg, das Grimmli etc. und es stehen gegenwärtig per Jahr nur noch 1, 2 bis 3 Stück ab. Ich würde es daher wirklich als eine Gefährdung der Viehzucht betrachten, wenn die Impfung in Abgang käme. Wenn man aber impfen will, so müssen wir die Impfrauschbrandfälle gehörig vergüten, sonst entziehen wir der Impfung das Zutrauen der Viehbesitzer. Ich stelle daher den Antrag, es möchten die Impfrauschbrandfälle mit 80 % der Schätzung, welche die Tierärzte entweder beim Befund oder beim Sektionsbericht eingereicht haben, entschädigt werden; ist keine Schätzung vorhanden, so soll dieselbe nachgeholt werden.

Präsident. Herr Burger würde also die Ansätze der Regierung betreffend spontanen Rauschbrand acceptieren, dagegen für Impfrauschbrand Entschädigung nach dem Wert beantragen?

Burger. Ich bin nicht der Meinung, dass die Entschädigung bei spontanem Rauschbrand genügend sei und deshalb ist die Motion eingereicht worden. Fr. 50 für ein 6—12 Monate altes Kalb ist keine Entschädigung. Für die Aufzucht ist gerade das erste Jahr das teuerste, und ich habe in meiner grossen Zucht noch kein Kalb gehabt, das im ersten Jahre auf weniger als Fr. 500 zu stehen gekommen ist. Fr. 50, das genügt etwa zur Bestreitung der Unkosten, um das Tier zu verscharren.

Präsident. Die Frage ist die, ob die Schätzung in allen Fällen eintreten soll oder nur bei Impfrauschbrand?

Burger. Ich finde, die dieses Frühjahr an Impfrauschbrand gefallenen Tiere sollen mit 80 % der eingereichten Schätzung vergütet werden und in Zukunft alle Fälle nach dem Antrag Weber.

v. Wattenwyl, Direktor der Landwirtschaft, Bericht-erstatte des Regierungsrates. Ich muss nur auf einen Widerspruch aufmerksam machen und auf eine Gefahr, die vorliegt, wenn der Antrag des Herrn Burger angenommen würde. Ich nehme es Herrn Burger nicht übel, dass er als Vertreter der Viehzüchter, auf den dieselben grosse Hoffnungen setzen, den Anlass benützt, um eine Motion einzubringen. Da dies aber die erste Sitzung ist, welcher er beiwohnt, so erinnert er sich nicht, dass der vorliegende Entwurf sich auf eine frühere Motion stützt, die Herr Hofmann stellte, sowie auf ein Gesuch des bernischen Tierärztereins, und dass wir das berücksichtigten, was gewünscht wurde. Wenn nun heute neue Wünsche kommen und auch der Wunsch geäussert wird, man möchte die Entschädigung nach der Schätzung bemessen, so ändert dies das Dekret so, dass Sie mich zwingen, dasselbe zurückzuziehen, und dann lehne ich namens der Regierung die Verantwortung ab, wenn die dieses Jahr geschädigten Viehbesitzer nicht besser entschädigt werden können; denn wenn wir die Vorlage zurückziehen, so bleibt das alte Dekret in Kraft.

Was die Ansicht des Herrn Burger betrifft, die vorgesehene Entschädigungen scheinen ihm zu gering zu sein, so ist nicht zu vergessen, dass wir mit dem Bestand unserer Viehentschädigungskasse rechnen müssen. Man muss mit seinen Mitteln rechnen, was nicht alle Leute thun; aber der Staat muss seine Kasse ins Auge fassen, und vorläufig können wir eben nicht weiter gehen, als vorgeschlagen ist. Ich möchte Sie daher ersuchen, auf diesen Abänderungsantrag nicht einzutreten, weil Sie mich sonst zwingen würden, das Dekret zurückzuziehen. Wir haben von diesen Wünschen keine Kenntnis gehabt und man kann nicht eine Motion jedesmal immer wieder ergänzen, sonst würden wir gar nie fertig werden. Würde der Antrag des Herrn Burger angenommen, so hätte Herr Burger den Landwirten einen schlechten Dienst erwiesen, und ich müsste namens der Regierung die Verantwortung ablehnen.

v. Steiger, Regierungsrat. Die heutigen Verhandlungen erinnern mich an die Verhandlungen von 1882 und 1884 über die nämliche Materie, als ich die Ehre hatte, die Vorlagen vor dem Grossen Rate zu vertreten; nur das scheint mir in viel höherem Masse vorhanden zu sein, als früher, dass man mit allen Erhöhungen und Vergünstigungen, die geboten werden, nicht zufrieden ist, sondern auf einmal nun noch viel mehr verlangt. Ich erlaube mir deshalb, Sie etwas an den ganzen Gang zu erinnern, den die Sache genommen hat. Bis zum Jahre 1882 hat man überhaupt Entschädigungen für Rauschbrand und Milzbrand nicht gekannt und es sind damals alljährlich in unserm Kanton viele hundert Stücke zu Grunde gegangen, ohne dass jemand eine Entschädigung verlangt hat. Im Jahre 1882 haben wir dann bei Revision des Dekretes über die Viehentschädigungskasse versuchsweise Entschädigungen für Rauschbrand und Milzbrand eingeführt, jedoch nur in bescheidenem Masse, weil man sich sagte, man müsse zuerst sehen, wohin die Sache führe, und obwohl man nur bescheidene Entschädigungen ausrichtete, sah man doch schon nach zwei Jahren, dass man so nicht weiterfahren könne. Wie schon der Herr Landwirtschaftsdirektor gesagt hat, hatte man circa 800 Rauschbrandfälle per Jahr und so kam man dazu, dass man sich sagte, es müsse eine Einschränkung vorgenommen werden. Unterdessen machte die Impfung Fortschritte,

und da sich die angestellten Versuche bewährten, hat man erklärt, man wolle zwar die bisherigen Entschädigungen beibehalten, aber die Bedingung der Impfung daran knüpfen; wäre es in der bisherigen Weise weitergegangen, so dass die Viehentschädigungskasse für solche Entschädigungen jährlich über Fr. 50,000 hätte ausgeben müssen, so wäre dieselbe sehr bald aufs Trockene gekommen. Im Jahre 1890 wurde dann eine Erhöhung der Entschädigungen vorgenommen und heute wird für Impfrauschbrand eine Entschädigung beantragt, welche das Doppelte und Dreifache der bisherigen Ansätze beträgt. Ich finde, man sollte sich damit begnügen und abwarten, welches die Resultate dieser neuen Ansätze sind. Weder Herr Weber noch Herr Burger weiss, ob die Mittel der Viehentschädigungskasse wirklich ein Mehreres erlauben; diese Herren haben uns darüber keinen Anhaltspunkt gegeben, und ich will Ihnen doch zeigen, dass die Viehentschädigungskasse kein so unerschöpflicher Born ist, aus dem man beliebig nehmen kann. Ich habe die Rechnung von 1894 vor mir. Nach derselben gab die Viehentschädigungskasse an Entschädigungen für Viehverluste über Fr. 34,000 aus und am Schluss des Jahres erzeugte sich eine Verminderung um Fr. 19,370. Das Kapital der Viehentschädigungskasse wächst zwar in den letzten Jahren; aber bekanntlich ist der Zinsfuss immer gesunken, so dass die Einnahmen an Zinsen nicht in dem Masse wachsen, wie man es erwarten sollte. Wir hatten also im Jahre 1894 bereits eine Verminderung der Kasse zu verzeichnen. Nun ist allerdings nicht zu vergessen, dass man damals aus der Viehentschädigungskasse noch einen Beitrag von Fr. 60,000 für Viehprämien ausrichtete, was nun weggefallen ist, so dass man zur Ausrichtung von Entschädigungen und für eine allfällige Subventionierung der Viehversicherung eine grössere Summe zur Verfügung hat. Allein wir dürfen unmöglich alle Mittel der Kasse für die gewöhnlichen jährlichen Entschädigungen engagieren; denn es können Katastrophen eintreten, wo wir auf einmal grosse Summen ausgeben müssen. Ich erinnere die Herren aus dem Jura an die Katastrophe, die anfangs der 80er Jahre dort durch Auftreten der Lungenseuche in den Aemtern Münster und Pruntrut eingetreten ist. Im Kloster Bellelay musste ein ganzer Viehstand von 55 Stück, und darunter sehr viele schöne Tiere, abgethan werden und obson man von jeher für Lungenseuche eine grössere Entschädigung bezahlte, bis auf $\frac{3}{4}$ des Wertes, so hatte der Besitzer gleichwohl noch einen sehr grossen Schaden. Die Sache hat uns damals enormes Geld gekostet und dazu kamen noch weitere Fälle der gleichen Epidemie in den Aemtern Pruntrut und Delsberg. Man konnte damals die Epidemie bewältigen; allein bei den heutigen Verkehrsverhältnissen sind wir trotz aller Vorsichtsmassregeln nicht sicher, dass nicht eines Tages aus Oesterreich, wo das ganze Jahr hindurch einzelne Gegenden mehr oder weniger verseucht sind, wieder eine solche Seuche in unser Land kommt, und dann gehen die Entschädigungen sofort in die Zehntausende hinein. Für solche Fälle muss unsere Kasse gerüstet sein, und darum möchte ich wirklich auch davor warnen, heute ins Blaue hinaus über die Vorlage hinauszugehen. Machen wir einen Versuch mit den neuen Ansätzen. Sehen wir dann in einem bis zwei Jahren, dass wir eine höhere Entschädigung ausbezahlen dürfen, so ist der Grosse Rat immer wieder da und kann eine weitere Erhöhung vornehmen.

Bühlmann. Ich stehe grundsätzlich auf dem Boden des Herrn Weber und halte dafür, dass die Frage eine grosse prinzipielle Bedeutung hat. Ich halte dafür, dass es durchaus im Interesse der Viehentschädigungskasse und der Viehversicherung überhaupt ist, wenn man die Impfung gegen solche gefährliche Krankheiten unterstützt, und man unterstützt und fördert die Impfung weitaus am besten dadurch, dass man sagt: Wenn durch die Impfung Schaden entsteht, so soll derselbe möglichst vollständig ersetzt werden. Das ist das einzige Mittel, um das Misstrauen gegen die Impfung zu heben. Es gibt viele Bauern, welche nicht glauben, dass das Impfen etwas nütze und die nur deshalb impfen lassen, damit sie eine Entschädigung erhalten, wenn ihr Vieh an Rauschbrand oder Milzbrand erkrankt. Wenn nun die Entschädigungen für Impfrauschbrandfälle so gering bemessen werden, so wird dies ein wesentlicher Grund sein, dass weniger geimpft wird, als geimpft werden sollte. Wenn Sie darum die Impfung unterstützen wollen, deren Nutzen auch aus dem Votum des Herrn Burger hervorgegangen ist, der ja Fachmann ist, so können Sie dies nicht besser thun, als wenn Sie für Impfrauschbrandfälle möglichst vollen Ersatz bewilligen. Es kann dadurch die Kasse nicht allzusehr in Anspruch genommen werden. Wir haben seit einer grösseren Zahl von Jahren nie so viele Impfrauschbrandfälle gehabt, wie dies Jahr und wenn dies Jahr die Zahl eine ausnahmsweise grosse ist, so ist das eben ein ausnahmsweiser Fall, und gerade für solche Fälle ist die Viehentschädigungskasse da. Man zwingt mehr oder weniger die Leute, impfen zu lassen, und ich finde, wenn der Staat einen solchen Zwang ausübt, so ist er auch verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der allfällig durch die Impfung entsteht. Ich glaube darum, es ist durchaus im Interesse der Viehentschädigungskasse und des Impfens, wenn Sie den Antrag des Herrn Weber annehmen. Eine Entschädigung von Fr. 150 bis 160 für ein einjähriges Rind, das vielleicht Fr. 5—700 wert ist, ist wirklich eine sehr minime. Ich mache darauf aufmerksam, dass man in unserer Gegend nur auserlesene Stücke impfen lässt, die einen bedeutenden Wert haben, und darum ist es durchaus am Platz, dass im Falle einer Schädigung infolge des Impfens die Entschädigung etwas höher bemessen wird. Ich bin überzeugt, dass wenn wir den Schaden, der dies Jahr ganz ausnahmsweise einen ausserordentlichen Umfang angenommen hat, möglichst vollständig ersetzen, wir das Impfen in bedeutender Weise fördern werden. Ich erlaube mir daher, den Antrag des Herrn Weber zu unterstützen, nur halte ich dafür, es sei noch eine offene Frage, wie das Schätzungsverfahren zu ordnen sei. Ich würde deshalb in dieser Beziehung sagen: «Das daherige Schätzungsverfahren wird durch regierungsrätliche Verordnung geregelt.» Ob die Schätzung durch den Kreistierarzt oder besondere Experten vorgenommen werden soll, das wäre erst noch zu regeln, und ich glaube, es liege ein solcher Zusatz zum Antrage des Herrn Weber nur im Interesse der Sache. In diesem Sinne möchte ich den Antrag des Herrn Weber sehr warm unterstützen.

Zehnder. Der neue § 3 hat mich zum Teil gefreut, weil er zeigte, dass man weitergehen will; indessen möchte ich doch den Antrag des Herrn Weber lebhaft unterstützen. Ich glaube, der bernische Grosse Rat ist es schuldig, zu den Landwirten zu sehen, und für dieselben ist das Vieh bald die Hauptsache. Wir haben

gestern für die Beteiligung an der Landesausstellung eine Summe votiert und der Grosse Rat ist dreimal höher gegangen, als die Regierung beantragte. Wenn man auch hier noch einen Schritt weitergeht, so ist das gewiss ganz am Ort. Der Landwirt hat ohnedies sehr viel Konkurrenz von auswärts. Hat er Getreide vorrätig, so sieht es der Müller mit scheelen Augen an und sagt, er kaufe fremden Weizen. Der Metzger kauft fremde Ware, das Fleisch aber müssen wir geniessen. Auch mit der Pferdezucht ist es nicht weit her. Zwar kauft die Eidgenossenschaft Hengste für 30,000 und mehr Franken; allein es ist ein grosses Glück, einmal ein Pferd abgeben zu können. Die Klassifikation, wie sie hier vorgeschlagen ist, ist meines Erachtens nicht ganz zutreffend, wie ich aus eigener Erfahrung bezeugen kann. So gut wie wir den Gewerbsleuten unter die Arme greifen, sollen wir auch die Landwirtschaft unterstützen, denn wenn der Bauer nicht wohl ist, so sind auch die andern Stände nicht wohl. Wenn man den Viehbesitzer sozusagen zwingt, zu impfen und es geht ihm infolgedessen ein schönes Tier zu Grunde, so soll er auch recht entschädigt werden. Ich unterstütze daher den Antrag des Herrn Weber.

Präsident. Ich möchte die Herren Weber und Burger anfragen, ob sie sich dem Antrage des Herrn Bühlmann anschliessen können.

Weber (Graswyl). Ja!

Burger. Ich schliesse mich ebenfalls an und erlaube mir noch eine Bemerkung gegenüber dem Herrn Direktor des Innern, der gesagt hat, wir rechnen nicht mit den vorhandenen Mitteln. Wenn ich mich nicht irre, so beläuft sich das Vermögen der Viehentschädigungskasse auf rund Fr. 1,600,000. Diese Summe wirft à 3¼ % alljährlich einen Zins von circa Fr. 50,000 ab. Dieser ganze in der Viehentschädigungskasse liegende Fonds wurde fast vollständig durch die Viehbesitzer in Form des Stempels auf Viehscheinen zusammengetragen. Man muss ja für ein Ferkel, das in gewissen Zeiten bloss einen Wert von Fr. 2 hat, 25 Rp. Stempel bezahlen. Die Viehbesitzer sind es also, die in der Hauptsache den Fonds zusammengetragen haben und daher soll wenigstens der Zins der Kasse wiederum zu Vergütungen in Schädigungsfällen verwendet werden. Im Jahre 1893 wurden an Entschädigungen für Rauschbrand ausbezahlt Fr. 7100, für Milzbrand Fr. 26,355, zusammen Fr. 33,455. Im Jahre 1894 wurden bezahlt für Rauschbrand Fr. 8750, für Milzbrand Fr. 27,030, zusammen Fr. 35,780. Hiezu kommen noch die Auslagen für die Viehseuchenpolizei mit etwa Fr. 16,000, so dass die Gesamtsumme circa Fr. 50,000 ausmacht. Nun ist gesagt worden, dass dies Jahr in dem vorliegenden Ausnahmefall etwa 80 Stück an Rauschbrand zu Grunde gegangen sind. Nehmen wir das Stück zu durchschnittlich Fr. 400 an, so macht dies eine Summe von Fr. 32,000 aus. Ich frage nun: Dürfen wir diese Summe nicht übernehmen, damit die geschädigten Viehbesitzer, die in guten Treuen ihre Tiere zur Impfung hergaben, um ihnen den Tod einimpfen zu lassen, gehörig entschädigt werden? Thun wir dies, so stellen wir das alte Zutrauen wieder her, so dass die Leute auch fernerhin impfen lassen, was einzig im stande ist, unsere Viehzucht zu heben.

Jenni. Ich möchte mir auch einige Worte erlauben. Ich beabsichtigte im ersten Moment, mich dem Antrage

der Herren Weber und Bühlmann anzuschliessen; aber nach der Diskussion stehe ich auf dem Boden, dass man die regierungsrätliche Vorlage annehmen soll und zwar in erster Linie aus Zweckmässigkeitsgründen, damit die betroffenen Bürger der Wohlthat des Dekrets teilhaftig werden. Ich fürchte nämlich, wenn der Antrag Weber-Bühlmann angenommen würde, so müsste unter Umständen das Dekret an den Regierungsrat zurückgewiesen werden. Ich möchte weiter auf die Viehentschädigungskasse aufmerksam machen. Es ist gesagt worden, dass dieses Geld von den einzelnen Viehbesitzern zusammengetragen worden sei in Form des Stempels für Viehscheine, und zwar sowohl für Gross- wie für Kleinvieh. Diese Viehentschädigungskasse, über die die landwirtschaftliche Bevölkerung ängstlich wacht, die aber, wie Ihnen bekannt ist, für die Viehprämierung missbraucht wurde, ist heute zu einem Fonds von Fr. 1,600,000 angewachsen. Welches war nun die Absicht, welche der Gründung der Viehentschädigungskasse zu Grunde lag? Erstens wollte man die Seuchenverluste angemessen entschädigen und nach und nach eine Viehversicherung für den ganzen Kanton Bern einführen. Nun handelt es sich hier nur um 2 spezielle Krankheitsfälle und zwar um Krankheiten, die hauptsächlich in gewissen Landesgegenden vorkommen. An die Viehentschädigungskasse aber haben *alle* Viehbesitzer, die Gross- wie die Kleinviehbesitzer, die Viehbesitzer im Jura und im Oberland, in gleicher Weise beigetragen. Ich finde nun, da diese beiden Krankheiten nur in gewissen Landesgegenden vorkommen, also nicht alle Viehbesitzer im ganzen Kanton davon betroffen werden, einzelne Landesgegenden davon ganz ausgeschlossen sind, so solle man heute nicht zu weit gehen. Ich bin sehr dafür, dass man höher geht und begrüsse das Vorgehen der Regierung; aber ich glaube, es wäre nicht zweckmässig, mit Rücksicht auf die Reorganisation der Viehentschädigungskasse in Verbindung mit der Einführung der Viehversicherung für den ganzen Kanton Bern, die kommen muss und die ich für unendlich wichtiger erachte, als die Rauschbrandentschädigungen, die schliesslich nur Einzelnen zu gute kommen, noch weiter zu gehen und den Antrag des Herrn Weber anzunehmen, über dessen Tragweite wir nicht im klaren sind. Ich möchte Ihnen daher vorschlagen, beim regierungsrätlichen Entwurf zu bleiben. Wollte man auf die Entschädigung nach dem Wert eintreten, so müssten noch eine ganze Reihe von Untersuchungen gemacht werden. Man müsste sich fragen, ob nach dem Schlachtwert oder dem Verkehrswert zu entschädigen sei und es würden gewiss auch bei diesem Modus grosse Inkonvenienzen eintreten. Würde man nicht nach Altersklassen entschädigen, so käme man dazu, dass die jüngeren Tiere, die einen Wert von vielleicht Fr. 500 haben, vollständig entschädigt würden, während ein Zuchtstier im Werte von Fr. 2000 nur mit Fr. 600 entschädigt würde. Der Antrag Weber-Bühlmann, der im ersten Moment sehr schön klingt, hat also auch seine Inkonvenienzen, auf die ich aufmerksam machen möchte. Wenn wir uns heute nicht einigen können, so werden die Viehbesitzer, die auf unsern Entscheid warten, gar nichts bekommen. Solche Vorschläge, wie derjenige des Herrn Weber, bedürfen gründlicher Untersuchung und so ist anzunehmen, dass dies Jahr gar kein Dekret zu stande käme. Ich betrachte das vorliegende Dekret nur als ein provisorisches und bin mit der Regierung der Ansicht, es werde in nächster Zeit die Frage der Reorganisation der Vieh-

entschädigungskasse in Verbindung mit der Viehversicherung in ernstliche Erwägung gezogen werden müssen und ich finde, wir sollen nicht ob der heutigen Frage die Hauptsache vergessen; denn auch hier ist das Bessere der Feind des Guten. Ich empfehle Ihnen also, die Vorlage der Regierung zu acceptieren. Wir erweisen damit den betroffenen Viehbesitzern einen bessern Dienst, als wenn wir noch mehr verlangen wollen.

Abstimmung.

Für die Anträge der Regierung und der Kommission (gegenüber dem Antrag Weber-Bühlmann)

Mehrheit.

§§ 4 und 5.

v. Wattenwyl, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Paragraphen lauten gleich wie bisher, indem kein Grund vorhanden war, sie abzuändern.

Angenommen.

§ 6.

v. Wattenwyl, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 6 ist neu. Der Regierungsrat suchte um die Ermächtigung nach, diese Entschädigungsansätze, wie sie von ihm genehmigt worden sind, rückwirkend auf 1. Januar 1896 in Kraft treten zu lassen. Man kann nicht wohl anders, als auf den Jahresanfang zurückgehen, weil in den verschiedenen Landesgegenden auch zu verschiedenen Zeiten Viehbesitzer geschädigt wurden, so wäre es nicht recht, wenn sie der Wohlthat der höhern Entschädigung nicht teilhaftig würden. Dies ist der Grund, weshalb wir Rückwirkung auf 1. Januar 1896 beantragen.

Angenommen.

§ 7.

v. Wattenwyl, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Paragraph sagt nur, dass die frühern Abänderungen des Dekrets aufgehoben seien.

Angenommen.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Auf die Frage des **Präsidenten**, ob man auf den einen oder andern Paragraphen zurückzukommen wünsche, meldet sich niemand zum Wort.

Es folgt noch die

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekrets Mehrheit.

Aegerter, Berichterstatter der Kommission. Nachdem Sie das Dekret angenommen haben, stelle ich namens der Kommission den Antrag: « Die Regierung wird ermächtigt, die nun beschlossenen Abänderungen dem Dekret von 1882 einzuverleiben, dasselbe drucken zu lassen und der Gesetzessammlung einzuverleiben. » Es ist besser, wenn man alles beieinander hat, als wenn man in zwei Exemplaren nachsuchen muss.

v. Wattenwyl, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin mit diesem Antrage einverstanden.

Der Antrag der Kommission wird stillschweigend zum Beschluss erhoben.

Das **Präsidium** teilt mit, dass das Bureau die *Kommission* zur Vorberatung des Dekretes betreffend Baubewilligungen und Einsprachen gegen Bauten bestellt habe aus den Herren:

- Grossrat **Schmid**, Präsident.
- > **Lindt**, Vicepräsident.
- > **Meyer** (Biel).
- > **Senn**.
- > **Dr. Boinay**.

Das **Präsidium** giebt Kenntnis von folgender

Motion.

Le Conseil-exécutif est prié d'examiner la question de savoir, s'il y aurait possibilité, avec les dispositions législatives actuellement existantes, de réunir les com-

missions locales pour la fixation de l'impôt du revenu — dans le courant de janvier de chaque année — ceci à fin que la fixation de l'impôt communal puisse aussi se faire plus vite.

Jacot, Reymond, Mouche, Coullery, Droz, Houriet, Robert, Weber (Biel), Joray.

(Der Regierungsrat wird ersucht, die Frage zu prüfen, ob es bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht möglich wäre, die lokalen Einkommenssteuerkommissionen schon im Laufe des Januar jeden Jahres zu besammeln und zwar zu dem Zwecke, damit die Gemeindesteuer ebenfalls früher festgesetzt werden könnte.)

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Präsidium. Was die Motion der Herren Mosehard und Sahli betrifft, so kann dieselbe heute nicht behandelt werden, da die Herren Motionssteller gewünscht haben, es möchte die Behandlung auf die nächste Session verschoben werden.

Interpellation des Herrn Grossrat Lenz betreffend Uebertragung der Vormundschaftspflege für Kantonsbürger an die Wohnsitzgemeinde.

(Siehe den Wortlaut dieser Interpellation Seite 123 hievor.)

Lenz. Ich kann in der Begründung der Interpellation sehr kurz sein. Bei Behandlung meiner diesen Gegenstand betreffenden Motion hat der damalige Justizdirektor, Herr Lienhard, erklärt, die Lösung der Frage die ich angeregt habe, sei keine schwierige, und er hat in Aussicht gestellt, innert Jahresfrist eine bezügliche Gesetzesvorlage zu machen. Das Jahr wäre nun vorbei, ohne dass die Vorlage eingebracht worden ist, doch hat mich nicht dies bewogen, meine Interpellation zu stellen. Herr Lienhard ist inzwischen aus der Regierung ausgetreten und seinem Nachfolger ist ja die Justizdirektion erst in dieser Session definitiv zugeteilt worden. Ich begreife es daher, dass die Vorlage noch nicht ausgearbeitet werden konnte, weiss aber aus persönlichen Erkundigungen, dass die Justizdirektion sich mit der Sache befasst. Was mich zu meiner Interpellation veranlasst hat, das sind die vielen Anfragen, die an mich gestellt werden, wie weit nun die Sache sei, ob nicht bald eine Vorlage komme. Es hat sich gezeigt, was ich schon vorher wusste, dass die Uebertragung der Vormundschaftspflege für Kantonsbürger an die Wohnsitzgemeinde der Pflegebefohlenen geradezu ein dringendes Bedürfnis ist und überall gewünscht wird. Ich habe die Leute, welche mich anfragten, jeweilen damit getröstet, es werde zweifellos bald eine bezügliche Gesetzesvorlage kommen. Schliesslich aber habe ich mir gesagt, es sei am besten, wenn ich die Sache im Grossen Rate zur Sprache bringe und die Justizdirektion Auskunft geben lasse; auf diese

Weise werden alle Interessenten am besten befriedigt. Es ist also nicht ein Misstrauensvotum gegenüber der Justizdirektion oder irgend jemand anders, weshalb ich die Interpellation gestellt habe, sondern ich wünsche nur, dass offiziell gesagt wird, wie weit die Sache gesehen ist.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung hat die Motion des Herrn Lenz von vornherein als sehr begründet anerkannt und s. Z. auch dem Grossen Rat deren Erheblicherklärung lebhaft befürwortet. Es ist wirklich ein arger Uebelstand, dass die Wohnsitzgemeinde in Vormundschaftsfragen betreffend Kantonsbürger, die bei ihr niedergelassen sind, nichts zu sagen hat, während sie dieselben doch im Verarmungsfall übernehmen muss. Die Revisionsbedürftigkeit der bezüglichen Bestimmung der bernischen Vormundschaftsordnung drängt sich einem umsomehr auf, weil das Bundesgesetz vom Jahre 1891 betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter die Vormundschaftspflege betreffend auswärtige Kantonsbürger bereits der Wohnsitzgemeinde übertragen hat. Auch die im Wurf liegende neue Armen- und Niederlassungsgesetzgebung rechtfertigt eine bezügliche Abänderung. Ich kann denn auch die Erklärung abgeben, dass ich, trotzdem mir die Justizdirektion bisher nur provisorisch übertragen war, bereits bezügliche Vorarbeiten vorgenommen habe und in nicht zu ferner Zeit der Regierung einen bezüglichen Entwurf vorlegen werde. Der Grosse Rat wird also, wenn nicht in der nächsten, so doch in der darauffolgenden Session einen bezüglichen Gesetzesentwurf beraten können.

Präsident. Eine Diskussion findet nicht statt. Dagegen will ich Herrn Lenz anfragen, ob er sich befriedigt erklären kann.

Lenz. Ich bin befriedigt.

Während diesen Verhandlungen wurden vorgenommen folgende

Wahlen:

1. Wahl eines Mitgliedes des Obergerichts.

Von 173 gültigen Stimmen erhalten im ersten Wahlgang:

Herr Fürsprech <i>Helmüller</i>	133 Stimmen
» Untersuchungsrichter Dr. <i>Manuel</i>	40 »

Gewählt ist somit Herr Fürsprech *Helmüller* in Langenthal.

2. Wahl eines Suppleanten des Obergerichts.

Von 137 gültigen Stimmen erhalten im ersten Wahlgang:

Herr Fürsprech <i>Rüfenacht</i>	129 Stimmen
» Untersuchungsrichter Dr. <i>Manuel</i>	8 »

Gewählt ist somit Herr Fürsprech *Rüfenacht* in Bern.

3. Wahl des Kantonalbankpräsidenten.

Zur Verlesung gelangt folgende Zuschrift des Regierungsrates:

Auf 1. September 1896 läuft die Amtsdauer des Herrn Nationalrat J. Hirter als Bankpräsident der Kantonalbank ab. Wir beehren uns nun, Ihnen zu beantragen, Herrn Hirter auf eine neue vierjährige Amtsdauer in dieser Eigenschaft zu bestätigen. Wenn wir diesen Antrag schon jetzt stellen, so geschieht es aus dem Grund, weil es ungewiss ist, ob vor dem 1. September noch eine Session des Grossen Rates stattfindet.

In dem hierauf folgenden Wahlgang wird bei 151 gültigen Stimmen Herr Nationalrat J. *Hirter* in Bern als Kantonalbankpräsident einstimmig wiedergewählt.

4. Wahl eines Mitgliedes des Regierungsrates.

Dürrenmatt. Ich werde die Herren nicht lange aufhalten. Es handelt sich nur darum, an den Art. 33, Alinea 2 der Staatsverfassung zu erinnern, das folgendermassen lautet: « Bei der Bestellung des Regierungsrates ist auf Vertretung der Minderheit angemessene Rücksicht zu nehmen. » Es sind Wahlvorschläge ausgeteilt worden, die auf eine solche, noch niemals vertretene Minderheit angemessene Rücksicht nehmen, und ich habe mir gestattet, an diese Verfassungsbestimmung zu erinnern, weil nun Gelegenheit da ist, um mit dieser angemessenen Vertretung oder dem freiwilligen Proporz, wie er genannt und in der letzten Zeit empfohlen wurde, Ernst zu machen.

Von 159 gültigen Stimmen erhalten im ersten Wahlgang:

Herr <i>Joliat</i>	96 Stimmen
» Dr. <i>Boinay</i>	56 »
» <i>Favre</i> , préfet,	6 »

Gewählt ist somit Herr Louis *Joliat*, Chef der französischen Abteilung der Staatskanzlei in Bern.

5. Wahl des Grossratspräsidenten.

Von 153 gültigen Stimmen erhalten im ersten Wahlgang:

Herr <i>Moschard</i>	139 Stimmen
» <i>Grieb</i>	13 »

Gewählt ist somit Herr Grossrat August *Moschard*, Fürsprech in Münster, bisheriger erster Vicepräsident.

6. Wahl zweier Vicepräsidenten des Grossen Rates.

Bei 127 gültigen Stimmen werden im ersten Wahlgange gewählt:

1. Als erster Vicepräsident: Herr Grossrat Eugen *Grieb*, Fürsprech in Burgdorf, bisheriger zweiter Vicepräsident, mit 119 Stimmen;

2. Als zweiter Vicepräsident: Herr Grossrat Franz *Bigler*, Käsehändler in Biglen, mit 101 Stimmen.

7. Wahl von vier Stimmenzählern des Grossen Rates.

Bei 126 gültigen Stimmen werden im ersten Wahlgang die bisherigen Stimmenzähler mit je 124 Stimmen bestätigt, nämlich die Herren:

Grossrat *Baumann*.
 > *Voisin*.
 > *Burkhalter*.
 > *v. Wattenwyl* (Uttigen).

8. Wahl des Regierungspräsidenten.

Mit 123 von 132 gültigen Stimmen wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Regierungsrat *v. Wattenwyl*, bisheriger Vicepräsident.

9. Wahl des Vicepräsidenten des Regierungsrates.

Mit 112 von 128 gültigen Stimmen wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Regierungsrat *Ritschard*.

10. Wahl von Stabsoffizieren.

Will, Berichterstatter der Kommission. Vorab muss ich eine Mitteilung machen, welche sich auf das Wahlgeschäft der letzten Session bezieht. In der letzten Session lag ein Vorschlag vor zur Beförderung von acht Hauptleuten des Landsturms zu Majoren; es konnte jedoch auf die Behandlung dieser Beförderungsvorschläge nicht eingetreten werden, weil die Akten unvollständig waren. Inzwischen hat die Militärdirektion diese Beförderungsvorschläge zurückgezogen; sie sind

also heute gegenstandslos. Dagegen wird vorgeschlagen, die folgenden Hauptleute zu Majoren des Auszugs, bzw. der Landwehr, zu befördern: die Herren Adolf *Jordi*, Gottfried *Borle*, Hans *Stucky* und Wilhelm *Moser*. Die Kommission hat sich überzeugt, dass die gesetzlichen Requisite vorhanden sind, und sie empfiehlt Ihnen die Genannten zur Beförderung.

Von 105 gültigen Stimmen sprechen sich alle für Beförderung aus. Es sind demnach zu Majoren der Infanterie befördert die Hauptleute:

Jordi, Adolf, in Biel, Hauptmann-Adj. Bat. 22 A.

Borle, Gottfr., in Bern, Hauptmann Bat. 37 A.

Stucky, Hans, in Bern, Hauptmann Schützenbat. 3 A.

Moser, Wilhelm, in Bern, Hauptmann Bat. 25 A.

Präsident. Für den Fall, dass Herr *Helmüller* seine Wahl ins Obergericht annimmt, möchte ich Ihnen beantragen, das Obergericht zu ermächtigen, die Beeidigung vorzunehmen. Das gleiche möchte ich beantragen in Bezug auf Herrn *Joliat*, nämlich die Regierung zu ermächtigen, ihn zu beeidigen, falls er die Wahl annimmt.

Zustimmung.

Präsident. Herr *Scherz* hat das Wort gewünscht, um einen Antrag betreffend Revision des Grossratsreglementes zu stellen.

Scherz. Es ist nur eine kleine Abänderung, die ich vorschlagen möchte. Das Grossratsreglement enthält in den Art. 62—67 die Bestimmungen über den Wahlmodus und das Wahlverfahren. Ich möchte nun den Antrag stellen, es seien diese Artikel in dem Sinne einer Revision zu unterwerfen, dass Wahlzettel ausgeteilt werden können, die gestatten, das ganze Wahlgeschäft in einem Zuge zu erledigen. Wir sind daran bei andern Wahlen gewöhnt und wenn so viele Wahlen zu treffen sind, so kann man ganz gut einen Stimmzettel präparieren, auf welchem Platz für alle Wahlen ist, was das ganze Wahlgeschäft sehr vereinfachen würde. Ich möchte also das Bureau beauftragen, eine solche Revision vorzunehmen und sie dem Grossen Rate vorzulegen.

Präsident. Wollen Sie sich über den Antrag des Herrn *Scherz* aussprechen! — Wenn das Wort nicht benutzt wird, so ist die Diskussion geschlossen. Der Antrag des Herrn *Scherz* ist nicht bestritten und daher zum Beschluss erhoben. Das Bureau ist somit beauftragt, eine solche Revision des Grossratsreglementes vorzubereiten und sie in der nächsten Session dem Grossen Rate vorzulegen.

Präsident. Damit sind alle Geschäfte erledigt, welche auf dem Traktandenverzeichnis für die gegenwärtige Frühlingssession enthalten waren, und damit bin ich auch am Schluss meiner Thätigkeit als Präsident Ihrer Behörde angelangt. Mit der üblichen Schlussrede will ich Sie verschonen, und namentlich verzichte ich darauf, Ihnen eine Vorlesung über das zu halten, was Sie im letzten Jahre hier im Ratssaal geleistet oder allfällig auch nicht geleistet haben (Heiterkeit). Dagegen fühle ich mich verpflichtet, Ihnen nochmals meinen herzlichen Dank auszusprechen für das Zutrauen, das Sie mir vor einem Jahre durch meine Wahl zu Ihrem Präsidenten entgegengebracht haben und für die Nachsicht, die Sie mir angedeihen liessen. Ich werde mich glücklich schätzen, wenn Sie mir das Zeugnis nicht vorenthalten können, dass ich stets redlich bestrebt war, unparteiisch meines Amtes zu walten und mit den Geschäften so viel als möglich vorwärts zu kommen. Das Präsidium geht nun über auf den gewesenen Alterspräsidenten, Herrn Moschard. Ich wünsche ihm Glück

zu seiner Wahl und wünsche von Herzen, es möchte ihm beschieden sein, in aller Rüstigkeit und in guter Gesundheit seines Amtes zu walten. Damit erkläre ich die Session als geschlossen und wünsche Ihnen allen eine glückliche Heimreise.

Schluss der Sitzung und der Session
um 12¹/₄ Uhr.

Der Redacteur:
Rud. Schwarz.

